

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 52 (1979)

Artikel: Aus der solothurnischen Rechts- und Kulturgeschichte
Autor: Sigrist, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUS DER
SOLOTHURNISCHEN RECHTS- UND
KULTURGESCHICHTE

Von Hans Sigrist

INHALTSVERZEICHNIS

Wappen und Siegel des Standes Solothurn	197
Der Dinghof im Mittelalter	208
Die Landschreiber zu Klus	233
Die Herkunft der solothurnischen Patrizierfamilie Saler	241
Fasnacht im alten Solothurn	245
Die letzte Hexenverbrennung in Solothurn	256
Zur Geschichte der Kreuzackerbrücke	268
Bibliographie	274

WAPPEN UND SIEGEL DES STANDES SOLOTHURN

Das Wappen und die Landesfarben

Ursprung und Alter des solothurnischen Wappens sind unbekannt. Doch sprechen die Einfachheit des Wappenbildes wie die Tatsache, dass dieses sich von seinem ersten Auftreten bis auf den heutigen Tag nie gewandelt hat, dafür, dass der von Rot und Weiss geteilte Schild und die rot-weisse Fahne schon von den ersten Auszügen ihrer Bürgerschaft an das Feldzeichen der Stadt Solothurn bildeten. Bei der grossen Zahl von andern rot-weissen Wappen erübrigts sich auch die Suche nach den Gründen, die die Solothurner zur Annahme gerade dieses Wappens bewogen. Hinweise auf die gleichartigen Farben Österreichs oder der Thebäischen Legion bleiben Vermutungen ohne hinreichende Beweiskraft.

Geschichtlich fassbar wird das Wappen Solothurns erstmals auf dem Stadtsiegel von 1394, das einen quergeteilten gotischen Spitzschild, bekrönt vom doppelköpfigen Reichsadler, zeigt. In dieser Form, bald mit einköpfigem, bald mit doppelköpfigem, gekröntem oder ungekröntem Adler, findet sich das Standeswappen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts auf den Siegeln und Münzen.

Die Landesfarben Rot-Weiss sind urkundlich erstmals nachzuweisen in der Seckelmeisterrechnung von 1443, wo ein Posten für rotes und weisses Tuch zu Amtsröcken angeführt wird, der mit ziemlicher Regelmässigkeit in den Rechnungen der folgenden Jahre wiederkehrt. Anschaulicher werden dann die Landesfarben in den verschiedenen Bilderchroniken der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Darstellung gebracht, wo das rot-weisse Solothurner Banner in zahlreichen Schlachtdarstellungen auftaucht.

Eine reiche Entfaltung nahm das Wappenwesen mit der gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufkommenden Sitte der Fensterschenkungen. Eine stattliche Anzahl von solothurnischen Standesscheiben hat sich erhalten. Sie zeigen regelmässig das rot-weisse Wappen, meist mit reicher Damaszierung, einfach oder doppelt, und überhöht vom Reichswappen, dem schwarzen gekrönten Adler im gelben Feld. Zuweilen treten dazu im Kreis angeordnet die Wappen der Vogteien. Besonders reich ausgestaltet sind in den Glasscheiben die Schildhalter. Das Prunksiegel von 1447 zeigt erstmals als Schildhalter den hl. Ursus. Die Scheiben weisen keine feste Regel auf. Man findet den hl. Ursus, allein oder mit dem hl. Viktor, ferner Engel, Pannerträger u.a.

Die später zu den offiziellen Schildhaltern erhobenen zwei Löwen finden sich erstmals auf einer Scheibe von 1514.

Das offizielle Standeswappen erfuhr eine Umgestaltung gegen Ende des 17. Jahrhunderts, auf der Machthöhe des Patriziates. Der quergeteilte Schild in den Farben Rot-Weiss bleibt. Dagegen wird der einfache Reichsadler ersetzt durch Adler mit Szepter und Krone, überhöht von der Maximilianskrone, und es treten dazu als Schildhalter zwei Löwen mit dem Schild zugekehrten Köpfen. Dieses Wappen zeigen die Siegel der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verschwindet der Reichsadler aus dem Standeswappen, wohl im Zusammenhang mit dem Aufschwung des patriotischen Gefühls, der sich in jener Zeit vollzog und in der Helvetischen Gesellschaft seinen Mittelpunkt fand. An die Stelle des alten Symbols der Unterordnung unter das Heilige Römische Reich tritt die fünfzinkige Krone als Abzeichen des vollsouveränen Staates. Als Schildhalter bleiben die zwei Löwen, doch jetzt mit nach aussen gewendeten Häuptern, wohl als Sinnbild der Bereitschaft, die Unabhängigkeit gegen jeden Angriff zu verteidigen. In dieser Form findet sich das Wappen auf den Siegeln der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Münzen zeigen nur Wappenschild und Krone, während die gedruckten Mandate das Wappen bald mit, bald ohne Schildhalter zeigen.

Nach der zeitweiligen Abschaffung der Standeswappen unter der Helvetik kehrte man im 19. Jahrhundert wieder zu den Wappen der vorrevolutionären Zeit zurück. Als fester Bestandteil des Wappens bleiben Wappenschild und Krone, während die Löwen als Schildhalter bald vorhanden sind, bald weggelassen werden.

Das heutige Standeswappen, wie es 1941 neu festgelegt wurde, zeigt den rot-weiss geteilten Schild, überhöht von der Krone mit 5 Blattzinken, als Schildhalter zwei Löwen mit abgekehrten Häuptern. Die Landesfarben sind Rot-Weiss, der Standesweibel trägt einen rechts roten, links weissen Mantel mit rotem Umhang.*

Die Siegel

Die geschichtliche Entwicklung ihrer Siegel spiegelt in selten deutlicher Weise den Wandel der politischen Geschicke von Stadt und Kanton Solothurn wieder.

Die mittelalterliche Stadt, aus dem bescheidenen römischen Castrum aufgeblüht dank ihrer Verbindung mit dem Stift St. Ursen,

*Vgl.: Die Fahnen und Farben der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, von R. Mader. S. 83-86.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 5



Abb. 8



Abb. 9



Abb. 11



Abb. 12



Abb. 14



Abb. 16



Abb. 18



Abb. 18a



Abb. 20a



Abb. 20b

stellte in ihr Siegel, einem auch von vielen andern Städten ausgeübten Brauche folgend, den Stadtpatron, den hl. Ursus. Wir finden, in zeitlicher Reihenfolge, die nachstehenden Siegel:

1. *Siegel*, rund, Durchmesser ca. 50 mm, mit Ausbuchtung beim Stempelgriff. Siegelmotiv: Der hl. Ursus im Kniebild, in Kübelhelm und Kettenpanzer, mit Lanze und Langschild, auf dem Schild das Tatzenkreuz, das Abzeichen der Thebäischen Legion. Die Figur durchbricht oben und unten den Siegelrand. Umschrift: S · VRS⁹. [SOLODOR] ENSIVM · PATRON⁹. Rand: Zwei einfache Leisten beidseits der Umschrift. Das Siegel hängt an einer Urkunde vom 28. Juli 1230 und ist das älteste bekannte Stadtsiegel. (Abb. 1).

2. *Siegel*, rund, Durchmesser 52 mm, Siegelmotiv: Der hl. Ursus in ganzer Figur, in Spitzhelm und Kettenpanzer, mit Fahne und gotischem Spitzschild, auf beiden das Tatzenkreuz. Umschrift: + S · BVRGENSIV · SCI · VRSI · [SOLO]DOREN · Rand: Einfache Leisten beidseits der Umschrift. Das Siegel hängt an zwei Urkunden von 1251 und 1252. (Abb. 2).

3. *Siegel*, spitzoval, 68/54 mm, Siegelmotiv: Der hl. Ursus in Spitzhelm, Brustharnisch und Waffenrock, mit Fahne und Spitzschild, ähnlich wie bei Nr. 2. Umschrift: + S · CIVIVM · SANCTI VRSI · SOLODORENSIVM · Rand: Perlschnüre beidseits der Umschrift. Das Siegel findet sich erstmals an einer Urkunde von 1262 und war im Gebrauch bis 1441, in der späteren Zeit als Hauptsiegel für wichtige Urkunden neben den nachfolgend aufgeführten kleinern Siegeln Nr. 4–7. (Abb. 3). Der Stempel dieses Siegels liegt im Museum Blumenstein Solothurn.

4. *Siegel*, spitzoval, 56/38 mm. Siegelmotiv: Fast gleich wie in Nr. 3. Umschrift: + S · CIVIVM · SANCTI · VRSI · SOLODORENSIVM · Rand: Perlschnüre beidseits der Umschrift. Das Siegel findet sich an zahlreichen Urkunden von 1299–1384 und ersetzte das Siegel Nr. 3 in weniger wichtigen Dokumenten. Der zugehörige Siegelstempel liegt ebenfalls im Museum Blumenstein Solothurn.

Die Abschüttelung aller fremden geistlichen wie weltlichen Gewalten und Einflüsse und damit verbunden das Erstarken des Selbstbewusstseins der Bürgerschaft finden ihren Ausdruck in einem grundsätzlichen Wandel, den der Charakter des Stadtsiegels seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts aufweist. Der hl. Ursus verschwindet aus Siegelmotiv und Umschrift, und an seine Stelle tritt das Stadtwappen, bekrönt vom Reichsadler, als das Symbol der freien und unabhängigen Reichsstadt. Zugleich äussert sich die wachsende Tätigkeit und Machtentfaltung der Stadt darin, dass nun fortwährend zwei Siegel nebeneinander geführt werden: Ein grösseres Siegel für wichtige Staatsakten und ein kleineres Siegel, Sekretsiegel genannt,

für den laufenden Geschäftsverkehr. Die Reihe dieser Siegel setzt ein mit:

5. *Siegel*, rund, Durchmesser 42 mm. Siegelbild: Stadtwappen im gotischen Spitzschild, bekrönt vom doppelköpfigen, gekrönten Reichsadler. Umschrift: + S · SECRETVM · CIVIVM · SOLODORENSIVM · Rand: Perlschnüre beidseits der Umschrift. Wappen beseitet von Blätterranken. Das Siegel findet sich an einer Urkunde von 1394 und wurde später zuweilen als Rücksiegel zum grossen Staatssiegel Nr. 8 verwendet. (Abb. 5).

6. *Siegel*, rund, Durchmesser 40 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Spitzschild, bekrönt von einköpfigem, nach rechts blickendem, gekröntem Adler, beseitet von Blätterranken. Umschrift: + S · SECRETVM · CIVIVM · SOLODORENSIV. Rand: Perlschnüre beidseits der Umschrift. Das Siegel findet sich an Urkunden von 1400–1427.

7. *Siegel*, rund, Durchmesser 38 mm. Siegelbild: Wappen im Halbrundschild, bekrönt von einköpfigem, nach rechts blickendem, ungekröntem Adler, beseitet von Rankenwerk. Umschrift: + S · SEC-RETUM · CIVIUM · SOLODORENSIUM in gotischer Minuskel. Rand: Perlschnur innerhalb der Umschrift, aussen einfache Leiste. Das Siegel findet sich, anfangs neben dem Siegel Nr. 6, an Urkunden von 1424–1458.

8. *Siegel*, rund, Durchmesser 84 mm. Siegelbild: der hl. Ursus im Plattenharnisch, mit geöffnetem Visier, das Haupt im Glorienschein, mit Fahne und Schwert, auf einer Wolke schwebend. Links und rechts von der Figur des Heiligen das Stadtwappen im Halbrundschild, oberes Feld von Schräggitter, unteres von Rankenwerk gemustert, bekrönt von doppelköpfigem, gekröntem Adler. Umschrift: + S · MAIVS · CIVIVM · SOLODORENSIVM · Rand: Innerhalb Umschrift einfache, aussen doppelte Perlschnur. Dieses Prunksiegel löste das Siegel Nr. 3 als grosses Staatssiegel ab. Laut der Seckelmeisterrechnung von 1477 wurde es in diesem Jahr durch den Goldschmied Heinrich vergoldet. Das Siegel findet sich erstmals an einer Urkunde von 1447, hängt u.a. am Bundesbrief von 1481 und wurde zur Besiegelung von wichtigen Staatsverträgen verwendet bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. (Abb. 8).

9. *Siegel*, rund, Durchmesser 47 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Halbrundschild, bekrönt von doppelköpfigem, gekröntem Adler, beseitet von schmaler Ranke. Umschrift: Auf gebauschtem Schriftband, in gotischer Minuskel: S · SIGILUM · SECRETU · CIVIUM · SOLOTTORENSIUM. Das Siegel findet sich an Urkunden von 1462–1470. Vielleicht beziehen sich auf dieses Siegel Notizen der Seckelmeisterrechnungen von 1464 und 1465, die Zahlungen an

Meister Hans von Memmingen, den Goldschmied zu Basel, für Gravierung eines Siegels erwähnen. (Abb. 9).

10. Siegel, rund, Durchmesser 50 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Halbrundschild, oberes Feld damasziert, bekrönt von doppelköpfigem, gekröntem Adler, beseitet von Rankenwerk. Umschrift: SIGIL LUM · SECRETUM · CIVIUM · SOLODORENSIV in gotischer Minuskel. Rand: Innerhalb der Umschrift Perlschnur, aussen einfache Leiste. Dieses Siegel ist das weitaus am häufigsten anzutreffende unter den ältern Siegeln Solothurns. Es wurde verwendet von 1473-1685 und bildete das eigentliche Stadtsiegel, neben dem nur in seltenen Ausnahmefällen gebrauchten Siegel Nr. 8.

Dem Patriziat auf der vollen Höhe seiner Macht erschienen die bisher gebrauchten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden Siegel zu altfränkisch und anspruchslos. So stellen wir zu Ende des 17. Jahrhunderts abermals einen Stilwandel in der Gestaltung der solothurnischen Siegel fest. Das Stadtwappen als zentrales Hauptstück bleibt zwar, das Beiwerk dagegen erfährt eine dem neuen Geschmack entsprechende Anpassung an den prunkvollen französischen Barockstil, in welcher der völlig dominierende Einfluss Frankreichs auf die Ambassadorenstadt zum Ausdruck kommt.

Ein Wandel zeigt sich aber auch im Gebrauch des Siegels selbst. Die immer mehr an Umfang zunehmende Kanzleitätigkeit machte die Besiegelung jeder Urkunde, wie sie im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit üblich gewesen war, zu kostspielig. Deshalb werden im 18. Jahrhundert nur noch wichtige Aktenstücke voll besiegelt, während für die weniger wichtigen Papieroblaten oder die blosse Unterschrift genügten. Dem entsprechend findet man Siegel relativ selten, was eine genaue Datierung der einzelnen Siegel, ebenso wie die Feststellung der Zeit ihres Gebrauches, erschwert, besonders weil nun meistens zwei oder drei Siegel nebeneinander geführt werden. Wir finden:

11. Siegel, rund, Durchmesser 59 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Rundschilde, oberes Feld damasziert, Teilung durch dreifachen Rundstab. Schild in Barockkartusche, über Blumengewinde, bekrönt von doppelköpfigem Adler, der in seinen Fängen Szepter und Schwert hält, überhöht von Maximilianskrone. Schildhalter zwei Löwen mit dem Schild zugewendeten Köpfen. Umschrift: * S * SECRETUM * REIPUBLICAE * SOLODORENSIS. Rand: Perlschnur und in vier Segmente geteilter Blumenkranz. Das Siegel findet sich an Urkunden von 1693-1757 und bildete das Hauptsiegel dieser Zeit. Der zugehörige Stempel liegt im Museum Blumenstein Solothurn. (Abb. 11).

12. Siegel, rund, Durchmesser 43 mm. Siegelbild: Stadtwappen im

Rundschild, im oberen Feld auf Schraffierung aufgesetztes Rankenwerk. Schild in leicht angedeuteter Kartusche, auf Gitterkonsole aufgesetzt, bekrönt von Adler wie in Nr. 11. Schildhalter zwei Löwen mit zugekehrten Köpfen. Umschrift: SIGILLUM · REIPUBLICAE · SOLODORENSIS. Rand: Einfache Leiste. Das Siegel findet sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts neben dem Siegel Nr. 11, doch nur selten. Stempel ebenfalls im Museum Blumenstein Solothurn. (Abb. 12).

13. *Siegel*, rund, Durchmesser 31 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Rundschild, Teilung durch Rundstab, im oberen Feld von Ranken umgebene Rokokokartusche. Schild in reicher Kartusche. Umschrift: SIGIL · MINUS · REIPUBLICAE · SOLODOREN. Rand: Einfache Leiste. Der zugehörige Stempel liegt im Staatsarchiv Solothurn, dem Stil entsprechend gehört das Siegel in dieselbe Zeit wie die Siegel Nr. 11 und 12. Urkunden, die dieses Siegel aufweisen, konnten indessen nicht gefunden werden.

14. *Siegel*, rund, Durchmesser 56 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Ovalschild, oberes Feld senkrecht schraffiert. Schild in Barockkartusche, auf Konsole aufliegend, darunter Blumenguirlande, über dem Schild Herzogskrone mit 5 Blattzinken. Schildhalter zwei Löwen mit abgekehrten Köpfen. Umschrift: SIGILLUM · SECRETUM · REIP · SOLODORENSIS. Rand: Blumenkranz zwischen zwei Leisten. Dieses Siegel löste das Siegel Nr. 11 als eigentliches Stadtsiegel ab und findet sich an Urkunden von 1760 bis in die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts. Der Stempel liegt im Museum Blumenstein Solothurn. (Abb. 14).

15. *Siegel*, rund, Durchmesser 44 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Ovalschild, oberes Feld schraffiert. Schild in von Ranken umgebener Kartusche, auf Konsole aufliegend, bekrönt von Herzogskrone mit fünf Blattzinken. Schildhalter zwei Löwen mit abgekehrten Köpfen. Umschrift: SIGILLUM · REIP · SOLODORENSIS. Rand: doppelte Leiste. Das Siegel findet sich erstmals 1775 und wird neben dem Siegel Nr. 14 gebraucht bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

16. *Siegel*, rund, Durchmesser 63 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Ovalschild, Teilung durch Rundstab, oberes Feld schraffiert. Schild in reicher, gegitterter Kartusche, auf Konsole aufliegend, bekrönt von Herzogskrone mit fünf Blattzinken. Schildhalter zwei Löwen mit abgekehrten Köpfen. Umschrift: SIGILUM · SECRETUM · REIP · SOLODORENSIS. Rand: Blattkranz. Das Siegel findet sich an wichtigen Staatsakten als grösseres Standessiegel neben den Siegeln Nr. 14 und 15. Der Stempel liegt im Museum Blumenstein Solothurn. (Abb. 16).

Die Helvetik beseitigte mit den souveränen Kantonen auch deren Wappen und Standesabzeichen und damit auch die Standessiegel. An ihre Stelle tritt in den Jahren 1798-1803 das einheitliche Siegel der helvetischen Republik:

17. *Siegel*, rund, Durchmesser 32 mm. Siegelbild: Tell mit Armbrust und Schwert, vor grünendem Baum, den mit dem durchschossenen Apfel auf ihn zueilenden Knaben in die Arme nehmend. Umschrift: HELVETISCHE REPUBLIK, dazu die Bezeichnung der jeweiligen Amtsstelle, z.B.:

DER STATTHALTER DES CANTONS SOLOTHURN
UNTERSTATTH. SOLOTHURN
DISTRICTSGERICHT SOLOTHURN

Rand: Einfache Leiste. Verschiedene Stempel liegen im Staatsarchiv Solothurn.

Der Sturz der Helvetik beendete dieses Zwischenspiel. Eine der ersten Amtshandlungen der mit der Mediation zurückgekehrten Herren des Ancien Régime war die Einziehung der helvetischen Siegel und die Wiedereinführung der alten Standessiegel. Doch erlangte das Siegelwesen im 19. Jahrhundert nicht mehr die frühere Bedeutung zurück. In den ersten Jahrzehnten wurden wohl noch die ehemaligen Siegel, besonders die Siegel Nr. 14 und 15, für wichtigere Verurkundungen gebraucht. Im übrigen aber verschwinden die Vollsiegel mehr und mehr, und an ihre Stelle treten zuerst die Papieroblate, später der Stempel. Entsprechend ihrer gesunkenen Bedeutung werden auch die Siegelbilder bedeutend einfacher und anspruchsloser.

18. *Siegel*, Durchmesser 40 mm. Siegelbild: Stadtwappen im Ovalschild, oberes Feld schraffiert. Schild in Zopfkartusche, auf breiter, mit Guirlande geschmückter Konsole, bekrönt von Herzogskrone mit fünf Blattzinken. Schildhalter zwei Löwen mit abgewandten Köpfen. Umschrift: SIGILLUM · REIP · SOLODORENSIS. Rand: Einfache Leiste. Das Siegel findet sich seit 1806 und stand im Gebrauch bis 1941, fast ausschliesslich in Papierprägung. (Abb. 18).

Ein ähnliches Siegel, etwas kleiner (35 mm Durchmesser), mit oben oval zulaufendem Spitzschild und der Umschrift: CANZLEY · SOLOTHURN diente dem täglichen Gebrauch der Kanzlei. (Abb. 18a). Der zugehörige Stempel liegt heute im Museum Blumenstein Solothurn.

19. *Siegel*, rund, Durchmesser 34 mm. Siegelbild: Wappen im Ovalschild, Teilung durch Doppelstab, oberes Feld schraffiert. Schild in Rokokokartusche, begleitet von zwei gekreuzten Zweigen, bekrönt

von Herzogskrone mit fünf Blattzinken. Umschrift: SIGILUM · REIPUBLICAE · SOLODORENSIS · Rand: Doppelte Leiste. Das Siegel wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwendet neben dem Siegel Nr. 18.

Eine etwas kleinere (Durchmesser 30 mm), im übrigen das gleiche Bild zeigende Ausführung diente den Bedürfnissen der verschiedenen Amtsstellen und zeigt die entsprechenden Umschriften: CANZLEY · SOLOTHURN, OBERAMT · SOLOTHURN etc.

20. *Siegel*, rund, Durchmesser 43 mm. Siegelmotiv: Kantonswappen im Ovalschild, oberes Feld schraffiert. Schild in gegitterter Kartusche, auf dreifacher Konsole, bekrönt von Herzogskrone mit fünf Blattzinken. Schildhalter zwei Löwen mit abgekehrten Köpfen. Umschrift: SIGILLUM · REIP · SOLODORENSIS. Rand: Leiste und Perlschnur. Dieses Siegel ist das heutige Standessiegel, im Gebrauch seit 1941, in Papierprägung. (Abb. 20). Für den Gebrauch der Kanzlei dient ein Stempel mit gleichem Bild und der Umschrift: STAATSKANZLEI SOLOTHURN oder CHANCELLERIE D'ETAT DU CANTON DE SOLEURE. (Abb. 20 a und b).

Aus: Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Bern 1948. – Nachdruck mit Erlaubnis der Schweizerischen Bundeskanzlei, 3003 Bern, 1978.

DER DINGHOF IM MITTELALTER

Das Thema des mittelalterlichen Dinghofes wurde bisher von der Rechtsgeschichte ziemlich stiefmütterlich behandelt.

Dafür lassen sich verschiedene Gründe namhaft machen. Zunächst richten sich ja die rechtsgeschichtlichen Forschungen natürlicherweise in erster Linie auf das, was von den mittelalterlichen Rechts- und Verfassungszuständen fortlebte: auf die höhern staatsbildenden Sphären; der Dinghof aber gehört ausgesprochen der niedersten Sphäre an und war nirgends Träger, sondern überall Opfer der Territorialbildung; mit der Ausbildung der spätmittelalterlichen Landeshoheit war die Funktion der Dinghöfe zu Ende, und sie sind überall bis auf unbedeutende Reste verschwunden. Zweitens war die Institution der Dinghöfe keine allgemeine, sondern eine deutlich lokal begrenzte Erscheinung, die sich auf zwei grosse Verbreitungsgebiete beschränkte: Auf die rheinischen Kurerzbistümer im Norden und auf das Gebiet des Elsass', Schwarzwaldes und der nordwestlichen Schweiz im Süden. In der Schweiz finden wir Dinghöfe vor allem im Gebiet des ehemaligen Bistums Basel, unter Einschluss seiner weltlichen Besitzungen zwischen Jura und Aare; südlich der Aare finden wir Dinghöfe nur als Ableger der elsässischen und Schwarzwälder Klöster, so vor allem die Dinghöfe der Abtei Murbach im Gebiet der Kantone Aargau und Luzern, die aber nur bis zu ihrem Übergang an Habsburg 1291 ihren ursprünglichen Charakter beibehielten, sowie die Dinghöfe der Schwarzwälder Abteien St. Peter und St. Blasien im Oberaargau und im Emmental. Die zeitliche und räumliche Begrenzung des Gegenstandes erwies sich geradezu als Hindernis seiner richtigen Würdigung und Einordnung, denn da sich niemand seiner richtig annahm, blieb der Begriff des Dinghofs verschwommen und unklar, von mannigfachen ungenauen oder sogar falschen Vorstellungen getrübt, was wiederum dazu führte, dass man ihn möglichst beiseite liess.

Für das schweizerische Gebiet, auf das wir uns in unserer Betrachtung beschränken, bildet noch immer die über hundertjährige, 1860 erschienene Arbeit von Ludwig August Burckhardt: «Die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein» die einzige Spezialuntersuchung über das Thema der Dinghöfe, und gerade sie ist, bei aller Verdienstlichkeit als erster Versuch, ein Zeugnis dafür, wie das Hereinragen abstrakter Allgemeinvorstellungen das Bild der tatsächlichen Rechtsverhältnisse des Mittelalters verschieben und verfälschen muss. Auch meine Ausführungen erheben natürlich keineswegs den Anspruch, die hier in Frage stehenden,

zum Teil verwickelten Probleme endgültig zu lösen; in mancher Hinsicht muss ich mich darauf beschränken zu zeigen, wo die Probleme zu suchen sind.

Zu Missverständnissen Anlass bietet schon der Name Dinghof. In populären Darstellungen verbindet er sich gerne mit dem altgermanischen Thing, mit der romantischen Vorstellung bäriger Reckengestalten, die unter rauschenden Eichen sich zur freien Volks- und Gerichtsversammlung zusammenfinden. Es wird indessen gleich zu zeigen sein, dass die Dinghöfe keinesfalls auf die germanische Zeit zurückgehen können, da sie eng mit kirchlichen Institutionen verbunden sind. Aber auch eine Beziehung zu den mittelalterlichen Dingstätten, den Gerichtsstätten der Land- und Blutgerichte, besteht nicht; es gibt allerdings mehrere Dinghöfe, die in der Nähe solcher Dingstätten lagen, aber ebenso viele oder noch mehr, wo eine solche räumliche Nachbarschaft nicht vorlag. Der Name Dinghof ist vielmehr von der allgemeinsten Bedeutung des Begriffes «Ding» herzuleiten, die einfach irgendeine Beziehung zur Herrschaft ausdrückt: Dinghof bedeutet zunächst nichts anderes als Herrenhof.

Die konkrete Betrachtung der verschiedenen historisch belegten Dinghöfe ergibt indessen doch eine gewisse Spezifizierung des Begriffes; der Dinghof ist nicht irgendein Herrenhof, sondern alle Dinghöfe haben ein gemeinsames Merkmal: Ihr ursprünglicher Herr ist eine geistliche Herrschaft, entweder ein Bischof, ein Stift oder ein Kloster. Im Umkreis unserer Betrachtung, also im Gebiet der Kantone Solothurn, Bern und Baselland, finden wir die folgenden Dinghöfe und ihre Besitzer: Den Bischof von Basel im Dinghof Laufen, sodann im Bezirk Dorneck in den Dinghöfen Metzerlen, Rodersdorf, Witterswil und Hochwald, schliesslich südlich des Juras in den Dinghöfen Bözingen und Pieterlen; das Domstift Basel in den Dinghöfen Bubendorf und Biel-Benken im Baselland und Gempen im Bezirk Dorneck; das Kloster St. Alban zu Basel mit dem Dinghof Pratteln; das Kloster Beinwil mit dem Dinghof Breitenbach; das Stift Moutier-Grandval mit dem Dinghof Matzendorf; das Kloster Einsiedeln mit dem Dinghof Erlinsbach. Südlich der Aare finden wir mit Ausnahme des Hofgerichts Derendingen, das zum Solothurner St.-Ursen-Stift gehörte, nur Dinghöfe der beiden Schwarzwälder Klöster St. Peter und St. Blasien und ihrer Ableger. Zu St. Peter gehörte vor allem der grosse Dinghof Herzogenbuchsee mit dem zugehörigen Meiergericht Huttwil. Etwas verwickelt waren die Verhältnisse der ursprünglich St. Blasischen Dinghöfe. Direkt St. Blasien unterstellt war das zu seinem Amte Klingnau gehörige Hofgericht Deitingen. Daneben gehörten aber auch zu dem von St. Blasien aus gegründeten Kloster Trub mehrere Dinghöfe: Trub selber, dann Rüegsau und

schliesslich die Propstei Wangen. Der in der Literatur allgemein als solcher bezeichnete Dinghof Aetingen im Bucheggberg war kein wirklicher Dinghof und wird in den Urkunden auch nie so genannt. Das Kloster St. Gallen besass hier nichts anderes als den Kirchensatz, der wie anderswo auf einer bestimmten Hofstatt ruhte. Der eigentliche Hof Aetingen aber war immer in weltlicher Hand und hatte mit dem Kloster nichts zu tun; so fehlte hier auch jede den echten Dinghöfen vergleichbare Organisation.

Die Entstehung der Dinghöfe steht somit zweifellos in Zusammenhang mit der Ausbildung des kirchlichen Grund- und Rechtsbesitzes. Wie dieser kirchliche Besitz sich bildete, können wir, dank dessen weit zurückreichendem Urkundenbestand, etwa am Beispiel des Klosters St. Gallen verfolgen: Hier vergabte ein reicher und mächtiger Herr ein ganzes oder sogar mehrere Dörfer, dort ein bescheidener Edelmann ein paar Höfe oder ein paar Eigenleute, an einer dritten Stelle ein kleiner Freibauer sein Höflein oder auch nur einige Äcker oder gar sich selber. Das Resultat war eine Ansammlung von Rechten und Gütern der verschiedensten Art und Grössenordnung, die sich bei berühmten Klöstern oder bei den bischöflichen Kirchen über weite Gebiete erstrecken konnte, aber eben nicht als geschlossene Herrschaft, sondern bunt und locker eingestreut in die vielfältig sich kreuzenden und überschneidenden Rechte weltlicher und anderer geistlicher Herrschaften.

Unzukömmlichkeiten ergaben sich aus diesen Verhältnissen vor allem bei den vom Sitz der geistlichen Herrschaft entlegenen, dünn verstreuten kleinen Besitzansprüchen, wo der Aufwand der Einbringung der Zinse fast so gross war wie deren Ertrag. Im allgemeinen suchten die Kirchen und Klöster diese Schwierigkeit dadurch zu lösen, dass sie durch Verkauf und Tausch die entfernten Besitzungen abstiessen und dafür den in unmittelbarer Nähe gelegenen Besitz arrondierten. Gerade bei den ältern Klostergründungen sehen wir häufig, wie in ihren Schirmprivilegien die Zahl der erwähnten Ortschaften von den ältern zu den jüngern immer mehr abnimmt, als Zeugnis dieser Abstossung der entlegenen Besitzungen. Den umgekehrten Prozess der Arrondierung des in Klosternähe gelegenen Besitzes können wir etwa im Urkundenbestand des Klosters St. Urban besonders deutlich verfolgen. Weniger leicht war ein solcher Abtausch dort, wo es sich um grössere, aber entfernt gelegene Güterkomplexe handelte. Hier behalf man sich vielfach damit, dass solche Komplexe als Lehen an weltliche Lehensträger ausgegeben wurden, die gegen einen bestimmten Anteil an den Einkünften Rechte und Pflichten der geistlichen Herrschaft ausübten. Ein Beispiel bildet die dem Kloster St. Gallen gehörige Vogtei Rohrbach

im Oberaargau, die zuerst an die Edelknechte von Rütti, später an die Herren von Grünenberg verliehen war.

Gerade dieses Beispiel aber zeigt, dass in solcher Verleihung des Klosterbesitzes eine gewisse Gefahr lag, dass der Lehenträger versuchte, seine Rechte auf Kosten des geistlichen Lehnsherren immer weiter auszudehnen, und schliesslich diesen nur noch auf wenige, unbedeutende Rechte beschränkte. Auch sonst liefert gerade die Geschichte des Klosters St. Gallen zahllose Parallelfälle. Es erscheint mir nun nicht unwahrscheinlich, dass gerade in dieser Gefahr zum mindesten ein Motiv für die Schaffung und Ausbildung der Dinghöfe lag. Statt dass das Kloster seine abgelegenen Besitzungen zu Lehen ausgab, organisierte es sie zu einer gewissen Selbstverwaltung, die ihm Besitz und Einkünfte sicherte. Je nach den Umständen in einem grösseren oder kleineren Umkreis wurden die Güter des Gotteshauses zu einem Dinghof zusammengeschlossen; gewisse Vorrechte, die sie vor den benachbarten Untertanen weltlicher Herrschaften voraushatten, banden das Interesse der Hofleute an den Dinghof und trugen dazu bei, seinen Bestand zu schützen. Mehrfach ist denn auch zu spüren, dass sich die Hofleute der Dinghöfe ihrer Ausnahmestellung durchaus bewusst waren und ihre Freiheiten nach Gebühr schätzten, am deutlichsten etwa im Hofrodel von Matzendorf, wo sich die Hofleute stolz als «die eitgenossen von Matzendorf» bezeichnen.

Ungewiss ist die zeitliche Ansetzung der Entstehung der Dinghöfe. Die ältesten urkundlichen Quellen für die Ermittlung des kirchlichen Besitzes in unserer Gegend gehen ja selten über das 11. und das 12. Jahrhundert zurück. Ihre knappen Angaben, die meist nur den Ortsnamen nennen, ohne die damit verbundenen Rechte näher zu spezifizieren, lassen auch nicht feststellen, ob die Institution des Dinghofes damals schon bestand; selbst der Ausdruck «curia», wo er etwa vorkommt, ist so allgemein und auf verschiedene Rechtsverhältnisse anwendbar, dass er keinen bestimmten Hinweis auf das Bestehen eines echten Dinghofes bieten kann. Der Name «Dinghof» findet sich erstmals 1223 im Elsass, wo wohl überhaupt das eigentliche Ursprungsgebiet der Dinghöfe zu suchen ist.¹ In unseren Gegenen tritt er erst im 14. Jahrhundert häufiger auf. Die Hauptquellen unserer Kenntnisse über die Dinghöfe, die Dinghofrödel, wurden in ihrer Mehrzahl sogar erst um 1400 aufgezeichnet, allerdings auf Grund mündlicher Überlieferungen, die z. T. offensichtlich um Jahrhunderte zurückreichen. Da die rechtlichen und kulturellen Verhältnisse, die die Dinghofrödel im allgemeinen voraussetzen, ebenfalls ungefähr an den Anfang des 13. Jahrhunderts passen, wo auch der Name zuerst auftaucht, wird man vorsichtigerweise nicht

¹ Schröder/Künssberg, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd.II, Spalte 971 f.

mehr sagen können, als dass um diese Zeit die Institution des Dinghofs fertig ausgebildet war; wie weit sie zeitlich noch weiter zurückreicht, muss man mangels an Quellenzeugnissen dahingestellt sein lassen. Immerhin weisen die sachlichen Überlegungen darauf, dass man die Anfänge kaum allzu weit zurückdatieren kann, auf keinen Fall weiter als die Jahrtausendwende.

Die rechtliche Natur der Dinghöfe lässt sich nur durch eine detaillierte Interpretation der zur Verfügung stehenden Quellen abklären. Ein Wort über sie ist deshalb zum besseren Verständnis vorauszuschicken. Die Hauptquelle bilden die schon erwähnten Dinghofrödel, die allerdings nicht für alle einst bestehenden Dinghöfe erhalten sind. In zeitlicher Reihenfolge aufgezählt kennen wir die Hofrödel der folgenden Dinghöfe: Erlinsbach 1331, Bözingen 1352, Deitingen (St. Blasien) 1371, Matzendorf 1400, Breitenbach 1410, Rüegsau 1421, Bubendorf und Biel-Benken 1434, Laufen 1458, Metzerlen 1581. Ferner liegen Weistümer vor, die nicht eigentliche Dinghofrödel darstellen, sondern meist nur die Gerichtsverhältnisse ordnen, von Pratteln 1333, von Trub 1371, von Pieterlen ca. 1373/74, von Herzogenbuchsee 1407. Die originalen Hofrödel, die wirkliche Rödel darstellen, also Pergamentrollen, welche jeweils an den Gerichtstagen der Dinghöfe verlesen wurden, besitzen wir nur von Breitenbach und Matzendorf; alle andern sind Abschriften in oder aus den Urbaren der betreffenden geistlichen Herrschaften.²

² Drucke oder ungedruckte Originale von Hofrödeln finden sich für:

Erlinsbach: Drucke bei *Merz, Walter*, Rechtsquellen des Kt. Aargau, Rechte der Landschaft II, S. 144 ff., 152 ff., 175 ff.

Bözingen: Regesten bei *Bloesch, Caesar, Adolf*, Geschichte der Stadt Biel, S. 71 ff., und *Strub, Werner*, Grenchen, S. 40 ff.

Deitingen: Druck bei *Studer, Charles*, Rechtsquellen des Kt. Solothurn I, S. 506 f.

Matzendorf: Druck bei *Sigrist, Hans*, Der Dinghof zu Matzendorf, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1957, S. 192 ff.

Breitenbach: Druck bei *Burckhardt, Lukas, A.*, Die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein, Basel 1860, S. 185 ff.

Rüegsau: Regest bei *Laedrach, Walter*, *Grundherrschaft und Asylrecht der Abtei Rüegsau*, in *Burgdorfer Jahrbuch* 1938, S. 33 ff.

Bubendorf: Druck bei *Burckhardt, a.a.O.*, S. 44 ff.

Biel-Benken: Druck bei *Burckhardt, a.a.O.*, S. 59 ff.

Laufen: Regest bei *Baumann, Ernst*, Der Dinghof und die Stadt, in «Laufen, Geschichte einer Kleinstadt», Laufen 1975, S. 19 ff.

Metzerlen: Ungedruckt, Original Staatsarchiv Solothurn.

Pratteln: Druck bei *Burckhardt, a.a.O.*, S. 126 ff.

Trub: Druck in *Fontes rerum Bernensium* IX, S. 264 ff.

Pieterlen: Druck in *Fontes rerum Bernensium* IX, S. 359 ff.

Herzogenbuchsee: Druck von *Zollinger, K.*, in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 1904, S. 202 ff. – Original-Rödel des 14. Jh. im Badischen GLA Karlsruhe. Vgl. auch Jahrbuch des Oberaargaus 1970, S. 93 ff.

Rechtsgeschichtlich gehören die Dinghofrödel in die Kategorie der Weistümer. Eine ganze Anzahl von ihnen lässt den Prozess ihrer Entstehung noch deutlich erkennen: Es sind schriftliche Fixierungen von bisher mündlich weitergegebenen Traditionen. Eine solche Fixierung war überflüssig, solange die rechtliche Tradition noch lebendig und unbestritten war; sie wurde erst notwendig, wenn das Hofrecht fragwürdig und angefochten wurde. Deshalb zeigen die Hofrödel das ursprüngliche Dinghofrecht nirgends mehr in seiner vollen Geltungskraft, sondern in den verschiedensten Stufen des Zerfalls; die oben erwähnten Weistümer zeigen auch, dass oft nicht das ganze Hofrecht aufgezeichnet wurde, sondern nur seine umstrittenen Teile. So kann die Interpretation der einzelnen Hofrechte nicht auf den jeweiligen Einzelfall allein sich stützen, sondern muss immer das ganze im Auge behalten, um nicht zu Fehlschlüssen zu gelangen.

Zur vollständigen Abklärung der Rechtsnatur der Dinghöfe sind neben den Hofrödeln auch die allderdings vielfach recht spärlichen urkundlichen Nachrichten über die Geschichte und Entwicklung der einzelnen Dinghöfe heranzuziehen. Sie versagen zwar fast völlig gegenüber der Frage nach der Entstehung der Dinghöfe, erhellen dagegen z. T. ziemlich eingehend den Prozess ihrer Auflösung und ihres Verschwindens. Aus den Streitigkeiten um ihre Rechtsnachfolge lassen sich zudem auch zahlreiche Schlüsse grundsätzlicher Natur ziehen, die dazu beitragen, den ursprünglichen Charakter der Dinghöfe abzuklären. Aus den beiden Quellen, den Hofrödeln und den Urkunden, lassen sich die gemeinsamen Grundmerkmale der Dinghöfe herausschälen; beide ergeben aber daneben auch eine sehr grosse Mannigfaltigkeit in der Abwandlung dieses Grundtypus', die zum Teil schon von Anfang an angelegt war, zum Teil sich aus der verschiedenartigen geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Dinghöfe herleitete.

Sehr unterschiedlich war zunächst der räumliche Umfang der einzelnen Dinghöfe. Der Dinghof Breitenbach umfasste alle Leute und Güter des Klosters Beinwil zwischen Rhein und Aare mit den Kernstücken Beinwil, Erschwil, Büsserach, Breitenbach und Nuglar in der solothurnischen Amtei Dorneck-Thierstein. Die bischöflichen Dinghöfe Metzerlen, Rodersdorf, Witterswil und Hochwald, ebenso die Dinghöfe des Domstifts Basel in Gempen und Biel-Benken schlossen alle nicht einmal die betreffenden kleinen Dörfer ganz in sich, sondern nur die darin gesessenen Gotteshausleute der Basler Kirche; sie werden deshalb häufig bloss als «Dinghöflein» bezeichnet. Dagegen erstreckte sich der Dinghof Laufen neben Laufen auch über die Gemeinden Zwingen, Wahlen und Röschenz. Ebenso

umfangreich war der Dinghof Bubendorf, zu dem Leute und Güter nicht nur in Bubendorf selber, sondern auch in den benachbarten Gemeinden Ramlinsburg, Hölstein, Lupsingen und Ziefen zählten. Genau umschrieben ist die Grenze des Dingshofs Erlinsbach, die sich mit den Bännen der heutigen solothurnischen Gemeinden Ober- und Niedererlinsbach und des aargauischen Obererlinsbach deckt. Ähnlich verhält es sich bei dem Dinghof Pieterlen, dessen Bezirk die heutigen Gemeinden Pieterlen und Meinißberg mit Reiben umfasste. Dagegen bezog sich der Bereich des Dinghofes Bözingen wiederum ausdrücklich nur auf die bischöflichen Leute und Güter in Bözingen, Mett, Madretsch, Brügg, Orpund, Safnern, Grenchen und Diessbach, also ein recht verstreutes Gebiet. Besonders ausgedehnt war der Dinghof Herzogenbuchsee: Zur Propstei Herzogenbuchsee selber gehörten Hofleute zu Herzogenbuchsee, Heimenhausen, Ober- und Niederönz, Graben-Berken, Inkwil, Röthenbach, dazu verstreute Leute im äussern Wasseramt und im Bipperamt, zum Meierhof Huttwil zählten neben Huttwil selber auch Leute zu Oeschenbach und Leimiswil. Im übrigen Wasseramt sassen die Hofleute der Hofgerichte Deitingen und Derendingen in buntem Gemisch durcheinander. Gar keine Angaben über den ursprünglichen Umfang enthält der Hofrodel des Dinghofes Matzendorf. Er umfasste vermutlich einmal alle Gotteshausleute des Stiftes Münster im Thal. Nicht mehr zu rekonstruieren ist der ursprüngliche Umfang des Dinghofes Trub, da er sich schon früh mit der ebenfalls dem Abt zu Trub zuständigen Niedergerichtsbarkeit im obern Ilfis-Tal vermengte; Gotteshausleute von Trub sind indessen bis ins Entlebuch und bis Burgdorf und Lotzwil nachzuweisen. Bescheidener war die March des Dinghofes Rüegsau: sie beschränkte sich in der Hauptsache auf Rüegsaugraben und Heimiswilgraben.

Mit Ausnahme zunächst von Erlinsbach und Pieterlen bildete also kein Dinghof eine geschlossene territoriale Einheit; tragendes Element war nicht eine topographische Einheit, sondern der Besitz an einzelnen Leuten und Gütern. Der Dinghof war somit kein territorialer, sondern ein personaler Verband: Jeder Dinghof fasste in einem bestimmten grössern oder kleinern Umkreis die Leute zusammen, die einem bestimmten Gotteshaus entweder eigen waren oder von ihm Güter zu Lehen hatten. Die nähere Untersuchung zeigt, dass hiervon auch die Dinge Erlinsbach und Pieterlen keine Ausnahme machten: Innerhalb ihrer scheinbar so genau umschriebenen Grenzen war der Herr des Dinghofes keineswegs der einzige Träger herrschaftlicher Gewalt, sondern neben den Gotteshausleuten sassen innerhalb der Grenzen des Dinghofes auch hier Eigenleute und Lehenträger weltlicher und anderer geistlicher Gewalten, die mit

dem Dinghof nichts zu tun hatten; auch hier umfasste der Dinghof in Wirklichkeit nur die Leute und Güter des Dinghofherrn, die innerhalb der umschriebenen Grenzen ihren gesonderten Personenverband, eben den Dinghof, bildeten, aber diese Grenzen, territorial gesehen, keineswegs allein ausfüllten.

Die Dinghöfe gehörten somit in den Bereich der Leib- und Grundherrschaft, also in die privatherrschaftliche Sphäre, und hatten mit der öffentlichen Rechtsorganisation zunächst nichts zu tun. Dem scheint allerdings zu widersprechen, dass mehrere Hofrödel dem Dinghof «Twing und Bann» in seinem Umkreis zusprechen, also eine normalerweise öffentliche Gerichtsbefugnis territorialen Charakters. Aus späteren Kompetenzstreitigkeiten mit andern Inhabern des Twings und Banns in denselben Dörfern erkennen wir jedoch, dass der Twing und Bann der Dinghöfe ein Ausfluss der Immunität der geistlichen Herrschaften war: Auch er war nicht territorial begrenzt, sondern erstreckte sich personal auf die Angehörigen des Dinghofes, die ausserhalb der weltlichen Gerichtsbarkeit standen.

Dieser Natur der Dinghöfe entsprechend nehmen die leib- und grundherrlichen Bestimmungen in den Hofrödeln einen breiten Raum ein. Gerade in dieser Beziehung wirkt sich allerdings das relativ späte Datum der Aufzeichnung dieser Rödel deutlich aus. Vor allem die Leibeigenschaft erscheint nirgends mehr in ihrer ursprünglichen Strenge, sondern in verschiedenen Stufen der Milderung. Alle drei Hauptmerkmale der Leibeigenschaft: Die Pflicht zur Abgabe des Todfalls oder Besthaupts beim Tode des Eigenmannes, die Ungenossame, das heisst das Verbot, ohne Erlaubnis des Herrn ausserhalb des Kreises seiner Eigenleute zu heiraten, und die Schollengebundenheit finden wir nur im Hofrodel von Breitenbach erwähnt, aber auch hier ist wenigstens die Schollengebundenheit weitgehend gelockert in der nur noch symbolisch gemeinten Bestimmung: «Und were, daz sich ein gotzhusman nit betragen und began mochte under dem gotzhuse, und anderswohin ziehen wollte, so mag er das sin ufladen uf einen wagen, und sol des aptes meiger oder sin wissenthaffter botte ane einen den minsten vinger in die langkwid stossen, mag er in denne damit beheben, so sol er beliben und niender hin ziehen; mag er aber in damit nit beheben, so muoss er in lassen ziehen zwüschen Rin und Aren, wo er hin wil.» In den andern Hofrödeln finden wir die Schollengebundenheit überhaupt nicht mehr erwähnt.

Die Rödel von Breitenbach und Bözingen wenden sich besonders scharf gegen die Übertretung der Ungenossame. Mit fast gleichen Worten heisst es hier, wiederum sehr bildkräftig: «Und were aber, daz der vogt verneme, daz ein gotzhusman und ein gotzhuswip ir ungenossen nehmen wollten, hette er einen schuoch angeleit, er sol

nit beiten, unz er den andern schuoch angelege; er sol es auch wenden, als verre als er mag.» Breitenbach setzt auch die Strafe auf die Übertreter: «Und welher gotzhusman oder gotzhuswip sin unge-
nossnen nimet oder abtrunig werdent dem gotzhuse ze Beinwilr, die
sint verfallen lip und guot dem apte, berichtent sy sich nit by
lebendem libe mit dem apte. Wenne sy aber sterbent, so nimt der
apte die zwenteil von dem gotzhusman und den drittenteil von der
frowen und den valle vorabe.» Milder ist in dieser Hinsicht der Rodel
von Erlinsbach, der noch nur ganz unverbindlich sagt: «Swa auch ein
man mit siner ungenössin ze der ê keme, der sol des aptes hulde
gewinnen, als er es an ime vinden mag.»

Während Ungenossame und Schollengebundenheit nur die Leibeigenen betrafen, erfasste die dritte Last, der sogenannte Todfall, nicht nur die Eigenleute, oft auch Gotteshausleute genannt, sondern auch die sogenannten Huber, die zwar auf Gütern des Dinghofes sassen, aber persönlich nicht an das betreffende Gotteshaus gebunden waren; auch sie hatten beim Tod des Familienhauptes das «Besthaupt», das heisst das beste Stück Vieh, oder bei Fehlen von Vieh das beste Leintuch oder Kleid dem Herrn des Dinghofes abzuliefern. An diesem Todfall hielten die Besitzer von Dinghöfen bedeutend zäher fest als an der Ungenossame und Schollengebundenheit, da er eine relativ beträchtliche Einkommensquelle darstellte; in den erhaltenen Rödeln fehlt er nur in Bözingen und Matzendorf, während er sonst überall noch erscheint; in Herzogenbuchsee mussten die Hofleute den Todfall noch 1526 um 220 Gulden abkaufen, wogegen die gesamten Hofzinse 44 Pfund, das heisst gerade den zehnten Teil ausmachten.

Praktisch lief das darauf hinaus, dass sich die wirkliche Stellung von Gotteshausleuten und Hubern weitgehend angenähert und ausgeglichen hatte. Die rein grundherrschaftlich aufgebauten Dinghöfe wie Bubendorf, Biel-Benken, Metzerlen und Trub richten sich besonders streng gegen die Entfremdung der Hofgüter durch Handänderungen ohne Wissen des Hofherrn; so bestimmt der Rodel von Bubendorf: «Item wär es dz dheiner huber acker, matten oder sin gut
mitsampt oder zum theil verkauft, verändert, versezt oder entfrömdet
noch übergeben on eines probst wissen und willen, der sol sin gut
und lehen verloren han, und sin lip und gut in des probstes und vogts
gewalt verfallen und haft sin...» Allgemein musste auch bei erlaubter Handänderung der Ehrschatz an den Hofherrn bezahlt werden.

Da sie offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, sprechen die Hofrödel im allgemeinen nur beiläufig von der Organisation der Dinghöfe. Sie war in den Hauptzügen überall gleich. An der Spitze des Dinghofs stand als Vertreter und ausführendes Organ des

Hofherrn der Hofmeier. Seine Aufgaben waren der Bezug der Hofzinse, Fälle, Ehrschätze, Bussen und anderer Einkünfte, dann die Aufsicht über die Innehaltung des Hofrechts durch die Hofleute, die Aufsicht über die Wälder und die Bewilligung des Holzhaus durch die Hofleute, schliesslich die Schlichtung von geringfügigeren Streitigkeiten unter den Hofleuten. In Bözingen musste er den armen Hofleuten einen Wagen zur Holzabfuhr sowie einen Pflug für den Fall einer Beschädigung des eigenen Pfluges zur Verfügung halten; in Erlinsbach hatte er für die Hofleute den Stier, Eber, Widder und Ziegenbock zu unterhalten. In den grösseren Dinghöfen wurde er durch Unterbeamte unterstützt: Einen oder zwei Bannwarte für die Waldhut, einen Weibel oder einen Hirten. Der ausgedehnte Dinghof Bözingen besass neben dem Meier auch eine nicht bestimmte Zahl von Schöffen, mit dem welschen Ausdruck Etschewin genannt, die nicht nur gerichtliche, sondern auch militärische Aufgaben hatten; ausserdem besassen die zugehörigen Höfe Grenchen und Diessbach noch ihre eigenen Hofmeister.

Die Entschädigung für den Hofmeier – die allerdings auch kaum je genannt wird – bestand offenbar in erster Linie in der Nutzung des Sallandes. Wie schon der Name «Ding-Hof» bezeugt, bildete ein wirklicher Hof wohl überall das Kernstück der Dinghöfe. Er ragte schon durch seinen Umfang aus den übrigen Hofgütern heraus. Bei vielen, allerdings nicht bei allen Dinghöfen, war der Hof mit dem Kirchensatz verbunden und bezog die Zehnten, soweit sie nicht anderweitig verliehen waren. Auf dem Hofe befand sich auch die Gerichtsstätte des Dinghofes, zuweilen ein eigenes Gerichtshaus, das seinerseits wieder als «Dinghof» bezeichnet wurde. Bubendorf besass sogar ein eigenes Gefängnis für seinen Dinghof. Die Dinghöfe galten vielfach als Freistätten, wohl wiederum wegen ihres kirchlichen Charakters.

Der Natur der Sache nach konnten sich, bei den gerade in dieser Hinsicht sehr komplizierten Verhältnissen des Mittelalters, am ehesten über das Gerichtswesen Streitigkeiten ergeben, so dass die Hofrödel durchwegs dem Dinghofgericht einen sehr breiten Raum gewähren. Wie bereits angedeutet, ist das Dinghofgericht ohne Zweifel aus der Immunität der kirchlichen Herrschaften herzuleiten, denn ihm unterstehen die Hofleute durch alle Stufen der Gerichtsbarkeit hindurch. Dies erklärt auch die mehrfach anzutreffende Bezeichnung der Dinghofgüter als «freie Güter»; frei waren sie von der ordentlichen weltlichen Gerichtsbarkeit. Wie jedes Gericht in geistlichen Händen bedurfte aber auch das Dinghofgericht zur Ausübung der hohen und der Blutgerichtsbarkeit eines weltlichen Vogtes. Über die Abgrenzung der Rechte dieses Vogtes und des

geistlichen Gerichtsherrn ergaben sich zahlreiche und oft erbitterte Meinungsverschiedenheiten und Kämpfe, die die Hofrödel durch eingehende Bestimmungen zu regeln suchten. Vielfach wurde dem Vogt sogar verboten, ausserhalb der zwei ordentlichen Gerichtstage den Dinghof zu betreten, um ihm jede Möglichkeit zur Usurpation weiterer Rechte zu nehmen. Zu Differenzen kam es aber auch zwischen dem Hofherrn und den Hofleuten über das mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende Beherbergungsrecht, vielfach auch «Zufahrt» genannt. Aus den diesbezüglichen Bestimmungen ergeben sich die interessantesten kulturgeschichtlichen Einblicke; sie weisen auch am deutlichsten auf das hohe Alter dieser Hofrechte hin, da sie Verhältnisse voraussetzen, wie sie noch im hohen, aber keinesfalls mehr im späten Mittelalter vorlagen; in diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Hofrödel von Bubendorf und Biel-Benken noch den Zweikampf als Rechtsmittel kennen.

Das Hofgericht fand überall zweimal im Jahre statt, gewöhnlich einmal Mitte Mai, das zweite Mal im Herbst; Ausnahmen bilden Bözingen mit Ostern und Weihnachten als Gerichtstage, Metzerlen mit dem Hilaritag im Januar statt des Herbstgerichtes. Zum Hofgericht hatten alle Hofleute zu erscheinen; Bözingen setzt das Mindestalter für die Erscheinungspflicht sogar auf bloss sieben Jahre an; wer fernblieb, zahlte eine Busse. Zu Anfang der Verhandlungen wurde jeweils der Hofrodel verlesen, in früheren Zeiten wohl einfach mündlich vorgetragen. Vor dem Hofgericht fand der Empfang der Hofgüter statt; hier wurden auch Handänderungen vollzogen, jeder Huber, der ein neues Lehengut empfing, hatte allen Anwesenden Brot und Wein zu schenken. Das Hofgericht entschied auch über Streitigkeiten über die Hofgüter unter den Hofleuten oder zwischen Hofherrn und Hofleuten. Mit Bezug des weltlichen Vogtes wurde am Hofgericht schliesslich auch die eigentliche Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt. Die niedere Gerichtsbarkeit war Sache des Meiers; seine Kompetenz wird beispielsweise in Erlinsbach mit «Eigen und Erbe» umschrieben, während sich für die Kompetenz des Vogtes fast überall der Begriff «düp und frevel» sowie das eigentliche Malefiz findet.

Den Vorsitz im Gericht führte der Hofherr oder an seiner Statt der Meier; in Kriminalfällen hatten beide den Stab dem weltlichen Vogt zu übergeben. Für seine Tätigkeit bezog der Vogt von allen Hofleuten die Vogtsteuer, die meistens in Vogthafer und Vogthuhn bestand, zuweilen noch einer kleinen Geldsteuer; in Bubendorf hatten die Hofleute dem Vogt 8 Tagwan zu leisten. In Breitenbach erhielt der Vogt auch vom Hofherrn eine Entschädigung: Bei jedem Gerichtstag 1 Viernzal Hafer, 1 Ohm Wein, 1 Ohm Bier, 1 Pfund Pfeffer und

einen Frischling samt dem zum Braten nötigen Schmalz. Als wichtigste Entschädigung fiel dem Vogt ein Drittel aller Bussen zu, und zwar auch derjenigen, die vom Hofherrn oder Meier an den Hofgerichten ausgefällt wurden.

Der Aufritt des Hofherrn zum Dinghofgericht ist zum Teil recht grossartig geregelt. So erschien der Dompropst von Basel auf dem Hofgericht zu Bubendorf mit zwölf und einem halben berittenen Begleitern; wie man sich den halben Mann vorzustellen hat, ist dabei allerdings nicht ersichtlich. Die Hofleute hatten die ganze Gesellschaft von Pferden und Knechten zu verköstigen und hatten überdies eine bewaffnete Wache zu stellen während ihrer Anwesenheit. In Bözingen musste der Hofmeier den Meier von Biel anstelle des Bischofs mit zwei Begleitern zu einem Mahl empfangen, an einem weiss gedeckten Tisch, mit neuen Bechern und neuen Schüsseln und Kissen auf Stühlen oder Bänken. Dazu mussten ihm die Hofleute von Diessbach ein Fuder Heu und eine weisse Gans überreichen, diejenigen von Grenchen einen mit Blumen geschmückten Stier. Eine besondere Beherbergungspflicht hatten die in den Dinghof gehörigen Reb-Huber, die pro Hube dem bischöflichen Gefolge ein Bett bereithalten mussten. Auch in Herzogenbuchsee erscheint der Gerichtsherr selbdritt und muss samt Pferden verköstigt werden; nur den Wein hat er aus den beim Gericht fallenden Bussen zu bezahlen. Besonders detailliert sind die Bestimmungen über den Empfang des Gerichtsherrn im Hofrodel von Matzendorf. Er erscheint auch hier mit zwei berittenen Begleitern, dazu einem Koch und einem Knecht, und führt mit sich einen Habicht, zwei Windhunde und einen Vogelhund. Zu seiner Bewirtung haben die Hofleute Korn, Wein und ein Schwein zu stellen; die Mühle von Matzendorf im besondern hat einen Kuchen samt Wein zum Willkommenstrunk zu liefern. Selbst das Rezept des Kuchens ist im Hofrodel genau angegeben, dürfte allerdings auf den heutigen Geschmack nicht unbedingt verlockend wirken: «Der selb kuoche sol gemacht sin mit dryssig eyern und mit eim phenwert pheffers und mit einem phenwert saltz. Er sol auch gebachen werden in der eschen, und sol auch der kuoche in der groessi sin, dz ein messiger man den kuochen uff sin fuoss sezzen sol und ob dem knoewe abschlafen als vil dz er gessen mag ein mal...» Schliesslich erhalten auch die elf Gerichtssässen ein Huhn und Hafer zu einem Mahl.

Auf Grund der bisherigen Ausführungen, die sich in erster Linie auf die Dinghofrödel stützen, können wir als Versuch einer Definition des Dinghofes etwa die folgende Formulierung wagen: Der Dinghof ist ein auf leib- und grundherrlicher Grundlage aufgebauter Personenverband unter einer geistlichen Herrschaft, der kraft der

kirchlichen Immunität mit einer eigenen Gerichtsbarkeit ausgestattet ist. Diese Definition schliesst es in sich, dass den Dinghöfen ihre Existenzgrundlage entzogen wurde, als an der Stelle des hochmittelalterlichen Personalitätsprinzips das spätmittelalterliche und neuzeitliche Territorialprinzip sich durchsetzte. Den Prozess dieser Auflösung der Dinghöfe können wir nun an Hand der freilich vielfach äusserst dürftigen urkundlichen Quellen verfolgen. Sie beleuchten durchgehend die eine Tatsache, dass die Dinghöfe ausserhalb der sozusagen «normalen» Rechtsverhältnisse lagen, einen Fremdkörper bildeten, der immer wieder Anlass zu Differenzen und Missverständnissen gab und schliesslich dieser «normalen» Entwicklung weichen mussten. Dabei zeigt sich rasch ein Unterschied zwischen den grösseren und den kleinern Dinghöfen: Die grossen und damit für den Herrn einträglichen Dinghöfe blieben relativ lange in der Hand ihrer ursprünglichen Herrschaft und bewahrten damit auch länger ihren ursprünglichen Charakter; die kleinen Dinghöflein dagegen wurden früh verliehen, verpfändet oder sonstwie veräussert und verloren damit auch früh schon die charakteristischen Merkmale des Dinghofs, wurden zu Lehen wie andere auch, an denen nur noch der durch den Hofzins repräsentierte finanzielle Ertrag interessierte.

Dies war zum grossen Teil das Schicksal der kleinen bischöflichen Dinghöfe in der Umgebung von Basel. Der Dinghof Metzerlen³ befand sich schon um 1200 nicht mehr in der Hand des Bischofs, sondern war verliehen an die Grafen von Tierstein und von diesen weiter verliehen an den Ritter Rudolf von Pfirt; durch Erbschaft gelangte er später an die Herren von Wessenberg, die auch den Dinghof zu Witterswil innehatten. 1520 verpfändete Huprecht von Wessenberg den Dinghof Metzerlen dem Kloster Beinwil; erst 1639 ging er von diesem an die Stadt Solothurn über, obwohl diese schon 1515 mit dem Kauf der Herrschaft Rotberg die weltlichen Herrschaftsrechte über das Dorf Metzerlen erworben hatte.

Der benachbarte Dinghof Rodersdorf⁴ war ebenfalls schon im 13. Jahrhundert von den Bischöfen an die Grafen von Pfirt verliehen und von diesen weitergegeben an die Herren von Rodersdorf, später an die von diesen abstammenden Herren von Rotberg. Er ging zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf in der damals begründeten, territorial geschlossenen Herrschaft Rotberg und wird von da an nicht mehr erwähnt.

Den Dinghof Hochwald schlossen die Bischöfe selber an ihre Herrschaft Birseck an, deren Schicksale er bis 1509 teilte. In diesem

³ Vgl. *Sigrist, Hans*, Reichsdörfer am Blauen, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1953, S. 182 ff.; *Baumann, Ernst*, Metzerlen, Basel 1949.

⁴ *Sigrist* (Anm. 3).

Jahre verkauften sie das «dorf Honwalt» der Stadt Solothurn; ohne dass er speziell erwähnt wird, war in den Kauf offenbar auch der Dinghof eingeschlossen.

Dem Beispiel des Bischofs folgend, lieh auch das Domkapitel seinen kleinen Dinghof Gempen den Grafen von Tierstein aus, die auch Besitzer der Herrschaft Dorneck waren, zu der das Dorf Gempen zählte. Der Dinghof blieb aber selbständige und musste von Solothurn, das 1486 die eine, 1502 die andere Hälfte der Herrschaft Dorneck erworben hatte, 1518 noch besonders dem Domstift Basel abgekauft werden.

Der Dinghof Biel-Benken scheint dagegen im unmittelbaren Besitz des Domstifts geblieben zu sein. Dafür wechselten hier die Vögte des öfters. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist die Vogtei Biel-Benken in der Hand der reichen Basler Familie von Laufen. Von ihr ging sie 1489 über an die Familie Schaler von Leimen, die die meisten übrigen Rechte in den Dörfern Benken und Biel-Benken besass. 1526 verkaufte Thomas Schaler von Leimen seine beiden Dörfer Benken der Stadt Basel; in dem Kauf scheint auch die Vogtei über den Dinghof eingeschlossen gewesen zu sein. Dieser selbst blieb dem Domstift, schmolz aber immer mehr zusammen und scheint schliesslich erloschen zu sein, ohne dass sich sein Ende genauer festlegen lässt.

Aus all diesen Beispielen ergibt sich, dass diese kleinen Dinghöfe keineswegs identisch waren mit den Dörfern, deren Namen sie trugen. Herrschaftswechsel des Dorfes und Herrschaftswechsel des Dinghofes gehen unabhängig nebeneinander her. Die Vereinigung der verschiedenen Herrschaftsrechte in einer Hand bedeutete gewöhnlich das Ende des Dinghofes, denn dort wo derselbe Herr über Dinghofleute und andere Einwohner Gericht hielt, wo derselbe Herr die Steuern und Abgaben bezog, wurde gerade in kleinen Verhältnissen die Abhaltung des Dinghofgerichts und die Einsetzung eigener Dinghofbeamten zu einem kostspieligen und unnützen Aufwand.

Ein besonders interessantes Beispiel für die Auflösung der kleinen Dinghöfe bildet die Entwicklung des Dinghofes Matzendorf.⁵ Er scheint ursprünglich die Leute und Güter des Stifts Moutier-Grandval im vordern Balsthal-Thal, vor allem zu Matzendorf und Laupersdorf, umfasst zu haben und ging schon früh von Münster an das St.-Ursen-Stift zu Solothurn über. Zu unbekannter Zeit schlossen sich an ihn auch eine Anzahl der im hintern Thal ursprünglich recht zahlreichen freien Bauern an, die offenbar bei dem mächtigen

⁵ Vgl. *Sigrist, Matzendorf*, (Anm. 2).

Gotteshaus Schutz ihrer persönlichen Freiheit vor dem Zugriff der weltlichen Herren der Gegend suchten; sie bewahrten sich innerhalb des Dinghofverbandes eine bevorzugte Stellung und trugen keine andere Last als die Vogtsteuer. Vögte des Dinghof waren die Grafen von Froburg, die auch sonst im Thal zahlreiche Rechte besassen, als wichtigste die Landgrafschaft über den Buchsgau. Zwischen dem Stift und den Froburgern herrschten des öfters Differenzen, da die Grafen stets danach strebten, ihre Rechte auf Kosten der Chorherren auszudehnen mit dem Endziel, den Dinghof, der einen Fremdkörper in ihrem sonstigen Besitz dastellte, allmählich in diesem aufgehen zu lassen. Das St.-Ursen-Stift wehrte sich lange mit Erfolg, suchte den Umfang des Dinghof durch Kauf von Leuten und Gütern sogar noch zu vergrössern, aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint es den Kampf aufgegeben zu haben. Die zum Hofe gehörigen Eigenleute und Eigengüter wurden offenbar verkauft, vor allem an die im Thal begütertsten Herren, die Bechburger und die Falkenstein. Schliesslich wurde auch der Dinghof selber an die Erben der Froburger, die Grafen von Nidau, verkauft, kurz bevor diese selber auch ausstarben. Die Erben beider Grafenhäuser, die Grafen von Tierstein, legten auf den seiner Hauptsubstanz entkleideten Dinghof keinen Wert mehr und veräusserten ihn an die Solothurner Bürgerfamilie Schriber. Aus deren Erbschaft erwarb ihn um 1400 der Oltner Bürger Arnold Bumann. Er liess den noch heute erhaltenen Hofrodel aufnehmen, der uns den Dinghof sozusagen nur noch als Ruine zeigt. Da der Dinghof – im Grunde paradoixerweise – keine unfreien Hofleute mehr aufwies, fehlen alle Bestimmungen über Leib- und Grundherrschaft. Einzig lebendig geblieben ist das Hofgericht, das aber nur noch für die elf freien Höfe zuständig war, die sich dem Dinghof einst angeschlossen hatten; alle elf genossen übrigens das Asylrecht, das einst dem eigentlichen Dinghof zugestanden hatte. Für diese elf Hofstätten aber war der alte Aufwand des Hofgerichts natürlich viel zu gross und kostspielig. Die Hofleute strebten deshalb darnach, ihre Lasten möglichst zu verringern; ein bezeichnender Trick war beispielsweise, dass sie sich den Unterschied zwischen den stadtsolothurnischen Getreidemassen und den im Thal gebräuchlichen Buchsgauer Massen zu Nutze machten: Die Vogtsteuer betrug ursprünglich ein Mütt Hafer nach Gäumäss, was einem Viertel Solothurner Mäss entsprach; später erklärten die Hofleute mit Erfolg, sie seien einen Viertel Hafer schuldig, verstanden aber nun darunter einen Gäuviertel, der nur den vierten Teil des Solothurner Viertels ausmachte. Da der Dinghof somit immer unrentabler wurde, ging er von einer Hand in die andere, bis er 1449 der Stadt Solothurn verkauft wurde, die das Hofgericht eingehen liess samt der Vorzugs-

stellung der elf freien Höfe, aber den Hofzins weiter bezog, und zwar nun von dem Dorfe Matzendorf als Gesamtheit.

Ruhigere Schicksale erlebten im allgemeinen die grösseren Dinghöfe, deren beträchtliche Einkünfte ihre Herren daran interessierten, sich den Besitz möglichst lange zu wahren. Die Geschichte des Dinghofs Breitenbach⁶ weist zwar auch häufig Streitigkeiten zwischen dem Abt von Beinwil und seinen Kastvögten, den Grafen von Tierstein, auf, aber im grossen und ganzen wussten sich die Äbte ihre Rechte ungeschmälert zu erhalten. Im 15. Jahrhundert wurden dann Kloster und Grafen in gleicher Weise von wachsenden finanziellen Schwierigkeiten betroffen. Dafür schalteten sich nun die Städte Basel und Solothurn als Anwärter auf die Verfügung über den Dinghof Breitenbach ein. Als Sieger ging nach leidenschaftlicher, jahrzehntelanger Rivalität die Stadt Solothurn hervor, die sowohl die Rechte des Klosters wie diejenigen der Grafen an sich brachte. In der neuen solothurnischen Vogtei Tierstein ging der Dinghof Breitenbach auf und verschwand damit aus der Geschichte; nur innerhalb der sogenannten Abtskammer Beinwil bewahrte sich das Kloster seine alten Rechte wenigstens teilweise.

Länger behauptete der Dinghof Bubendorf seine Sonderstellung. Hier gewinnen wir einen gewissen Einblick in die Entstehung des Dinghofs; noch 1291 ist bloss vom Salland des Domstifts zu Bubendorf die Rede; erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts erscheint dann die Bezeichnung Dinghof, offenbar nachdem an das alte Salland die umliegenden Güter des Stiftes angeschlossen worden waren.⁷ Vögte des Dinghofs waren ursprünglich wohl die Grafen von Froburg; später ist jedenfalls die Vogtei über den Dinghof Bubendorf immer mit der ehemals froburgischen Herrschaft Waldenburg verbunden. Diese kam 1400 an die Stadt Basel, die fortan die Vogtei ausübte. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den städtischen Vögten auf Waldenburg und dem Domkapitel führten zu mehrfachen Bereinigungen und Ergänzungen des Hofrechts. Schon 1461 wurde die Gerichtsbarkeit des Dompropsts in reinen Strafsachen eingeschränkt sowie dem Meier des Domstifts ein vom Vogt auf Waldenburg gesetzter Weibel an die Seite gestellt. Im Gefolge der Reformation zog dann die Stadt die Rechte der Dompropstei an sich, womit eine weitere Einschränkung der Sonderstellung des Dinghofs gegeben war. Der Vogt auf Waldenburg führte nun in allen Fällen den Vorsitz im Dinghofgericht; der Aufwand des Hofgerichts wurde sehr stark reduziert. Die letzte Bereinigung des Hofrechts in diesem Sinne fand

⁶ Vgl. Baumann, Ernst, Breitenbach, Breitenbach 1950, speziell S. 170 ff.

⁷ Vgl. Burckhardt, (Anm. 2), S. 44 ff.

1601 statt; darnach erhielt sich der Dinghof Bubendorf als Bestandteil der zur städtischen Schaffnerei gewordenen Dompropstei.

Im Prinzip ähnlich wie in Breitenbach verlief die Entwicklung des benachbarten Dinghofes Laufen, nur wissen wir hier wesentlich weniger über seine Anfänge und seine ursprüngliche Ausdehnung. Ein Hof zu Laufen gehörte anfänglich dem Kloster St. Blasien und gelangte von diesem 1141 an den Bischof von Basel. Ein wirklicher Dinghof muss dann vor 1290 errichtet worden sein, denn die damals gegründete Stadt Laufen wurde dem Hofmeier unterstellt; Sitz des Dinghofes war aber nicht die Stadt, die innerhalb ihrer Mauern Selbständigkeit genoss, sondern die St.-Martins-Kirche in der Vorstadt. Nach 1300 verpfändete der Bischof eine Hälfte des Dinghofes Laufen an Österreich, das sie als Lehen zuerst an die Herren von Eptingen, dann an die Herren von Ramstein weitergab. Inzwischen verwirrte sich aber die Rechtslage dadurch, dass der Bischof auch Inhaber der Twinge und Bänne von Laufen, Röschenz und Wahlen war, wo offenbar auch die meisten Hofleute sassan, so dass im Hofrolle von 1458 Twing und Bann als Bestandteil des Dinghofes erscheinen, was ursprünglich sicher nicht der Fall war. Immerhin vertauschte dann 1459 Österreich seine Rechte nur am Dinghof Laufen gegen zwei Häuser zu Basel, was vor allem zeigt, wie gering der Wert des Dinghofes damals noch geschätzt wurde. Damit war der ganze Dinghof wieder im Besitz des Bischofs, ging aber gleichzeitig in der allgemeinen bischöflichen Territorialherrschaft auf und verschwindet von da an aus den Urkunden.⁸

Recht kompliziert, aber in prinzipieller Hinsicht um so aufschlussreicher, verlief die Entwicklung des Dinghofs Erlinsbach.⁹ Er wird um 1250 erstmals in einem Einsiedler Urbar erwähnt; der erste Meier wird 1289 genannt. Da er seinen übrigen Besitzungen zu weit entlegen war, verkaufte das Kloster Einsiedeln den Dinghof Erlinsbach 1349 dem Kloster Königsfelden. Die Vogtei hatten die Grafen von Habsburg inne, die sich offenbar weitergehende Rechte anmasssten, als ihnen aus der Vogtei eigentlich zustanden. Zuerst an die Herren von Kienberg, dann an deren Seitenlinie, die Herren von Künigstein, als Unterlehen weitergegeben, verkauften nämlich die Herren von Künigstein 1351 die Vogtei ebenfalls dem Kloster Königsfelden, behielten sich aber die hohe Gerichtsbarkeit ausdrücklich vor, die ja sonst eben den Inhalt der Vogtei ausmachte; verkauft wurden als Bestandteile der Vogtei die Vogtsteuer, verschiedene andere Zinse, die Taverne zu Niedererlinsbach und der Kirchensatz,

⁸ Vgl. *Baumann, Laufen*, (Anm. 2).

⁹ Vgl. *Sigrist, Hans*, Der Kauf der Herrschaft Gösgen, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1958, speziell S. 12. ff.

Rechte, die mit Ausnahme der Vogtsteuer ursprünglich wohl zum Dinghof gehört hatten.

Die Komplikationen kamen hier indessen weniger von den Verhältnissen innerhalb des Dinghofs, als vielmehr von den übrigen Rechtsverhältnissen zu Erlinsbach. Verwirrt waren schon die hochgerichtlichen Verhältnisse: Der mitten durch Erlinsbach fliessende Erzbach bildete die Grenze zwischen den Landgrafschaften Buchsgau und Frickgau, indessen war nicht nur der Dinghof aus der Landgrafschaft eximiert, sondern auch die Herren von Kienberg verfügten über den dritten Teil des Hochgerichts zu Erlinsbach. Die niedern Gerichte gehörten in der Hauptsache zur Herrschaft Künzstein, doch besassen die Herren von Kienberg einen Drittels des Niedergerichts zu Obererlinsbach; eine Sonderstellung nahmen zudem die schon 1173 genannten Freien zu Erlinsbach ein, die sich dem Stift Beromünster unterstellt hatten, das aber mit der Vogtei über sie ebenfalls die Künzsteiner betraute. Die kienbergischen Rechte zu Erlinsbach kamen 1377 an die Herren von Heidegg. Die Künzsteiner verkauften ihre Rechte 1417 der Stadt Aarau, die sie 1453 ihrem Bürger Hans Arnold Segenser weiter verkaufte. Schon im folgenden Jahre 1454 verkaufte Segenser seine Rechte weiter an das Johanniterhaus Biberstein. Dieses geriet sogleich in einen Streit mit dem Freiherrn Thomas von Falkenstein, Herrn zu Gösgen, der gestützt auf seine landgräflichen Rechte die hohe Gerichtsbarkeit bis an den Erzbach ansprach. Durch einen Vergleich traten die Johanniter ihm schliesslich hohe und niedere Gerichte oberhalb des Erzbachs ab. 1458 verkaufte Thomas von Falkenstein diese Rechte mit der Herrschaft Gösgen an die Stadt Solothurn. 1523 erwarb diese auch die heideggischen Anteile am hohen und niedern Gericht zu Obererlinsbach. Durch die Reformation wurde nun aber die Stadt Bern, nach Aufhebung des Klosters Königsfelden, Herrin des Dinghofs zu Erlinsbach und beanspruchte ihrerseits die damit verbundenen niedrigerichtlichen Rechte auf beiden Seiten des Erzbachs. 1535 kaufte sie zudem den Johannitern deren Anteil am Niedergericht sowie das ganze Hochgericht zu Erlinsbach östlich des Erzbaches ab. Die wahre Natur des Dinghofs war in dieser Zeit schon nicht mehr voll bewusst, und hier erfahren wir auch einen der Hauptgründe für die Auflösung der Dinghöfe überhaupt: Die Freilassung der Eigenleute und Huber, die für die Besitzer zu einer, allerdings kurzfristigen, Einnahmequelle geworden war und deshalb immer häufiger angewandt wurde; damit schmolz die Substanz der Dinghöfe zusammen, und es blieben nur noch die rechtlichen Ansprüche, deren Sinn hinfällig und damit auch nicht mehr verständlich wurde. So führte das Nebeneinander bernischer und solothurnischer Ansprüche auf

das Niedergericht, die sich je weniger sachlich scheiden liessen, desto weniger Hofleute es gab, zu dauernden Differenzen zwischen den beiden Städten. Erst im Winiger Vertrag von 1665 fand man eine Lösung darin, dass Bern seine Ansprüche auf die niedern Gerichte westlich des Erzbachs an Solothurn abtrat samt dem Kirchensatz des katholischen Erlinsbach; dagegen blieben die noch bestehenden Einkünfte von den ehemaligen Hofgütern dem bernischen Hofmeister zu Königsfelden weiterhin vorbehalten. Erlinsbach bietet somit ein selten instruktives Beispiel dafür, wie sich aus dem für unser Empfinden wirren Durcheinander der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse Schritt für Schritt das neuzeitliche Territorialitätsprinzip durchsetzte; und das Hauptopfer war auch hier der Dinghof, der sich von Natur aus mit diesem Prinzip nicht vertrug.

Äusserst dürfzig sind die Nachrichten über das Hofgericht Derendingen. Fest zu stehen scheint, dass dieser Dinghof diejenigen St.-Ursen-Leute südlich der Aare zusammenfasste, die ausserhalb des geschlossenen Herrschaftsgebietes des St.-Ursen-Stiftes (Gericht Zuchwil mit den Dörfern Zuchwil, Luterbach, Biberist, Lohn, Ammannsegg und Niedergerlafingen) gesessen waren und dass sein Meierhof in Derendingen lag. Ein Hofrodel ist nicht bekannt; ebensowenig wissen wir über seinen ursprünglichen Umfang. In den Urkunden erscheint einzig und sehr spät die Vogtei über den Dinghof Derendingen. Sie lag ursprünglich offenbar, wie die Kastvogtei über das St.-Ursen-Stift, in der Hand der Grafen von Buchegg. Ihre Erben, die Freiherren von Signau und Senn von Münsingen, verkauften oder vergabten diese Vogtei den Schwestern vom Deutschen Hause in Bern. Von ihnen erwarb 1347 der Solothurner Junker Henmann von Dürrach innerhalb eines grössern Tauschgeschäftes auch diese Vogtei, zu der nur noch eine Schuppe zu Derendingen, vermutlich der Rest des ehemaligen Meierhofes, und ein kleines Wäldchen daselbst gehörten. Der Dinghof an sich war offenbar zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelöst, das heisst vermutlich in der Herrschaft Halten aufgegangen.¹⁰

Einige Rätsel geben die ursprünglichen Verhältnisse in Deitingen auf. Ausnahmsweise gut unterrichtet sind wir zwar über den dortigen Dinghof der Abtei St. Blasien.¹¹ Die zu ihm gehörigen Leute und Güter stammten vermutlich aus einer Schenkung der Grafen von Rheinfelden an das Schwarzwälder Kloster, das den Dinghof Deitingen seiner Propstei Klingnau unterstellte. Hofrecht und Güterver-

¹⁰ Vgl. *Sigrist, Hans*, 500 Jahre solothurnisches Wasseramt, Jurablätter 1966, speziell S. 104 ff.

¹¹ Vgl. *Flatt, Karl, H.*, St.Blaesiens Dinghof in Deitingen, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1961, S. 145 ff.

zeichnis sind uns hier schon in einer frühen Niederschrift um 1350 erhalten. Darnach lag zwar der Meierhof in Deitingen, der Hauptteil der Güter aber zu Subingen; weitere Güter befanden sich in Walliswil, Wangenried, Inkwil, Aeschi, Seeberg, Ochlenberg und, als abgetrennter Komplex, in Kestenholz und der Klus. Kastvögte des Dinghofs waren die Grafen von Kiburg; von ihnen ging die Vogtei 1406 an die Stadt Bern über. Mit dem Erwerb der niedern Gerichte in der Herrschaft Deitingen 1428 und 1516 verlor aber das Dinghofgericht jede Bedeutung; als kurioser Überrest blieb dem bernischen Vogt zu Wangen das jährliche «Groppenmahl». 1528 verkaufte der Propst zu Klingnau auch den Dinghof selber an die Stadt Bern, dessen Ertrag allerdings auf die bescheidene Summe von 19 Schilling oder rund 190 heutigen Franken zusammengeschmolzen war, während die Hofzinse um 1400 immerhin noch gegen 100 Schilling oder etwa 2000 Franken ausgemacht hatten. Trotzdem hielt Bern bis 1665 an diesem Zins fest; erst im Winiger Vertrag trat es ihn an Solothurn ab, womit die letzte Erinnerung an diesen St. Blasischen Dinghof verschwand.

Neben den St. Blasischen Dinghofgütern und zum Teil mit ihnen vermischt gab es in Deitingen und Subingen aber auch noch Eigenleute und Güter, die der Benediktinerpropstei Wangen gehörten, welche ihrerseits vom Kloster Trub abhing.¹² Leider sind weder der Stifter noch die Zeit der Gründung der Propstei Wangen bekannt; urkundlich erstmals erwähnt wird sie im Jahre 1257, wo sie schon dem Kloster Trub unterstand. Anderseits enthält das erste Güterverzeichnis von Trub, das nur ein Jahrzehnt nach der Gründung dieses Klosters aufgeschrieben wurde, keinerlei Güter in der Gegend von Wangen. Es erscheint deshalb möglich, dass die Propstei ursprünglich selbständige war und auf irgendeine Weise ebenfalls mit ehemaligen Gütern der Grafen von Rheinfelden ausgestattet wurde. Gewisse Anzeichen deuten auch darauf, dass die Propstei ihre Güter in einem Dinghof organisierte, dessen Rest vielleicht das sogenannte Kellergerecht zu Wangen war. Ein Relikt dieses Dinghofes könnte auch der zu vielen Streitigkeiten Anlass gebende «Twing zu St. Paul» am Aareufer nördlich von Deitingen gewesen sein, der ebenfalls dem Propst zu Wangen gehörte. Die Auflösung dieses Dinghofes begann indessen schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo die Propstei anfing, ihre Güter zu verkaufen. Andererseits erwarb sie um die gleiche Zeit von den Freiherren von Grünenberg die Hälfte des Twings und Banns von Deitingen. Von da an musste es als überflüs-

¹² Vgl. Flatt, Karl, H., Die Beziehungen der Propstei Wangen an der Aare zum solothurnischen Wasseramt, Jahrbuch f. sol. Geschichte 1959, S. 89 ff. – Derselbe, Die Errichtung der bern. Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969.

sig erscheinen, neben dem regulären Niedergericht noch ein besonderes Dinghofgericht zu unterhalten, zumal auch die hohe Gerichtsbarkeit für Dinghof und Niedergericht in denselben Händen lag, zuerst der Grafen von Kiburg, seit 1406 des bernischen Vogtes zu Wangen. Immerhin behielt die Propstei einen Teil ihrer Güter und auch der Hofleute, die 1462 als «des Propstes arme Leute» bezeichnet werden. 1501 sah sie sich aber gezwungen, ihren Halbteil des Gerichts zu Deitingen an die Stadt Bern zu verkaufen; eingeschlossen waren auch gewisse Vogteiabgaben, die nur von dem ehemaligen Dinghof herrühren konnten, da ja die reguläre Hochgerichtsbarkeit schon seit einem Jahrhundert bei Bern lag. Bezeichnend für die Unsicherheit, die schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts hinsichtlich der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse herrschte, sind die Streitigkeiten, die sich um die Liquidation der letzten Rechte der Propstei Wangen entspannen. 1516 trat nämlich Bern die kurz zuvor erworbene halbe Gerichtsherrlichkeit zu Deitingen an Solothurn ab im gegenseitigen Austausch der Ausburger und Eigenleute, behielt sich aber dabei das Hofgericht zu Deitingen vor, das gar nie mit diesem Niedergericht verbunden gewesen war; anderseits protestierte der Propst von Wangen dagegen, dass Solothurn nun auch Rechte beanspruchte, die nach seiner Meinung nicht zur Gerichtsherrschaft, sondern zur Grundherrschaft, also zum ehemaligen Dinghof gehörten. 1520 einigte man sich darauf, dass Bern und Solothurn gemeinsam dem Propst für diese Rechte eine Abfindung von 120 Gulden ausrichteten. 1529 wurde dann die Propstei Wangen säkularisiert, und es wurde dabei ein Urbar aufgenommen, das wohl weitgehend mit dem ursprünglichen Dinghofbesitz identisch war. Es weist in Deitingen den Twing St. Paul und 15 Schupposen auf, zu Horriwil 5 Schupposen, zu Subingen reduzierte Abgaben von 3 Schupposen. Weitere Güter lagen zu Wangen, Wangenried, Walliswil, Berken und Röthenbach. Der umfangreichste Hof lag zu Deitingen unmittelbar neben der Kirche; er könnte vielleicht ehemals der Sitz des Hofmeiers gewesen sein.

Ziemlich gut unterrichtet sind wir über die Dinghöfe der Propstei Herzogenbuchsee und des Klosters Trub sowie des von letzterem abhängigen Frauenklösterleins Rüegsau. Der ehemalige burgundische Königshof Herzogenbuchsee wurde 1108 mit den Kirchensätzen Herzogenbuchsee, Seeberg und Huttwil von der letzten Erbin der Grafen von Rheinfelden, Agnes, dem Hauskloster ihres Gatten, Herzog Berchtold von Zähringen, nämlich St. Peter auf dem Schwarzwald, geschenkt. Dieses errichtete hier eine Propstei, der offenbar mit der Zeit noch andere Güter vergab wurden, so dass ihr Besitz an Leuten und Gütern sich neben den genannten Orten auch

auf deren weitere Umgebung erstreckte: Heimenhausen, Ober- und Niederönz, Graben-Berken, Röthenbach, Inkwil, Bolken, Aeschi, Etziken, Subingen, Walliswil, Wiedlisbach, Bleienbach, sodann Leimiswil und Oeschenbach bei Huttwil. Teilweise überschnitt sich somit der Besitz von St. Peter mit demjenigen von St. Blasien und Trub, was auf die gemeinsame Herkunft von den Grafen von Rheinfelden zurückzuführen ist. Wann die Propstei ihre Güter zu einem Dinghof organisierte, ist unbekannt; urkundlich erstmals erwähnt wird dieser 1331. Als Verwalter und Vorsitzender des Hofgerichts amtete der Propst selber; nur für die Güter zu Huttwil und Umgebung war ein besonderer Meier eingesetzt mit einem eigenen Meiergericht. Kastvögte waren als Erben der Zähringer die Grafen von Kiburg, die ihre eigenen Güter im Oberaargau ebenfalls in einem Amt Herzogenbuchsee zusammenfassten. Trotzdem konnte der Dinghof aber seine Substanz erstaunlich lange bewahren, auch als sowohl die Kastvogtei über den Dinghof wie das Amt Wangen 1406 an die Stadt Bern übergingen. Erst 1526 konnten sich, wie bereits erwähnt, die Hofleute von Todfall, Ehrschatz und der Verpflichtung zum Hofgericht loskaufen. Kurz darauf, 1528, brachte die bernische Reformation die Säkularisation der Propstei Herzogenbuchsee, womit der Dinghof zum grössten Teil im Amt Wangen aufging; Solothurn gelang es allerdings, die in seinem Gebiet liegenden Leute, Güter und Zehnten an sich zu ziehen. Indessen kämpfte der Abt von St. Peter noch jahrzehntelang um seine Rechte über den ehemaligen Dinghof; erst 1557 verzichtete er gegen eine Zahlung von 5000 Gulden definitiv auf seine Ansprüche.¹³

Das Kloster Trub wurde 1125 von dem Freiherrn Thüring von Lützelflüh gestiftet und mit zahlreichen Gütern rings um den Napf ausgestattet.¹⁴ Da er die ersten Mönche von St. Blasien kommen liess, versuchte St. Blasien alsbald, Trub zu einem Filialkloster herabzudrücken, doch gelang es dem Stifter, die Unabhängigkeit seiner Gründung durch kaiserliche und päpstliche Privilegien zu sichern. Durch weitere Vergabungen und geschickte Käufe kam das Kloster mit der Zeit zu beträchtlichem Besitz, der im Trubertal, zu Langnau, Trubschachen und Marbach sogar zu einem ziemlich geschlossenen Territorium zusammenwuchs. Auch hier ist unbekannt, wann – wohl im Hinblick auf die übrigen, weit verstreuten Güter – der Dinghof errichtet wurde, dessen Gerichtsstätte auf der Bäregg, auf einem Hügel zwischen Langnau und Trubschachen, lag. Kastvögte waren

¹³ Vgl. *Sigrist, Hans*, Der mittelalterliche Dinghof Herzogenbuchsee. Jahrbuch des Oberaargaus 1958, S. 18 ff.

¹⁴ *Laederach, Walter*, Das Kloster Trub, Heidelberg 1921; *Häusler, Fritz*, Das Emmental im Staate Bern bis 1798, Bd.I, Bern 1958, S. 50 ff.

die Freiherren von Brandis, wohl stammverwandt mit der Stifterfamilie von Lützelflüh. Um 1400 verliessen diese jedoch, wie später manche andere Adelsfamilie, die adelsfeindlichen Gebiete der Eidgenossenschaft, indem sie die Grafschaft Vaduz erwarben. Die Kastvogtei Trub wurde in der Folge mehrfach an bernische Adelsgeschlechter verliehen oder verkauft. Bereits früher hatte sich aber die Stadt Bern die Oberherrschaft über das Emmental angeeignet. 1301 sprach ihr König Albrecht die Schirmherrschaft über Trub zu: im Laufe des 14. und des 15. Jahrhunderts wurden immer zahlreichere Gotteshausleute von Trub bernische Ausburger, wodurch sie sich der Verfügung des Klosters entzogen. 1445 hob der Abt von Trub deshalb den Dinghof praktisch auf, indem er das Hofgericht auf der Bäregg in ein gewöhnliches Zwölfergericht für das innere Klosterterritorium umwandeln liess. Ohne dass das hilflose Kloster Widerstand leisten konnte, masste sich Bern in der Folge immer mehr Rechte an, zog die Kastvogtei, die Kontrolle der Finanzen, sogar die Besetzung der dem Kloster inkorporierten Pfarreien an sich. So bedeutete die Säkularisation des Klosters 1528 kaum noch mehr als eine Formalität.

Wie bei der Propstei Wangen sind auch bei dem Benediktinerinnenkloster Rüegsau Stifter und Zeit der Gründung unbekannt, ebenso wie die Umstände der Unterstellung des Klosters unter den Abt von Trub.¹⁵ 1256 scheint mit der Erwähnung eines Propstes die Abhängigkeit von Trub schon Tatsache; Kastvögte waren indessen um 1260 die Grafen von Kiburg, erst 1297 die Freiherren von Brandis. Seit 1320 erscheint dann eine «Meisterin» als Vorsteherin des Klosters, nicht mehr ein von Trub abgeordneter Propst. Das Recht des Dinghofes Rüegsau wurde erst 1421 aufgezeichnet und zeigt schon deutliche Zeichen der Auflösung des ursprünglichen Dinghofes. Den Hauptteil nimmt die Beschreibung der Marchen des Dinghofes ein, was an sich schon ein Widerspruch ist und den bereits fortgeschrittenen Übergang vom Dinghofe zur territorialen Grundherrschaft belegt. Das Hofgericht bestand zwar noch, war aber mehr oder weniger mit dem Truber Hofgericht Bäregg verschmolzen, da an beiden Orten die Herren von Brandis Kastvögte waren. Wie Trub, verlor zudem auch Rüegsau im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr Hofleute als Ausburger an die Stadt Bern. Bei der Aufhebung des Klosters 1528 ist nur noch von den Gütern desselben die Rede; der Dinghof samt der Kastvogtei über ihn war bereits in der Freiherrschaft Brandis aufgegangen, der Bern auch die Klostergüter überliess.

¹⁵ Laederach, Walter, Grundherrschaft und Asylrecht der Abtei Rüegsau, Burgdorfer Jahrbuch 1938; Häusler, Emmental, (Anm. 14), S. 60 ff.

Die Dinghöfe Bözingen und Pieterlen dürften auf sehr frühe Vergabungen an den Bischof von Basel zurückgehen, über die urkundliche Nachrichten fehlen; sichere Hinweise auf den Bestand der beiden Dinghöfe finden sich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Dabei bleibt die Frage offen, warum Pieterlen einen eigenen Dinghof bildete, während Grenchen und Diessbach dem Dinghof Bözingen unterstanden. Soweit dies aus den Urkunden ersichtlich ist, hatten beide Dinghöfe jedenfalls weitgehend dieselben Schicksale.

Durch seine exzentrische Lage am Rande des bischöflichen Machtgebiets sowie im Schnittpunkt verschiedenster weltlicher Herrschaftsansprüche war der Dinghof Bözingen schon früh in seinem Bestand gefährdet. Die Oberaufsicht über den Dinghof führte der Meier zu Biel, dem die drei Hofmeister zu Bözingen, Grenchen und Diessbach unterstanden. Als Vögte amteten die Grafen von Neuenburg-Nidau. Hier wie überall entwickelte sich ein Machtkampf zwischen dem Bischof als Inhaber des Dinghofs und den Grafen von Nidau als seinen Vögten. Er endete offenbar, ohne dass sich dies urkundlich nachweisen lässt, mit der frühen Sprengung des Dinghofverbandes. Die Aussenposten Grenchen und Diessbach gingen auf in den Grafen von Nidau gehörigen Herrschaft Büren-Strassberg; ausser dem Hofrodel besitzen wir keinen einzigen urkundlichen Hinweis darauf, dass es hier einmal bischöfliche Hofleute mit besonderer Rechtsstellung gab. Der Hof Bözingen dagegen mit seinen näheren Zugehörden verschmolz allmählich mit dem bischöflichen Meiertum Biel. Um 1500 scheint das Dinghofgericht eingegangen zu sein, denn in dem bekannten Bieler Tauschhandel von 1594/96 wird bereits gemeldet, dass die zum Meiertum Biel gehörigen Dörfer Bözingen, Mett, Leubringen und Vingelz vor hundert Jahren noch ein eigenes Hubgericht zu Bözingen besessen hätten.¹⁶

Ähnlich verlief die Entwicklung des Dinghofs Pieterlen. Auch er unterstand dem Meier zu Biel, der zu Pieterlen selber einen Ammann setzte; auch hier waren die Grafen von Nidau Vögte. Als Inhaber des Kirchensatzes hatten zudem die Herren von Eptingen zu Wildenstein einen gewissen Anteil an den Einkünften des Dinghofs. Im Gegensatz zu Bözingen vermochte hier der Bischof seine Rechte in vollem Umfang zu behaupten, so dass der Dinghof allmählich aufging in der Landesherrschaft des Bischofs.¹⁷

Wir sind damit am Ende unseres Überblicks über die Entwicklung und das Erlöschen der mittelalterlichen Dinghöfe. Bei aller Verschiedenheit ihrer Schicksale zeigten sich doch die Hauptlinien überall als

¹⁶ Vgl. *Bloesch*, Biel, S. 71 ff. und *Strub*, Grenchen, S. 41 ff., (Anm. 2).

¹⁷ Vgl. *Bloesch*, Biel, (Anm. 2), S. 76 ff.

dieselben: Die wichtigsten Gründe des Untergangs der Dinghöfe waren auf der einen Seite ihre rein personale Struktur, die sich mit dem siegreichen Prinzip der Territorialität nicht vertrug, auf der andern Seite das Dahinschmelzen dieser ihrer personalen Substanz durch den allgemeinen Prozess der Aufhebung der persönlichen Unfreiheit. Am längsten erhalten haben sich überall die rein finanziellen Erträge der Dinghöfe, die vielfach auch dort weiterlebten und weiter bezogen wurden, wo die Dinghöfe selber längst verschwunden oder sogar vergessen waren. Der allgemein historische Wert des Problems der Dinghöfe darf gerade in jenen Faktoren gesehen werden, die zu ihrem Untergang führten, denn sie beleuchten in selten klarer Weise den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem mittelalterlichen und dem neuzeitlichen Rechts- und Staatsdenken.

Bisher ungedruckter Vortrag im Historischen Verein des Kantons Bern, 21. März 1958.

DIE LANDSCHREIBER ZU KLUS

Die trotzig über den Felsen der Balsthaler Klus sich erhebende Burg begegnet uns in den alten Akten und Dokumenten unter verschiedenen Namen: Mit ihrer ursprünglichen Bezeichnung Falkenstein, dann bald zur Unterscheidung von der jüngern Burg über St. Wolfgang «die alte Falkenstein» genannt, am häufigsten einfach unter dem Namen «Clus», seit dem achzehnten Jahrhundert etwa auch mit der irrtümlichen Bezeichnung Blauenstein, hie und da jedoch auch nur ganz prosaisch als das «Schreiberschloss». Diese letzte Bezeichnung geht darauf zurück, dass das Kluser Schloss über zwei Jahrhunderte lang als Amtssitz der Landschreiber der Herrschaften Falkenstein und Bechburg diente.

Der Landschreiber stellte nächst den Landvögten die wichtigste Amtsperson in den äusseren Herrschaften dar; ihm oblag die rechtliche Verurkundung aller Käufe, Verkäufe, Tauschgeschäfte, Eheverträge, Teilungen, Inventare, Gült- und Schuldbriefe und anderer zivilrechtlicher Verträge. Die Ursprünge des Amtes sind allerdings nicht genauer abzuklären, da von ihm in den Akten relativ wenig die Rede ist; selbst die Besatzungsbücher, d.h. die jährlichen Listen aller Räte und Beamten des Stadtstaates Solothurn, geben die Namen der Landschreiber nur ausnahmsweise an. In Balsthal wird ein Landschreiber, ohne Namen, erstmals im Jahre 1511 erwähnt; er wohnte offenbar noch im Dorfe Balsthal, nicht auf dem Kluser Schloss. Hier erhalten wir gleich auch schon Einblick in die Einkünfte des Landschreibers: Für eine gewöhnliche Urkunde bezog er 15 Schilling, damals rund 300 heutige Franken; von allen finanziellen Transaktionen ein Prozent der in Frage stehenden Summe. 1519 wird ein Heutschi, ohne Vornamen, als amtlich bestellter Schreiber im Gäu genannt; ob ihm auch das Thal zugewiesen war und ob er eventuell identisch mit dem Landschreiber von 1511 war, ist nicht ersichtlich. Hier und in einer etwas späteren Notiz von 1522 wird auch angedeutet, wie man sich in der vorausgehenden Zeit beholf: Die Landschreiber werden nämlich ausdrücklich in Schutz genommen gegen die Konkurrenz der Priester und Dorfschreiber. Es war also offenbar bis dahin üblich, dass die ja von Amtes wegen gebildeten und schreibkundigen Geistlichen auf dem Lande vielfach die Funktion der Notare erfüllten, wie wir ja selbst in der Stadt Solothurn im Mittelalter häufig Chorherren und sogar Pröpste des St.-Ursen-Stiftes als öffentliche Notare tätig sehen. Neben den Priestern suchten auch Weltliche, die sich neben der Kunst des Schreibens auch rudimentäre Rechtskenntnisse angeeignet hatten, aus dem

finanziell recht einträglichen Urkundenwesen ihren Verdienst zu ziehen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsordnung musste die Obrigkeit aber darauf dringen, dass dieses Urkundenwesen als Grundlage des gesamten Rechtsverkehrs nur in die Hände von juristisch wirklich geschulten und ausgewiesenen Fachleuten gelegt wurde. In der Stadt selber wurde es schon im 14. Jahrhundert dem Stadtschreiber unterstellt, der dann seit dem 16. Jahrhundert ein eigentliches Monopol für die Urkundenausfertigung besass; neben ihm wurden nur die mit kaiserlichen oder päpstlichen Patenten ausgestatteten Notare mit beschränkten Kompetenzen geduldet. Auf dem Lande liess man dagegen die Dinge augenscheinlich länger gehen, wie sie wollten, da hier der rechtliche Verkehr bescheideneren Umfang hatte. Erst seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts setzen die erwähnten Bemühungen auch hier ein, die sogenannten Winkel-schreiber zu unterdrücken. Es ist überhaupt allgemein festzustellen, dass man sich in Solothurn erheblich später als etwa in den Nachbarkantonen Bern und Basel entschliessen konnte, das Urkundenwesen durchgehend nach strengen Vorschriften zu ordnen und die Kompetenzen der einzelnen Amtsstellen reinlich zu scheiden. Dabei wird man allerdings den Verdacht nicht ganz los, dass die Stadtschreiber an dieser Verzögerung nicht ganz unschuldig waren, da mancher vorsichtige Landbewohner, solange es keine ordentlich bestellten Landschreiber gab, wichtige Urkunden lieber in der Stadt ausfertigen liess, um rechtlich ja ganz sicher zu gehen. Die finanziell besonders interessante Ausfertigung von Testamenten behielten sich die städtischen Schreiber übrigens auch nach der Einführung der Landschreibereien als Monopol vor.

Das Wachsen des Rechtsverkehrs auch auf dem Lande erzwang aber mit der Zeit von selber eine amtliche Regelung. So setzt in Olten schon 1540 die Reihe der bekannten Stadtschreiber ein, denen auch die Herrschaft Gösgen und das Niedere Amt Bechburg unterstanden; in Balsthal erfolgte dasselbe zwanzig Jahre später. Mit Wilhelm Baby treffen wir den ersten in der fortan ununterbrochenen Reihe bekannter Landschreiber zu Klus. Er wurde 1561 gewählt und bezog 1562 seinen Wohnsitz auf dem Kluser Schloss, das bis dahin unter der Hut eines besoldeten Burgknechts einer ordentlichen Zweckbestimmung geharrt hatte und dabei immer mehr zerfallen war; der Landvogt Wolfgang Sury berichtet in einem Schreiben an den Rat anschaulich, wie er bei der ersten Inspektion des Schlosses selber durch eine verfaulte Treppe durchbrach; für den Landschreiber musste eine bescheidene Wohnung ganz neu eingerichtet werden.

Der Aufgabenkreis des Landschreibers war recht beträchtlich. Er hatte nicht nur die erwähnten Verurkundungen zu besorgen, sondern fungierte auch als Stellvertreter des Landvogts, wenn dieser abwesend war; er hatte in der Kirche zu Balsthal die obrigkeitlichen Mandate und Missiven zu verlesen oder verlesen zu lassen; er beaufsichtigte und leitete alle Ganten und Steigerungen; er führte die Urbare und Zinsrödel der Landvogteien und der Kirche seines Amtskreises; ihm oblag die Hut und der Unterhalt des Kluser Schlosses samt seiner Zufahrtswege; darin eingeschlossen war auch die Verpflichtung, bei Feuersbrünsten und kriegerischen Bedrohungen Alarm zu geben; schliesslich hatte er auch den kleinen, zum Schloss gehörigen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Als ordentliches Honorar bezog er bloss ein Einkommen von sechs, später acht Malter Korn und zwei Malter Hafer. Dazu stand ihm die Nutzung von Wald und Weide am Bisiberg, unterhalb und östlich des Schlosses zu, seit Anfang des 17. Jahrhunderts auch der sogenannten Schreibermatte am Fusse dieses Waldes. Die Haupteinkünfte aber bezog er aus seinen Spotteln, d.h. den Kosten der Verurkundungen, die recht beträchtlich waren. Schon im 17. Jahrhundert war der Geschäftsbetrieb der Landschreiberei so gross geworden, dass der Landschreiber regelmässig einen Unterschreiber besolden musste; zu seinem Verdruss war ihm dieser aber nicht als einfacher Angestellter untergeordnet, sondern für bestimmte Funktionen beigeordnet, so dass die Landschreiber sich des öfteren über Kompetenzüberschreitungen und Konkurrenz von seiten ihrer Unterschreiber zu beklagen hatten.

Der ansehnliche finanzielle Ertrag der Landschreiberei war wohl der Grund dafür, dass diese Stelle im allgemeinen nur Stadtbürgern vorbehalten war. Immerhin treffen wir nur als seltene Ausnahme Angehörige der vornehmsten patrizischen Geschlechter als Landschreiber; dieses Amt blieb vielmehr den weniger bedeutenden Familien überlassen, ein Hinweis darauf, dass seine Einkünfte lange nicht an die der Landvögte heranreichten.

Der oben erwähnte Wilhelm Baby war allerdings kein Stadtbürger, nicht einmal ein solothurnischer Untertan, da er erst bei seinem Amtsantritt als Ausburger angenommen wurde. Seine Herkunft ist unbekannt; er begegnet zuerst als Unterschreiber zu Olten, wo er sich 1561 auch um das Stadtschreiberamt bewarb. Den Vorzug erhielt dort indessen der vielleicht aus St. Gallen stammende Christoph Feigel, nach einer späteren Kundschaft vorher Schulmeister zu Balsthal, während Baby seinerseits die weniger einträgliche Landschreiberei Klus erhielt. Verschiedene Liegenschaftskäufe erweisen immerhin, dass er sich daselbst nicht schlecht stellte und zu einem ordentlichen Vermögen gelangte. Er wird 1572 letztmals erwähnt;

das genaue Datum seines Todes ist nicht bekannt, doch muss es vor 1575 fallen, da er hier bereits als tot erwähnt wird.

Sein Nachfolger Andres Helbling ist bereits ein Stadtbürger, Sohn des allerdings erst 1538 eingebürgerten Schuhmachers Hans Helbling von Zürich. Er blieb nicht einmal ein Jahrzehnt auf dem Kluser Schloss, mindestens zum Teil vielleicht wegen der misslichen Wohnverhältnisse, über die noch sein Nachfolger klagte. 1581 reichte er seine Resignation ein; kurz darauf treffen wir ihn als Unterschreiber in Solothurn. 1590 gelangte er in den Grossen Rat und amtete 1605–1611 als Landvogt zu Gilgenberg; schon im Jahre darauf ist er verstorben.

Auf Helbling folgte als Landschreiber zu Klus Urs Rütter, offenbar auch ein Stadtbürger, denn er war der Schwiegervater des bekannten Salzhändlers Antoni Haffner, des Vaters des Chronisten Franz Haffner. Rütter versah sein Amt von 1581–1606, also rund 25 Jahre. Bis zu Ende seiner Amtszeit hatte er noch gegen die Konkurrenz der städtischen Schreiber und Notare zu kämpfen, die hartnäckig versuchten, ihre früheren Einkünfte von der Landschaft zu behaupten; dabei geriet er auch in Konflikt mit dem berühmten Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal und seinem neuen Stadtrecht, dessen Bestimmungen der Landschreiber als Schmälerung und Beschränkung seiner Kompetenzen auffasste.

Kürzer, nur von 1606–1617, amtete der Landschreiber Hans Brunner, zuvor Unterschreiber Urs Rüters. Seine Herkunft ist nicht zu ermitteln. Es lassen sich keine Beziehungen zu der dem Patriziat angehörigen Familie Brunner von Solothurn nachweisen, doch gab es neben dieser auch bürgerliche Brunner in der Stadt. Aus dem Umstand, dass Hans Brunner der Stadt die seither zur Landschreiberei gehörige Schreibermatte verkaufte und dass er mit Bewilligung des Rates nicht auf dem Kluser Schloss, sondern im Dorfe Balsthal wohnte, ergibt sich auch eine Möglichkeit, dass er selber aus dem Balsthaler Geschlecht Brunner stammte, das ja eine ganze Reihe von Untervögten stellte, doch ist auch dies nicht sicher nachweisbar.

Aus einem der ältesten Patriziergeschlechter stammte der auf Brunner folgende Landschreiber Urs Byss, der allerdings einem in den Ämtern nicht sehr hervortretenden Zweig des Geschlechts angehörte; sein gleichnamiger Vater gelangte bloss in den Grossen Rat, dem auch der Sohn sogar während seiner Amtszeit als Landschreiber zuzählte. Er verzichtete 1630 auf die Landschreiberei und amtete bis zu seinem Tode 1651 in der Stadt Solothurn als Notar, was offenbar doch noch einträglicher und zudem weniger beschwerlich war als das Amt des Landschreibers.

Neuer Landschreiber wurde 1630 Jakob Pfeiffer, seit 1610 deut-

scher Schulmeister in Solothurn. In diesem Amte hatte er allerdings nicht gerade viel geleistet und zu häufigen Klagen Anlass gegeben, da er mehr darauf bedacht war, seine kärgliche Besoldung durch allerlei Schreiberarbeiten zu verbessern, als seinen Schülern Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Schon früh lag er dem Rat unaufhörlich in den Ohren, man möge ihm die Bewilligung erteilen, als öffentlicher Notar zu wirken, wurde aber immer wieder abgewiesen mit der Begründung, es fehlten ihm die notwendigen juristischen Kenntnisse. Für das Landvolk waren diese offenbar nicht so unbedingt erforderlich, da man ihm trotz dieses Mangels die Landschreiberei übertrug. Er versah sie von 1630 bis 1648.

Als Nachfolger Pfeiffers wurde der Bruder des früheren Landschreibers Urs Byss, Gedeon Byss, gewählt, der aber nur drei Jahre, bis 1651, auf dem Kluser Schloss aushielt. Zudem scheint er während seiner Amtszeit noch häufig abwesend gewesen zu sein, so dass seine Unterschreiber die Geschäfte führen mussten; zum mindesten zeitweise beschäftigte er anscheinend sogar zwei Unterschreiber gleichzeitig. Er gehörte wie sein Bruder dem Grossen Rate an und betätigte sich wie dieser später als Notar in Solothurn, wo er 1677 starb.

Um die erledigte Landschreiberei bewarb sich der Unterschreiber Hans Rudolf Reinhart, musste aber vor dem Patrizier Hans Ludwig Graff, dem Sohne des von König Heinrich IV. in den Adelsstand erhobenen Hauptmannes Friedrich Graff, zurücktreten. Noch 1655 hatte Graff freilich darüber zu klagen, dass Reinhart, ungeachtet der Privilegien des Landschreibers, für die Bauern Schreiberarbeiten verrichtete und damit sein Einkommen schmälere. Überhaupt stand der Anfang von Graffs Amtszeit unter keinem guten Stern. Der Bauernkrieg von 1653 und seine für die Landbevölkerung recht schmerzlichen finanziellen Folgen brachten einen fast völligen Stillstand des Rechtsverkehrs, so dass der Landschreiber klagte, er habe in diesem Jahre sozusagen nichts eingenommen; dazu geriet er persönlich in höchste Lebensgefahr, indem die erbosten Bauern in sein Schloss eindrangen und ihn zum Fenster hinauszustürzen drohten. Es ist dabei nicht auszumachen, ob diese feindselige Haltung sich mehr auf seine Zugehörigkeit zum Patriziat oder auf seine Stellung als Landschreiber bezog; doch war das Amt des Landschreibers ja an sich, wegen der hohen Schreiberkosten, gerne den Beschwerden und Anfeindungen von seiten der Landbevölkerung ausgesetzt; so ist es beispielsweise auffallend, wie selten, im Gegensatz zu den Landvögten, ein Landschreiber von einem Bauern als Pate gebeten wurde.

Hans Ludwig Graff starb 1670; die Landschreiberei wurde seinem

Sohne Johann Graff übertragen, der schon zuvor zeitweise als Stellvertreter seines betagten Vaters geamtet hatte. Es ist dies der einzige Fall, wo sich die Landschreiberei Klus vom Vater auf den Sohn vererbte, im Gegensatz zur Landschreiberei Dornachbrugg, wo die Grimm eine wahre Landschreiberdynastie bilden konnten. Johann Graff wies auch die längste Amtszeit unter den Kluser Landschreibern auf, beinahe vierzig Jahre. Im Alter wurden allerdings mehrfach Klagen bei den Räten in Solothurn erhoben, der Landschreiber sei meistens «mit Wein angefeuchtet» und stecke tief in Schulden. Er starb 1709.

Vielleicht mit Rücksicht auf diese Erfahrungen mit Johann Graff wurde bei der Wahl seines Nachfolgers eine neue Satzung aufgestellt, die fortan für das ganze achtzehnte Jahrhundert Geltung behielt: Die Amtszeit eines Landschreibers wurde auf zwölf Jahre begrenzt. Anspruch auf die Landschreiberstellen sollten in erster Linie die Rats-Substitute erhalten, die unter Leitung des Stadtschreibers bereits einige Geschäftskenntnis erworben hatten. Das Einkommen der Landschreiberei Klus sollte auf das Niveau des Stadtschreibers von Olten erhöht werden. Auf Grund dieser Neureglung wurde als neuer Landschreiber 1709 der Rats-Substitut Ludwig Josef Krutter gewählt. Er erscheint nach Ablauf seiner zwölfjährigen Amtszeit 1721 als Notar in Solothurn.

Die nächsten zwölf Jahre, von 1721–1733, versah die Landschreiberei Klus Urs Jacob Christoph Brunner, dieser nun nachweislich ein Spross des patrizischen Solothurner Geschlechts. Er trat seine Stelle noch als junger Mann, mit 27 Jahren an und erlebte nach Ablauf seiner Amtszeit eine schöne Karriere. Dem Grossen Rat gehörte er schon als Landschreiber an; 1739 gelangte er als Jungrat in den Kleinen Rat; 1749 wurde er sogar als Altrat gewählt. Höhere Ämter bekleidete er allerdings nicht und war auch nur einmal, 1753–1755, als Vogt in der kleinen Herrschaft Flumenthal tätig. Er starb 1759.

Ebenfalls ein Patriziersohn war Brunners Nachfolger, Franz Ignaz Sury, Landschreiber von 1733–1745, Bruder des bekannten Bauherrn und Ingenieurs Urs Josef Sury, des Erbauers der ersten Passwangstrasse. Wie für Christoph Brunner bedeutete auch für Franz Ignaz Sury die Landschreiberei das Sprungbrett für seine spätere Karriere. Er kam 1749 in den Grossen Rat, war 1755–1761 Landvogt zu Thierstein, wurde 1769 als Jungrat, 1773 als Altrat gewählt, verwaltete 1776–1778 die sonst meist dem Venner oder Seckelmeister vorbehaltene Vogtei Kriegstetten und starb 1779.

Die Landschreiberei Klus übernahm 1745 Franz Ignaz Surys Bruder, Johann Franz Josef Sury. Er musste aber schon im nächsten Jahre resignieren, da nach einer neuen Ordnung seine Wahl zum

Grossrat nicht mehr vereinbar war mit seiner Stelle als Landschreiber. Er war später Stadtleutnant, d. h. Polizeioffizier in Solothurn, und starb 1764.

1746–1758 amtete Franz Johann Kully, vorher und nachher Notar in Solothurn, als Landschreiber zu Klus. Er starb 1787; bekannter als er wurde sein Sohn Johann Georg Kully, Registrator, d. h. Archivar und später Gerichtsschreiber in Solothurn.

Auf Kully folgte als Landschreiber Victor Josef Fidel Brunner, Sohn des Zollners und Landherrn Franz Josef Brunner aus dem von Balsthal her in der Stadt eingebürgerten Geschlecht Brunner. Über seine Amtsführung ist nichts Näheres bekannt; um so mehr beschäftigte er die Behörden nach Ablauf seiner Amtszeit im Jahre 1770. Er scheint zeitweise die Brunner'sche Apotheke (heute Hirsch-Apotheke) und die Wirtschaft zum Roten Turm geführt zu haben, geriet aber innert kürzester Frist wegen seiner Verschwendungsseucht in immer tiefere Schulden. Besonders verhängnisvoll wurde ihm seine Neigung zum Theater, die ihn veranlasste, zum Skandal der ganzen ehrbaren Stadtbevölkerung, sich als Impresario einer deutschen Komödiantentruppe zu betätigen. Auf Betreiben seiner Gattin und seiner Söhne wurde er schliesslich bevogtet; da er sich trotzdem zu keiner Besserung aufraffen konnte und immer mehr verkam, liess sich die Gattin schliesslich von ihm scheiden.

Auf dem Kluser Schloss wurde Josef Fidel Brunner abgelöst durch Franz Josef Martin Helbling, Rats-Substitut, Grossrat und Leutnant in französischen Diensten. Er vollendete seine ordentlichen zwölf Jahre als Landschreiber nicht, da er 1777 zum Jungrat gewählt wurde. Einer weitern Karriere machte ein früher Tod ein Ende, dem er 1778 mit erst 49 Jahren erlag.

Martin Helbling folgte wiederum ein Rats-Substitut, Victor Josef Pfluger, und zwar gegen die Bewerbung des Notars Franz Ludwig Amiet, der einige Monate als Statthalter Jungrat Helblings geamtet hatte; dies zeigt, dass es der Rat ernst nahm mit der Vorschrift, den Rats-Substituten gebühre das erste Anrecht auf die Landschreibereien. Victor Josef Pfluger war ein Sohn des Stadtarztes Dr. med. Urs Josef Pfluger. Er bemühte sich um die Ausdehnung des Landwirtschaftsbetriebes der Landschreiberei, wohl unter dem Einfluss der Ökonomischen Gesellschaft, und gehörte offenbar überhaupt zu den fortschrittlicheren Geistern in der Stadt. In der Helvetik wurde er Mitglied der Verwaltungskammer, also der Kantonsregierung des Kantons Solothurn, und später Suppleant des Obersten Gerichtshofes der Helvetischen Republik; trotzdem wurde er aber später zum Amtsschreiber von Solothurn gewählt bis zu seinem Tode 1827.

Der letzte Landschreiber auf Schloss Klus, der Pfluger im Jahre

1789 ablöste, war Franz Karl Balthasar Vogelsang, Grossrat und Grossalmosenschaffner; er wurde gewählt, weil kein Rats-Substitut sich um die Stelle bewarb. Wie sein Vorgänger suchte er den zur Landschreiberei gehörigen Gutsbetrieb zu vergrössern, u. a. durch Ankauf der an die Schreibermatte anstossenden Sagmatte. In der Helvetik verhielt er sich zurückhaltend, diente aber doch auch dieser Regierung als Gerichtsschreiber. Beim föderalistischen Umsturz von 1802 schloss er sich jedoch sofort den Gegnern der Einheitsstaates an und wurde von dem föderalistischen General von Erlach als Platzkommandant von Olten eingesetzt. Unter der Mediationsregierung versah er die Amtsschreibereien Olten, Gösgen und Lebern; er starb 1815.

Das «Schreiberschloss», das während 240 Jahren in seinen Räumen diese bunte Reihe verschiedenartiger Persönlichkeiten und Temperamente beherbergte, wurde von der helvetischen Regierung als Nationalgut versteigert und kam in private Hände. Die Amtschreiber des 19. Jahrhunderts wohnten weniger stolz und weniger romantisch, dafür aber etwas bequemer im Tale unten; dem alten Schlosse blieben nur die Erinnerungen an eine Zeit, die in manchem unvollkommener und «menschlicher» war als die neue, in manchem aber auch interessanter und profilerter.

«Heimat und Volk», Monatsbeilage zum «Oltner Tagblatt», 1. Jahrgang, Nr. 11, November 1958.

DIE HERKUNFT DER SOLOTHURNISCHEN PATRIZIERFAMILIE SALER

Die Saler gehörten zu den ersten solothurnischen Familien, die man als patrizisch bezeichnen kann, starben allerdings auch als eine der ersten schon vor der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts aus, nachdem sie der Stadt zwei Stadtschreiber und einen Schultheissen gestellt hatten. Über ihre Herkunft bestand bis jetzt Unklarheit. Die auf die Genealogien von P. Protasius Wirz gestützte Angabe des Historisch-biographischen Lexikons der Schweiz, dass 1470 Hans Saler als erster das solothurnische Bürgerrecht erlangt habe, erweist sich bei einem Vergleich mit dem Original des Bürgerbuches als aus der Luft gegriffen; erst 1522 wird als erster Wernli Saler, ohne Angabe seiner Herkunft, als Bürger aufgenommen. Die Erläuterung Tatarinoffs im Register zu seiner Geschichte der Schlacht bei Dornach: Wernli Saler von Basel, gründet sich offensichtlich nur darauf, dass dieser Wernli Saler einmal einen Lagebericht aus Basel nach Solothurn schickte; er erscheint aber im übrigen zweifellos als solothurnischer Freischarenführer, ohne dass irgendwo auf seine nähere Herkunft angespielt wird.

Auf die Spur der wirklichen Herkunft der Familie Saler führte ein zufälliger Fund anlässlich einer ganz anders gerichteten Nachforschung. Im Jahrzeitenbuch der Kirche Balsthal, das 1534 geschrieben wurde, findet sich nämlich der allerdings undatierte Eintrag «Magdalena Salerin, Wernli Saler und Bernhart Saeseli, ir emanne, Wernli Saler, ir sun, ir aller vordern ec. gesetz 2 $\frac{1}{2}$ Schilling...» (im gen. Jahrzeitenbuch S. 51). Von den hier erwähnten Personen ist bekannt Bernhart Sässeli aus der Klus, der in den Bauernunruhen von 1513/14 eine führende Rolle spielte, deswegen eine Zeitlang ins Ausland fliehen musste, später aber wieder begnadigt wurde; mit ihm sind auch die andern Personen wenigstens ungefähr zeitlich einzutragen. Als Ergänzung findet sich im Jahre 1530 eine Notiz, wonach der 1522 genannte Wernli Saler, der inzwischen zum Grossweibel aufgestiegen war, als Rechtsvertreter für diesen Bernhard Sässeli auftrat; sie macht die Vermutung sehr wahrscheinlich, dass der Grossweibel Wernli Saler eben für seinen Stiefvater als Anwalt wirkte und dass er somit identisch mit dem Wernli Saler, dem Sohn, im Jahrzeitenbuch von Balsthal ist.

Gewisse Bedenken erweckt allerdings zunächst die Bemerkung des Ratsmanuals anlässlich der Bürgeraufnahme des Wernli Saler 1522: «Wernli Saler ist für ein burgersun ufgenomen». Darnach müsste schon der Vater Wernli Saler Stadtbürger gewesen sein, obwohl ihn

das Bürgerbuch nicht erwähnt. Ausserdem steht im Rodel der Ausburger von 1513 zwar unter Balsthal der Name Wernli Saler, aber ohne den teilweise anzutreffenden Zusatz «ist vor burger», der andeutet, dass der betreffende Mann schon vor der allgemeinen Aufnahme der Landleute als Ausburger ein Ausburger im ursprünglichen Sinne, das heisst ein Stadtbürger, der auf dem Lande wohnte, war. Ein Blick auf die Schicksale des Vaters Wernli Saler zeigt indessen, dass in dem Rodel der Sohn gemeint sein muss, der dann erst 1522 den Eid als Stadtbürger schwor und 1513 offenbar wohl blass wegen seiner Jugend noch nicht unter den alten Ausburgern figurierte.

Ein wildes Abenteuerleben

Nach seinem Aufreten als Anführer eines solothurnischen Freihastes im Schwabenkrieg erscheint der ältere Wernli Saler nämlich 1509 wiederum in wenig rühmlicher Rolle: Der «houptman Brosius von Sant Gallen» wird vom solothurnischen Rate aufgefordert, die 100 Pfund Busse sicherzustellen, die «sin Vetter Werli Saler» bezahlt muss, weil er «da innen im land» jemand erstochen hat. Der «houptman Brosius» ist ohne Zweifel der bekannte Ambrosius Eigen von St. Gallen, der nach der Schlacht von Novara als Hauptankläger gegen den solothurnischen Schultheissen Niklaus Conrad mit der Verdächtigung auftrat, er habe heimlich mit den Franzosen konspirierte. Für uns wichtiger ist aber der Hinweis, dass «die frow», also seine Ehefrau, für Wernli Saler spricht, offenbar weil er selber auf der Flucht wegen seines Totschlages landesabwesend war; er scheint auch nie mehr zurückgekehrt zu sein und kam vermutlich in fremdem Kriegsdienst um, als entsprechendes Ende zu seinem abenteuerlustigen und unruhig wilden Leben. 1513 kann deshalb nur noch sein Sohn in Balsthal gewesen sein.

Herkunft aus den Reihen der Glaser in der Klus

Magdalena Salerin erscheint übrigens schon 1508 in einer Angelegenheit, die eigentlich Sache ihres Mannes gewesen wäre, so dass dieser wohl schon damals ins Ausland geflohen war. In diesen Jahren wurden nämlich «die Glaser», worunter nur die Glaser in der Klus gemeint sein können, samt «der Salerin» nach Solothurn berufen zur Entscheidung eines Streites um die Freiheiten und Pflichten der Glaserbruderschaft. Daraus ist ersichtlich, dass Wernli Saler von Beruf eigentlich Glaser gewesen wäre und dass seine anscheinend recht tatkräftige Gattin in seiner Abwesenheit sein Gewerbe weiterbetrieb, offenbar mit Hilfe von Gesellen. Mit dieser Feststellung des Berufs des Glasers kommen wir noch einen Schritt weiter. In den

Tellbüchern, d. h. den Registern der Steuern, die die Ausburger zahlten, von 1440 bis 1473 erscheint nämlich immer wieder zwar nicht Wernli Saler, aber ein Wernli Glaser, gemäss seinem Steuerbeitrag übrigens der reichste unter den Balsthaler Ausburgern und einer der reichsten überhaupt. Da er im bekannten Stiftungsbrief der Glaserbruderschaft St. Agatha von 1480 fehlt, muss er vorher gestorben sein. Er figuriert auch im Jahrzeitbuch von Balsthal, mit seiner Ehefrau Margreth und seinem Bruder Dietschi, d. h. Dietrich; unter diesem Eintrag steht die Notiz «suoch ein jarzit Theodoli». Unter dem Datum des Theodulstages sucht man indessen vergeblich nach etwas, das Bezug auf Werli Glaser haben könnte; dagegen findet sich unmittelbar vorher eben jenes Jahrzeit der Magdalena Salerin, das vermutlich wegen Platzmangel auf die Seite vorher gerutscht ist. Nimmt man dazu, dass der Vorname Werner in der Familie Saler bis zu ihrem Aussterben sich immer vom Vater auf den Sohn vererbte und die Ersetzung des Familiennamens durch den Berufsnamen im fünfzehnten und noch im sechzehnten Jahrhundert sehr geläufig war, so ergibt sich doch eine Reihe von Indizien, die die Einreihung des Wernli Glaser in den Stammbaum der Saler sehr wahrscheinlich machen. Da Wernli Glaser tatsächlich als alter Ausburger bezeugt ist, erklärt es sich, dass sein Enkel als Bürgersohn angesehen werden konnte; sein Reichtum bietet überdies den sonst etwas dunklen Grund, warum dieser Enkel, ohne einen nachgewiesenen Beruf auszuüben, in der Stadt Solothurn so rasch Karriere machte: Schon 1522, im gleichen Jahre, da er den Burgereid schwor, wurde er in den Grossen Rat gewählt; bereits 1528 übertrug man ihm das bedeutungsvolle Amt des Grossweibels, das er bis zu seinem Tode 1546 bekleidete.

Ostschweizerischer Herkunft?

Die Herkunft der solothurnischen Saler aus den Kreisen der Glaser in der Klus dürfte somit zur Genüge bewiesen sein. Als letztes bleibt die Frage nach ihrer ursprünglichen Heimat, da sie früher in Balsthal und Umgebung nicht nachzuweisen sind und offenbar wie ein grosser Teil dieser Glaser aus andern Gegenden zuwanderten. Einen Hinweis kann man wohl in der Bezeichnung des St. Gallers Ambrosius Eigen als Vetter des zweiten Wernli Saler erkennen; sie weist in die Ostschweiz, wo sich tatsächlich die Ortsnamen Sal, Saal, Salen, Saalen ziemlich verbreitet finden, von denen höchst wahrscheinlich der Geschlechtsname Saler abgeleitet ist. Eine genauere Lokalisierung dürfte, wenn überhaupt, nicht ohne Durchforschung der ostschweizerischen Archive möglich sein und muss deshalb hier unterbleiben. Da die Saler immerhin schon über 80 Jahre vor ihrer

Übersiedlung in die Stadt in der Klus nachgewiesen sind, wird man sie aber doch den Patriziergeschlechtern zuzählen dürfen, die ihren Ursprung auf der solothurnischen Landschaft hatten; mit den Altermatt und Tschann teilten sie die engere Herkunft aus Balsthal.

«Heimat und Volk», 1961, Nr. 5.

FASNACHT IM ALTEN SOLOTHURN

Die Fasnachtszeit ist zwar sozusagen Gegenwart im Quadrat: Der Mensch vergisst alles, was vorher war und nachher sein wird, um sich einmal recht nach Herzenslust im Genuss des Augenblicks auszutoben. Dennoch ist es ganz interessant und vergnüglich, einmal den Blick nach rückwärts zu wenden und dem närrischen Treiben unserer Vorfahren nachzuspüren. Denn die Fasnachtsbräuche sind ja uralt. Ihre Wurzeln reichen weit in die Heidenzeit zurück, da die Urbewohner unseres Landes die rauhen Winternächte vom Toben des wilden Heeres durchbraust glaubten und die mannigfältigsten Abwehrmittel zur Bekämpfung oder Besänftigung der bösen Geister ersannen. Viele alte Volksbräuche, besonders der abgelegenen Berggegenden, lassen noch heute diese Ursprünge erkennen. Doch schon zur Heidenzeit selbst müssen die kultischen Zeremonien der Dämonenbeschwörung zu beliebten Volksbelustigungen herabgesunken sein. Sonst hätte das Christentum kaum Anlass gehabt, diese Bräuche, da das Volk sie sich nicht nehmen liess, wenigstens umzudeuten und notdürftig mit christlichem Inhalt zu erfüllen, indem man das ausgelassene Treiben als eine Konzession an die Lebenslust des Volkes vor der langen und strengen Fastenzeit hinstellte, woraus sich auch die kalendarische Beziehung zum Osterzyklus ergab, während früher diese Bräuche wohl eher in die Zeit der Wintersonnenwende fielen.

Wie stark und wie lange aber der heidnisch-dämonische Charakter der Fasnachtsbräuche fortlebte, erkennt man bei einem flüchtigen Streifzug durch die Ratsprotokolle der Gegenreformationszeit. Denn damals, mit der strengern und innerlicheren Auffassung von Religion und Kirche, die vom Konzil von Trient her den Katholizismus erfüllte, erschienen auch diese Überreste aus der längst überwundenen Heidenzeit nicht mehr zeitgemäß. Aus den zahlreichen Verboten und Mandaten, die der Rat von Solothurn gegen die alten Fasnachtsbräuche erliess, gewinnen wir ein anschauliches und lebendiges Bild vom Fasnachtstreiben des mittelalterlichen Solothurn.

Bei dem kriegerischen Charakter jener Zeit ist es nicht erstaunlich, dass das Hauptmerkmal der Fasnachtzeit, in der die ohnehin ziemlich lockeren Bande von Zucht und Anstand noch ganz dahinflogen, eine für die Gegenwart kaum noch recht vorstellbare Rauhheit und Derbheit war, so dass der Rat mit guten Gründen immer wieder gegen das «süwische tryben» wetterte. Die zweite Überraschung aber ist die, dass wir jene uralten Volksbräuche, wie sie heute etwa noch im weltentlegenen Lötschental geübt werden, hier mitten in der

Stadt noch in lebendigster Funktion sehen. Denn wenn der Rat auf die Fasnacht von 1562 hin ein Mandat erliess, «das die Horinen nitt mer mit den Tüffelskleydern und Tringellen, wie bisher beschechen, umblouffend», so erinnert diese kurze Charakterisierung auffallend an die Lötschentaler «Roitschäggeten», die mit holzgeschnitzten Teufelmasken, Hörnern und Kuhglocken und dem entsprechenden Radau in den Dörfern umherziehen und von Haus zu Haus ihren Tribut fordern. Nebenbei bemerkt ist interessant auch der Anklang des Wortes «Horinen» an den altdeutschen Namen des Monats Februar, Hornung. Basel hat heute noch seinen Vogel Gryff, Luzern seinen Fritschi, in unserer Stadt dagegen ist die Erinnerung an diese alten «Horinen» gänzlich erloschen.

Ebenfalls auf einen heidnischen Ursprung geht eine andere fasnächtliche Sitte der alten Solothurner zurück, die dem Rat aus andern Gründen immer wieder zu schaffen machte: Das sogenannte «Küchliheischen», der Brauch, von Haus zu Haus zu ziehen und um Küchli zu betteln, und zwar keineswegs bescheiden und manierlich, sondern mit grossem Spektakel, der in jener Zeit, da das Blut ebenso rasch in den Kopf schoss wie die Hand an den Degengriff, nur allzu leicht zu Ausschreitungen schlimmer Art führen konnte. Der ursprüngliche Sinn des Brauches, die Beschwichtigung der Dämonen durch Opfergaben, schimmert noch deutlich durch. Den Stadtvätern lag allerdings mehr an etwas anderem: Die riesigen Mengen von Küchli, die jede Hausfrau bereithalten musste, falls sie ihr Mobiliar oder gar sich selbst nicht unabsehbaren Gefahren aussetzen wollte, gefährdeten die ohnehin immer etwas prekäre Brotversorgung der Stadt, besonders wenn man das Fassungsvermögen der Mägen jener Leute bedenkt, denen es nichts ausmachte, fünf Stunden oder mehr hintereinander zu tafeln.

Jüngern Ursprungs, und auch nicht für Solothurn allein eigentümlich, ist ein weiterer Fasnachtsbrauch: Das *Umherziehen der Jungmannschaft* in Wehr und Waffen hinter dem «Süwpanner», das ja auch zu schweizergeschichtlicher Bedeutung gelangte im Saubannerzug des Jahres 1477. Gegen den Umzug an sich hatten die Stadtväter nichts einzuwenden, dagegen wurde das Saubanner in der Gegenreformationszeit durch ein Stadtfähnlein ersetzt, das man der Jungmannschaft bei dieser Gelegenheit zur Verfügung stellte.

An erster Stelle wird indessen in den obrigkeitlichen Verboten immer das «abscheuliche, unflätige und unanständige Butzenwerk» genannt, also die *fasnächtliche Verkleidung*, die nach den zitierten «schmückenden» Beiworten offenbar allgemein noch viele Merkmale der heidnischen Dämonendarstellung getragen haben muss. Da die Stadtväter aber nicht nur diese «unflätigen» Dämonenmasken,

sondern überhaupt alle «Mummereien» verboten, worunter sie offenbar auch einfachere und harmlosere Verkleidungen verstanden, lässt sich vermuten, dass ihre Beweggründe nicht bloss moralischer, sondern auch politischer Natur waren: Unter jeder Maske konnte sich ein Verspotter oder Kritiker der obrigkeitlichen Massnahmen oder Personen verstecken, was gerade der noch in den Anfängen steckende Unfehlbarkeitsanspruch der «Gnädigen Herren» gar nicht vertrug. Echtere moralische und pädagogische Motive bestimmten wohl den mühsamen Kampf der Räte gegen die fasnächtlichen Ausschreitungen der Jugend beiderlei Geschlechts. Besonders beliebt war bei Knaben und Mädchen die «Gugelfuor», das Herumführen von allerlei Masken auf Wagen und Schlitten, wobei nicht nur gejohlt und gelärmt wurde, sondern auch die Passanten und Zuschauer allerlei lästigen Unannehmlichkeiten ausgesetzt waren, wie dem «Brämen», das heisst dem Anschwärzen mit Russ oder Kohle, oder dem «Seckelausschwingen», das heisst dem mehr oder weniger spasshaften Ausschütten des Geldsäckels. Aber auch harmlose Fasnachtsvergnügen fielen der obrigkeitlichen Fasnachtfeindlichkeit zum Opfer, so das Pflugziehen, ein aus alten Fruchtbarkeitsriten erwachsener Maskenumzug mit Pflug und Egge, und sogar die uns heute so romantisch anmutenden Fasnachtsfeuer, die auch in der Stadt üblich waren; allerdings ist aus den Akten ersichtlich, dass die jungen Leute, vor allem die Vorstädter, in der Auswahl des Brennstoffes nicht eben wählerisch waren, sondern ihn nahmen, wo sie ihn fanden.

Sehr missliebig waren den sittenstrengen Ratsherren auch die *erotischen Seiten* der Fasnacht, wobei sie wiederum in erster Linie die Jugend im Auge hatten. Verdächtig war ihnen schon das gemeinsame Schlittenfahren von maskierten Burschen und Mädchen. Immer wieder verboten wurden auch die «Gassenträtteten», die man wohl mit den modernen Konfettischlachten vergleichen kann, allerdings mit dem Unterschied, dass als Liebessignale nicht Konfettis, sondern Strassenkot geworfen wurde. Noch gröber war das «Meitlibad», wo die Burschen die ihnen besonders in die Augen fallenden Mädchen in die Stadtbrunnen warfen, was zur Winterzeit eine recht robuste Konstitution der derart umworbenen Töchter voraussetzte. In die Reihe der Fasnachtsverbote geriet schliesslich auch das «Kilten», obwohl es sicher nicht nur zur Fasnachtszeit ausgeübt wurde. Ähnliches gilt vom Tanzen, das das ganze Jahr über bei Jungen und Alten sehr beliebt war.

Anders als heute war die *zeitliche Ansetzung* der Fasnacht. Offizielle Fasnachttage waren nach einem Mandat von 1545 die «junge Fassnacht», das heisst die Herrenfasnacht, dann, ganz im

Gegensatz zum heutigen Brauch, der Aschermittwoch, ferner die alte Fasnacht und der sog. «Hirsmentag», der Montag nach der alten Fasnacht. Bezeichnend dafür, dass auch die Stadtväter, trotz der drohenden Strenge ihrer Mandate, sich ganz gerne den Freuden der Fasnacht hingaben, ist die Nachricht, dass 1581 ein Antrag, die Fasnachtszeit mit dem Aschermittwoch zu schliessen, im Rate selbst keine Mehrheit fand und abgelehnt wurde.

Zu kulturgeschichtlicher Bedeutung gelangte die Fasnacht schliesslich in den *Fasnachtspielen*. Sie sind schon im 15. Jahrhundert nachzuweisen, u. a. dadurch, dass einmal der Barfüsserorden Klage führte gegen ein solches Fasnachtspiel, das einen Mönch in grauer Kutte verspottete. Ihre grossartige Entfaltung fanden sie indessen erst im 16. Jahrhundert, eben in der Zeit der Gegenreformation, indem man jetzt die durch das Verbot der alten Fasnachtsbräuche unterdrückten Triebe in wertvollere und höherstehende Formen leitete, was nicht wenig dazu beigetragen haben wird, dass eben jene alten Bräuche relativ rasch und vollständig in Vergessenheit gerieten.

Die eigentlichen, meist aus der Heidenzeit übernommenen Fasnachtsbräuche bildeten jedoch nicht den einzigen Reiz des Fasnachtstreibens, sondern boten zugleich auch den Rahmen und Anlass zu mannigfachen *Lustbarkeiten* verschiedener Art. Heutzutage stehen sie, auch wenn man sich nicht höher versteigt als zu einem dezenten Tänzchen, doch vorwiegend im Zeichen Amors. Wie weit dies auch bei unsren Ahnen zutraf, melden die Chronisten – mancher wird finden bedauerlicherweise – nicht, so dass man sich also in dieser Richtung nur im Gebiet der Vermutungen bewegen kann; immerhin dürften etwa Brueghels Darstellungen ländlicher Tanzfeste bis zu einem gewissen Grade auch ein Bild alteidgenössischer «Fasnachtsbälle» bieten, zusammen mit den entsprechenden Bildern der schweizerischen Bilderchroniken. In ungleich grösserer Ausmasse als heute hielt man sich in früherer Zeit dagegen auch in der Fasnacht an handfestere Genüsse, denen wir Heutigen uns eher an den zwar ursprünglich auch nicht ausdrücklich zu diesem Zweck eingesetzten Festtagen Weihnacht und Neujahr zu widmen pflegen: Essen und Trinken. Die Fasnachtshähler spielten deshalb, vor allem auch im Hinblick auf die nachfolgende lange und streng innegehaltene Fastenzeit, eine bedeutsame Rolle. Besonders üppig gestalteten sie sich, wenn dazu noch auswärtige Gäste eintrafen. Unter den Orten der alten Eidgenossenschaft herrschte ja der bekannte Brauch, einander in der Fasnachtszeit offizielle Besuche abzustatten, der übrigens auch politisch, für die Förderung des eidgenössischen Zusammengehörigkeitsgefühls, sicher keine geringe Wichtigkeit besass. Notabene nahmen an diesen eher feuchtfröhlichen Expeditionen nicht nur die

Häupter der Obrigkeit teil, wie dies heute bei offiziellen Standesvisiten der Fall ist, sondern auch jeder gewöhnliche Bürger konnte mitlaufen, wenn er Lust hatte, allerdings zu Fuss, und umgekehrt beschränkten sich auch in der gastgebenden Stadt die Festlichkeiten nicht auf den Ratskeller, sondern bezogen die ganze Bürgerschaft ein.

Ein interessantes Bild wenigstens vom kulinarischen Teil eines solchen Fasnachtsbesuches bietet die erhaltene Abrechnung über die *Fasnachtsvisite einer Abordnung des Landes Schwyz in Solothurn 1486*. Leider vernehmen wir nirgends, wie viele Leute zu bewirten waren, so dass sich also das «Fassungsvermögen» eines alten Eidge-nossen hieraus nicht berechnen lässt. Dafür erhalten wir sonst allerlei interessante Aufschlüsse: Einmal über den Speisezettel eines alteidge-nössischen Festmahls, dann aber auch über den finanziellen Aufwand, den man sich bei diesen Fasnachtsfreuden kosten liess.

Betrachten wir zunächst den Speisezettel, so fällt auf, dass im Vergleich zu heute, die Quantität offensichtlich den Vorrang vor der Qualität hatte. Die Hauptrolle spielten Brot und Fleisch: Rinds-, Kalbs- und Schweinebraten, Speck und dazu 326 Stück Hühner. Ferner gab es Pasteten in nicht angegebener Zahl, als Zugemüse Kabis und ferner zwei Käse und einen Ziger. Zum Spülen wurden dazu getrunken 20 Saum, das sind ungefähr 3000 Liter Wein, Elsässer und Neuenburger, und eine nicht genannte, dem Preise nach aber auch nicht unbeträchtliche Menge von Met, dem damaligen Bier. Der Durst wird verständlich, wenn man findet, dass zum Kochen für mehr als 19 Pfund, also für fast 4000 heutige Franken Gewürze verwendet wurden. Als Nachspeise wurden 2500 Fasnacht-küchli, «Offletten» genannt, aufgetragen, welche die Väter Franziska-ner gebacken hatten. Ziemlich spartanisch mutet an, dass den Gästen die Speisen auf Holzschildern serviert wurden. Dafür spielten Pfeifer zur Tafelmusik auf, und zwar hatte man die städtischen Pfeifer noch durch eigens aus Bern hergeholt Pfeifer verstärkt.

Die Rechnung umfasst auch die Entschädigungen an die Köche und Bäcker, ferner einen Posten für die Frauen, die die stattliche Zahl von Hühnern zu rupfen hatten. Insgesamt belief sich so die Rechnung, nach heutigem Geldwert, auf nicht weniger als 50 000 Franken. Doch blieb es noch lange nicht bei dieser Summe, denn neben der öffentlichen Bewirtung, die wohl im Freien stattfand, wurden auf Kosten der Stadt in den verschiedenen Wirtshäusern noch über 45 000 Franken verjubelt, davon ca. 11 000 Franken bei Mathis Hugi, Wirt zur «Krone», etwa 4000 Franken in Urs Stegers Wirtschaft zum «Bären», dem heutigen «Hirschen», ca. 6000 Franken bei Hans Kaufmann, Wirt zum «Roten Turm», und ca 4000 Fr. im Ratskeller.

Alles in allem kam die ganze Fasnachtsfestlichkeit die Stadt also auf annähernd 100 000 Franken zu stehen, oder 500 Pfund in damaliger Währung. Zum Vergleich möge dienen, dass Solothurn 1470 um die gleiche Summe das Dorf Aetingen gekauft hatte; ferner, dass 1483 beispielsweise die Gesamteinnahmen der Stadt ungefähr 4000 Gulden oder 8000 Pfund betragen. Jene Fasnachtsfeier verschlang somit den sechzehnten Teil eines Jahresbudgets. Von diesem Gesichtspunkt aus wird der geplagte Steuerzahler die Bankette unserer heutigen Behörden und Kommissionen vielleicht etwas milder beurteilen, sogar wenn sie in St. Moritz stattfinden. Auf der andern Seite ist freilich zu wiederholen, dass die früheren Stadtväter dafür auch ihre Mitbürger an ihren Genüssen teilhaben liessen.

Mit der *Gegenreformation* und dem Ausbau des Obrigkeitstaates der patrizischen «Gnädigen Herren und Obern» wurde die Fasnacht zum Anlass ständiger Reibereien zwischen den Räten und ihren «lieben und getreuen» Burgern und Landleuten. Der Staat des Ancien Régime kümmerte sich nicht nur um die materiellen Bedürfnisse seiner Untertanen, sondern fast noch eifriger um ihr geistiges und seelisches Wohlergehen. Denn die «Gnädigen Herren», die sich von Gott eingesetzt fühlten, empfanden sich ebenso auch Gott gegenüber verantwortlich für das sittliche Verhalten ihrer Untergebenen und wachten streng darüber, dass die ihnen anvertrauten Seelen keinen Schaden litten. Allerdings würdigten die Untertanen die väterliche Obsorge ihrer Herren vielfach nicht mehr, als heute etwa die Kinder elterliche Ermahnungen zu würdigen pflegen, und wo man den obrigkeitlichen Sittenmandaten ein Schnippchen schlagen konnte, hätte man es fast als Sünde angesehen, die Gelegenheit zu versäumen, und wie die immer und immer wieder erneuerten Verbote beweisen, widerstand die zähe Beharrlichkeit der fasnachtsfreudigen Solothurner den obrigkeitlichen Besserungsversuchen durch Jahrhunderte. Freilich, die Schuld lag zum Teil auch an der largen Verwaltungspraxis der solothurnischen Landesväter: Nicht nur hier, sondern ganz allgemein herrschte nämlich der Brauch, dass derjenige, der wegen Übertretung eines obrigkeitlichen Mandats gebüsst wurde, eilends zum Landvogt, in schwerern Fällen direkt zum Kleinen Rat, sich begab und dort «wehemüigest» um Erlass der Busse bat, der ihm auch in sehr vielen Fällen gewährt wurde, besonders wenn er einen begüterten Vater oder einflussreiche Verwandte hatte. Dass auf solche Weise die abschreckende Wirkung aller Strafandrohungen nicht gerade gefördert wurde, liegt auf der Hand.

Erst der ganz allgemeine Wandel im Denken, in Sitten und Gebräuchen, den die *Aufklärung* mit sich brachte, vermochte

schliesslich auch den alten, aus heidnisch-barbarischen Wurzeln stammenden Fasnachtsgeist zu bändigen und in zivilisiertere Bahnen zu lenken, wobei es freilich dahingestellt bleibt, ob die Fasnacht mit der äusserlichen Verfeinerung auch eine innere, ethische Aufwertung erfuhr. Im Jahre 1777 finden wir das letzte ausführliche Verbot gegen das althergebrachte nächtliche Maskenlaufen auf den Strassen, das zugleich einen hochinteressanten Einblick in den Charakter des von der Regierung so sehr verpönten «Butzenwerks» und Mummenschanzes bietet. Neben dem allgemeinen Verbot der Butzen und Mummen, worunter man die Nachfahren des altgermanischen Wilden Heeres zu verstehen hat, werden nämlich eine ganze Reihe bestimmter Einzelfiguren aufgezählt, die der Ratsbeschluss als «Gespräche» bezeichnet und die ohne Zweifel die *Vorläufer unserer heutigen Schnitzelbänke* sind.

An der Spitze steht der «Martin Luther», schon dem Namen nach ein typisches Erzeugnis der Gegenreformation. Gemäss der schon von Luthers katholischen Zeitgenossen weidlich gegen ihn ausgenützten Leibesfülle des Reformators müssen wir uns unter dieser Fasnachtsfigur wohl eine Art Gargantua mit Riesenwanst und entsprechendem Maul vorstellen. Zwei weitere Figuren, der «St. Peter» und der «Freimaurer», waren wohl die direkten Ahnen unserer Schnitzelbänke: Der heilige Petrus als dummschlauer Spassmacher war ja eine der beliebtesten Figuren der mittelalterlichen Volksschwänke und tritt auch in den Fasnachtsspielen des Hans Sachs häufig auf; der Freimaurer dürfte ein moderneres, dem Aufklärungsgeist entsprechendes Gegenstück zu ihm gewesen sein. Schliesslich werden noch zwei Paare genannt, nämlich Sommer und Winter und Meister und Geselle, die offensichtlich eine Art primitives Fasnachtsspiel aufführten, wobei wohl hauptsächlich das letztgenannte Sujet unerschöpflichen Stoff für derbe Volkskomik bot. Das reiche Theaterleben Solothurns in der Barockzeit strahlte somit auch in den Bereich der Fasnachtsbräuche seinen Einfluss aus und lebte hier noch weiter, als jene Blüte schon im Welken war. Überhaupt zeigen alle die genannten Beispiele, dass der fruchtlose Kampf der Obrigkeit gegen die Fasnacht nicht nur die alten Fasnachtsbräuche nicht auszurotten vermochte, sondern dass ungeachtet der offiziellen Verdammung der Fasnachtsgeist üppig und quicklebendig sich weiter entfaltete und alle aktuellen Zeitströmungen von der Gegenreformation bis zu Aufklärung sich aneignete und mit dem überlieferten Brauchtum organisch verwachsen liess.

Freilich, wie bereits gesagt, widersprach der Rationalismus der Aufklärung dem durch und durch irrationalen Geist der Fasnacht zu tiefst, und sein Sieg bewirkte denn auch schliesslich das, was

obrigkeitlicher Zwang mit allen Mitteln nie zu erreichen vermocht hatte. Solange die alten Fasnachtsbräuche als sündig galten, blieben sie unbesieglich; aber von dem Moment an, da sie unmodern wurden, hatte ihre Stunde geschlagen. Die patrizische Jugend, bezauert von der verfeinerten Eleganz des französischen Lebensstils, den sie im Solldienst kennen lernte, ging dabei voran; die städtische Bürgerschaft wollte nicht als altmodisch hinter den «Herren» zurückbleiben. An die Stelle des alten Maskenlaufens auf den Strassen traten die *Maskenbälle*, auf denen kein Butzenwerk mehr geduldet wurde, sondern nur noch «ehrbare Masqueraden». Die obrigkeitliche Reglementiersucht konnte sich zwar auch jetzt nicht enthalten, eingehende Vorschriften für die Tanzbelustigungen zu erlassen. Doch war man damit ziemlich freigebig. Die offizielle Fasnachtszeit begann bereits mit dem Hilaritag am 13. Januar: Von da an durfte jede Woche einmal, meist am Mittwoch, ein Maskenball gehalten werden, in der letzten Woche dazu noch am Schmutzigen Donnerstag und am Fasnachtsdienstag. Die Dauer des Vergnügens schwankte: Zuerst finden wir als Zeit 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens in der Stadt, 1 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends auf dem Land. Später wird das Tanzen einheitlich auf 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends beschränkt; dann wird es wieder ausgedehnt bis Mitternacht, mit der verräterischen Bemerkung «ohne Auskünden», aus der man schliessen kann, dass die tanzlustige Jugend auch ohne obrigkeitliche Bewilligung gewohnt war, erst um Mitternacht aufzuhören, obwohl der Stadtwache immer wieder eingeschärft wurde, sie solle auf das genaueste die Innehaltung der Vorschriften «invigilieren». Am weitesten ging das Entgegenkommen gegenüber den «jungen Herren», den Patriziersöhnen: Ihnen wurde der grosse Saal zu «Schützen» für ihre Maskenbälle eingeräumt, einer der Säle für offizielle Staatsempfänge, im ehemaligen Rathaus. Interessant ist ein Gesuch dieser «jungen Herren», man möge zwei wöchentliche Tanzanlässe gestatten, nicht damit die einzelne Gesellschaft mehr zum Tanzen komme, sondern damit jede auch die unentbehrlichen Spielleute bekomme; offenbar waren die «Bands» damals nicht so zahlreich wie heute.

Der Ausbruch der *französischen Revolution* warf seine Schatten auch auf die Solothurner Fasnacht. Die Gnädigen Herren fühlten ihre Stühle wackeln, und um den fühlbaren Zorn Gottes zu beschwichtigen, vermehrten sie auch ihre sittliche Strenge gegenüber ihren Bürgern und Untertanen. Die Fasnachtsanlässe wurden aus verschiedenen Gründen eingeschränkt. Vor allem das Maskentreiben war dem obrigkeitlichen Misstrauen auch jetzt wieder höchst verdächtig, da sich unter seinem Schutze alle möglichen Konspiratio-
nen und Anschläge verbergen konnten; so wurden gleich zu Beginn

der Revolution alle Maskeraden, auch die «ehrbaren», gänzlich verboten. Die im Gefolge der Revolutionskriege auftretende Lebensmittelknappheit gab Anlass zum Verbot des Küchelns an der Fasnacht; militärische Erwägungen begründeten das Verbot der Fasnachtfeuer, da diese mit den Warnsignalen der Hochwachten verwechselt werden konnten. In begrenzter Zahl blieben die geschlossenen Fasnachtbälle erlaubt, vor allem für die Patrizier; dem Volke bot man als gewissen Ersatz Theateraufführungen moralischen Inhalts.

Diese puritanische Beschränkung der Fasnachtsfreuden hielt sich über die Zeiten der Helvetik und Mediation hinweg auch in der Zeit der Restauration. Ausser den Fasnachtsbällen, meist «Redouten» genannt, treffen wir keine Hinweise auf ein Fasnachttreiben. Dabei waren die Redouten säuberlich nach Klassen getrennt: Die Bürgerlichen tanzten von allem auf den Zunfthäusern zu Wirthen, Bauleuten, Schmieden und Webern sowie im Schützenaal, die «Herren» in der Krone; immerhin kosteten auch die bürgerlichen Redouten ein erhebliches Eintrittsgeld von 5 bis 7 Batzen, entsprechend etwa 15 bis 21 heutigen Franken, waren somit nur den wohlhabenderen Bürgern vorbehalten.

Eine Neubelebung der Fasnacht setzte mit dem *liberalen Umschwung* von 1830 ein. Allerdings sind die Hinweise zunächst überaus kärglich. Aus den damaligen Zeitungen ist nur zu ersehen, dass die Zahl der Redouten merklich zunahm; sie begannen schon Mitte Januar und dauerten bis zum Aschermittwoch. Aus dem Jahre 1835 hat sich hingegen ein Zeugnis für einen neuen Fasnachtsanlass erhalten, der bis zu Ende des Jahrhunderts zum Mittelpunkt der solothurnischen Fasnacht werden sollte: Das erste bekannte Programm für einen «*Faschingszug*», der am Schmutzigen Donnerstag auf «ambulierenden Bühnen», also auf durch die Stadt zirkulierenden Wagen dargeboten wurde. Leider findet sich kein Hinweis auf die Initianten dieser Neuerung; thematisch wurden vor allem politische Sujets dargestellt, der Tendenz nach offenbar eher in einem konservativen, der neuen Zeit gegenüber kritischen Sinn. Die grosse Zeit der Fasnachtsumzüge setzte aber dann in den Fünfzigerjahren ein mit der Gründung der 1853 erstmals bezeugten «Faschingsgesellschaft Honolulu», die sich dann seit 1862 bodenständiger als «Narrzunft Honolulu» bezeichnete. Wie aus dem noch Jahrzehnte gebräuchlichen Namen «Faschingsumzug» zu vermuten ist, kam die Anregung zu dieser Neuerung wohl aus Deutschland, teils durch die zahlreichen dort studierenden Solothurner, teils durch die noch zahlreicheren Zuwanderer von jenseits des Rheins. Über eine grosse Zahl dieser Umzüge sind wir nicht nur durch Programme informiert,

sondern auch durch von Künstlerhand gefertigte Zeichnungen, die als Erinnerungsalben lithographiert und verkauft wurden und alle Details der Sujets und der Kostümierung wiedergeben. Hauptschöpfer dieser Alben war der Zeichenlehrer Heinrich Jenny; neben ihm finden wir auch den einige Jahre in Solothurn lebenden deutschen Maler Friedrich Gerhardt und Heinrich Jennys Nachfolger Jérôme Hürzeler. Da die Narrenzunft Honolulu allein diese Umzüge gestaltete und organisierte, konnten sie jeweils unter ein einheitliches Thema gestellt werden, allerdings nicht so streng, dass nicht auch lokale Aktualitäten darin irgendwie Unterschlupf fanden. Zum Teil muten diese Themen erstaunlich modern an, so der «Besuch des Schahs von Persien in Europa» 1874 oder der «Flug zum Mars» 1895. Andere Umzüge griffen damalige Zeit- und Lokalprobleme auf: 1861 und 1862 das mit dem Eisenbahnbau aufkommende Bau- und Projektierungsfeuer, 1865 unter dem Titel «Binoggels Triumph» die mit der Industrialisierung wachsende Vergnügungs- und Verschwendungssehnsucht, 1881 als «Hilarius Immergrüns Zukunftstraum» die Zerstörung der alten Werte und Wertordnungen, 1887 die weltweite Kolonialisierungswelle unter dem Titel «Die Entdeckung und Colonisierung von Chausch-lang». Dem Geschmack der Zeit entsprechend spielte in allen diesen Umzügen das exotische und das historisierende Element eine grosse Rolle, natürlich nicht zuletzt in der Kostümierung; am beliebtesten waren offenbar auf der einen Reiter-, auf der andern Seite Tänzerinnengruppen. Eine speziell solothurnische Note hatte der Fasnachtsumzug von 1860 «Die Würzische Erbschaft», der den vergeblichen Versuch der solothurnischen Bürgerfamilie Wirz aufs Korn nahm, den millionenreichen holländischen General Paul Würtz zu beerben. Hier begegnen wir übrigens auch erstmals den Figuren des Hilarius Immergrün und seines Elisi.

Wegen des grossen Aufwands konnten solche Fasnachtsumzüge natürlich nicht jedes Jahr veranstaltet werden, sondern nur in gewissen, recht unregelmässigen Abständen. Am umzugsfreudigsten waren die Sechzigerjahre; später wurden diese Grossanlässe immer seltener. Als eine Art Ersatz kamen seit 1874 die gedruckten Schnitzelbänke, seit 1880 die illustrierten Fasnachtzeitungen auf; 1881 gab Heinrich Jenny auch einen Fasnachtbilderbogen heraus, einen Vorläufer des «Luzifer». Manchen mag erstaunen, dass ausgegerechnet die *Chessleten* zu den jüngsten Fasnachtsbräuchen gehört: Erst 1888 unternahmen einige Trommlergruppen den ersten, eher zaghaften Versuch, doch scheint diese lärmvolle Fasnachtseröffnung rasch immer grössere Dimensionen angenommen zu haben, denn schon 1900 finden wir eine entrüstete Leserzuschrift gegen die

Auswüchse der Chessleten, vor allem gegen die Sachbeschädigungen, die dabei verübt wurden.

Im neuen Jahrhundert nahm die Solothurner Fasnacht dann die heute noch charakteristischen Kennzeichen immer deutlicher an, so dass hier der Historiker seinen Rückblick auf die früheren Fasnachtsbräuche abschliessen darf. Er hat im Laufe der Jahrhunderte einen recht starken und häufigen Wandel aufgezeigt; unverändert durch alle Zeiten hin blieb nur die Freude der Solothurner an der Fasnacht an sich.

Neubearbeitung der Aufsätze:

Fasnacht im alten Solothurn, Sol. Zeitung 1948, Nr. 29.

Fasnachtssorgen des Ancien Regime, SZ 1949, Nr. 46.

Fasnachtsfreuden unserer Ahnen, SZ 1951, Nr. 27.

Vom närrischen Treiben unserer Vorfahren, Oltner Tagblatt 1963, Nr. 45.

DIE LETZTE HEXENVERBRENNUNG IN SOLOTHURN

In seinen «Regesten zu den Solothurnischen Hexenprozessen» (Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 16, 1943, S. 121 ff.) führt Staatsarchivar Dr. A. Kocher als letzten Fall einer tatsächlichen Hinrichtung einer Hexe die am 22. November 1707 zum Feuertod verurteilte Magdalena Marti von Pfaffnau an (a.a.O.S. 140). Die ausführlichen Verhörakten zu diesem Falle bieten ein besonders auch vom psychologischen Standpunkt aus sehr interessantes Bild sowohl der Natur und Entstehung des Hexenglaubens wie der Praxis der Hexenprozesse, das vom historischen Gesichtspunkt aus um so bemerkenswerter ist, als es zeigt, wie zäh der Hexenaberglaube noch zu Beginn des «Jahrhunderts der Aufklärung» selbst in den höchsten staatlichen Kreisen haftete.

Es begann mit einer einfachen Diebstahlsgeschichte

Der Fall begann, was schon sehr bezeichnend ist, anfangs keineswegs als Hexenprozess, sondern als einfache Diebstahlsgeschichte. Am 19. Oktober 1707 wurde die 23jährige Magdalena Marti erstmals dem Kriminaluntersuchungsausschuss des Rates, den «Thurnherren» Franz Niklaus Schwaller, Burgermeister, und Josef Krutter, Jungrat, vorgeführt unter der Beschuldigung, im Hause des Peter Scherer vor dem Wasserthor, d.h. vor dem Berntor, zwei «Jüppen» und ein Paar Strümpfe gestohlen zu haben. Merkwürdigerweise gab das Mädchen sofort den Diebstahl an sich zu, konnte aber weder diesmal noch später, weder gütlich noch unter der Folter dazu gebracht werden, anzugeben, wo es die gestohlenen Effekten aufbewahrt oder verborgen hatte. Dies kann kaum anders erklärt werden, als dass das Mädchen irgendwie geistig nicht normal war, denn irgendein vernünftiger Grund für diese Weigerung ist wirklich nicht zu erkennen, selbst wenn man in Berücksichtigung zieht, dass die überaus harten Strafen für Diebstahl auf ein geistig zum mindesten beschränktes Gemüt verwirrend und verstörend wirken mussten. Die geistige Verwirrung des armen Geschöpfes zeigt sich übrigens in diesem ersten, noch durchaus gütlichen Verhör auch darin, dass es schliesslich anbot, die gestohlenen Sachen zu bezahlen, aber auf Befragen, über was für Mittel es denn verfüge, zugeben musste, dass es nichts als ein bei einem Bauern zu Zuchwil deponiertes Hemd besitze.

Die gütliche Befragung

Erst sechs Tage später, vielleicht weil man ihr in der Haft, die ja bei den damaligen Verhältnissen in den Gefängnissen an sich schon Strafe genug war, Zeit zur besseren Besinnung lassen wollte, wurde Magdalena Marti am 25. Oktober zum zweiten Mal den Thurnherren vorgeführt. Das Verhör erbrachte indessen abermals wenig Positives: Die Delinquentin gab als Detail an, dass sie die Fensterscheibe eingeschlagen habe und so in das Haus eingestiegen sei und dass sie ausser den eingeklagten Gegenständen noch eine alte Schürze und eine Tischdecke mitlaufen liess; ausserdem bekannte sie auf langes Zureden hin, dass sie in der «teuren Zeit», d.h. offenbar in den Jahren 1700-1703, ein Huhn gestohlen habe; über ihre eigenen Verhältnisse erklärte sie nun, dass sie noch drei Hemden und eine «Juppe» bei verschiedenen Leuten in Verwahrung gegeben habe.

Diese beiden Aussagen wurden am Tage darauf im Rat verlesen und daraufhin beschlossen, das Mädchen noch einmal gütlich zu befragen, wobei als erster noch harmloser Grad der «peinlichen Befragung» der Scharfrichter anwesend sein solle; falls diese Einschüchterung nicht genüge, solle sie ein erstes Mal «leer aufgezogen», das heisst ohne Anhängung eines Steins am Folterseil aufgehängt werden. Die Ausführung dieses Beschlusses erfolgte noch am gleichen Tage, und zwar nahm nun, offenbar ebenfalls um den Eindruck auf das Opfer zu erhöhen, ausser den bisherigen Verhörichtern auch der Altrat Hieronymus Sury, der spätere Schultheiss, teil. Die gütliche Befragung ergab zwei Orte, wo die Diebin ihre Beute versteckt haben wollte; dass sie weitgehend in einer Phantasiewelt lebte, lässt sich aus den sehr eingehenden Details schliessen, mit denen sie jede neue Variante ausmalte. Einen ersten Hinweis auf die späteren Bekenntnisse des Umgangs mit dem Bösen könnte man in der ganz aus dem Rahmen fallenden Bemerkung «es lige ihme etwas auff dem hertzen als wie ein stokh» erkennen, doch scheinen die später zu schildernden Umstände gegen diese Vermutung zu sprechen, so dass die geheimnisvolle, nicht näher erläuterte Andeutung zu den übrigen momentanen Phantastereien zu rechnen ist.

«Leer aufgezogen»

Da die gütlichen Massnahmen nichts fruchteten, schritt man zur Ausführung der zweiten Forderung des Rates: Die Delinquentin wurde «leer aufgezogen», d.h. es wurden ihr die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, worauf sie in dieser Stellung am Seil in die Höhe gezogen wurde. Während der schmerzhaften Prozedur

selber war von dem Opfer kein weiteres Geständnis zu erpressen, aber nachdem sie wieder auf den Boden gelassen wurde, sprudelten die Bekennnisse nur so heraus: Seit 12 Jahren, also seit ihrem elften Lebensjahr, wollte sie an den verschiedensten Orten zwischen ihrer Heimat Pfaffnau und Solothurn nicht weniger als zehn Diebstähle begangen haben, allerdings grossenteils Bagatellen: Ein Huhn, einen halben Laib Brot, ein Pfund Butter, als grössere Stücke verschiedene Leintücher und Kissenüberzüge, ein Hemd, ein Göller, zweimal auch Bargeld, drei Gulden und zwei Kronen.

Die «Belohnung» für diese Geständnisse bestand darin, dass der Rat nach Verlesung des Verhörs am 31. Oktober beschloss, Magdalena Marti solle nochmals peinlich befragt werden, und zwar diesmal unter Anhängung eines Steins. Aus den Fragen der Thurnherren beim vierten Verhör, das wiederum am selben Tage stattfand, ist freilich zu erkennen, dass diese selber wenig Gewicht auf die durch die Marter erpressten Selbstbeschuldigungen legten, denn sie setzten erneut bei der anfänglichen Anklage, dem Verbleib der gestohlenen «Jüppen» und Strümpfe an. Die gütliche Befragung, die vorausging, lieferte diesmal drei Varianten des angeblichen Verbleibs; bezeichnend ist dabei, dass die Befragte, als die Richter ihr vorhielten, ein von ihr ausführlich beschriebener Mann zu Gerlafingen existiere gar nicht, unbekümmert sogleich einen neuen Mann zu Derendingen erfand, wiederum mit detaillierten Personalien. Die Aufziehung am Folterseil, diesmal mit an den Füssen angehängtem Stein, ergab im Prinzip das gleiche Resultat wie die erste Folterung. Während der Marter bekannte die Gepeinigte nichts, offenbar weil die Schmerzen ihren kleinen Verstand erst recht stillstehen liessen. Nachdem sie aber wieder zu Boden gelassen wurde, folgte eine noch viel grössere Flut von Selbstbeschuldigungen als das erste Mal: 22 Diebstähle im Oberaargau, im Niederamt und im Wasseramt wollte sie nun noch weiter begangen haben, durchwegs im selben bescheidenen Rahmen wie oben angeführt, nur dass sie die Diebstähle nun zum Teil mit Kumpanen unternommen haben wollte, deren Namen sie aber nicht angab; auch führte sie nun als Grund für ihre Diebstähle den Hunger in der teuren Zeit an. Obwohl diese Begründung einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist immerhin zu bemerken, dass solche massenhaften Selbstbeschuldigungen fast regelmässig die Folge der Folterungen waren; vermutlich wurden die armen Opfer dazu vom Drange getrieben, sich durch ihre Zugeständnisse das Wohlwollen der Richter zu erwerben und weitere Peinigungen zu ersparen, was sich allerding meist als illusorisch erwies, so auch bei unserer Delinquentin.

Der Rat, der am 2. November Kenntnis von den neuen Aussagen

nahm, wollte es zwar zunächst noch einmal mit der Güte versuchen, doch war inzwischen eine neue Anklage gegen Magdalena Marti eingelaufen, ein Zeichen dafür, dass solche Kriminalfälle trotz dem offiziellen Mantel der Verschwiegenheit, der die Untersuchung umhüllte, rasch zum Stadtgespräch wurden. Der Apotheker Franz Fischer liess nämlich dem Rate berichten, dass das Mädchen einmal bei ihm eine geheimnisvolle Wurzel habe kaufen wollen, was nun noch weit schwerwiegenderen Verdacht weckte als die banalen Diebstähle. Die Thurnherren wurden deshalb beauftragt, das Mädchen über diesen Punkt zu befragen, und zwar, wenn es gütlich nichts bekennen wolle, mit der neuen Foltervariante des «Däumlens».

Beim nächsten, fünften Verhör, am 3. November, beschränkten sich die Thurnherren indessen, eigentlich im Gegensatz zu den erhaltenen Weisungen, auf die gütliche Befragung, die nur durch die erneute «Vorstellung» des Scharfrichters eine etwas makabre Note erhielt. Zu dem anfänglichen Anklagepunkt des Verbleibs der vor dem Wasserthor gestohlenen Kleidungsstücke war abermals nichts Positives aus Magdalena Marti herauszubringen. Zwar erklärte sie weitschweifig, dass sie bisher den Ort des Verbleibs aus Schrecken vor dem Gericht nicht eingestanden habe und weil sie befürchtete, dass sie, wenn die Sachen an dem angegebenen Orte nicht gefunden würden, noch härter als sonst bestraft würde; aber nachdem sie zunächst mit diesen Beteuerungen und Enthüllungen eine neue Variante ihrer Aussagen bekräftigt hatte, gestand sie nachträglich dem Altrat Sury allein ein, dass nicht die vorher beschriebene, sondern wiederum eine ganz andere Frauensperson die gestohlenen Stücke in Verwahrung genommen habe, was alles früher Zugestandene erneut entwertete. Dagegen gab sie für den neuen Klagepunkt, jene Wurzel betreffend, eine plausible Erklärung, die offenbar auch die Untersuchungsrichter überzeugte, denn sie kamen später nicht mehr auf diesen Punkt zurück: Diese Wurzel sei ihr von der Dienstmagd des Überreiters Dürholtz empfohlen worden, als sie ihr klagte, ihre monatliche Regel bleibe seit einiger Zeit aus.

Schärfere Mittel

Die also praktisch ergebnislose Aussage dieses Verhörs veranlasste die Räte am folgenden Tag, nun ernstlich auf die Anwendung schärferer Mittel zu dringen: Zuerst sollte das schon beschlossene «Däumlen» angewandt und, wenn dies fruchtlos bliebe, die Delinquentin nun mit zwei Steinen aufgezogen werden. Das sechste Verhör, das darauf am 5. November vorgenommen wurde, entwik-

kelte sich nun zum entscheidenden Wendepunkt. Als Magdalena Marti auf die zunächst wieder gütlich begonne Befragung nach dem Verbleib der gestohlenen Sachen mit einer neuen Variante aufwartete, die ihr sogleich als unmöglich nachgewiesen werden konnte, schritten die Thurnherren sogleich zu der angeordneten Folter des «Däumlens», d.h. dem Opfer wurden die beiden Daumen in eine Art Schraubstöcke gelegt und abwechselnd zusammengepresst und wieder gelockert, und zwar nicht weniger als anderthalb Stunden lang, mit dem einzigen Resultat, dass sie nacheinander sechs verschiedene Versionen des gesuchten Verbleibs gab. Diese auch für uns vernunftmässig unerklärliche Hartnäckigkeit in den grössten Schmerzen wussten sich die Untersuchungsrichter nun nicht mehr anders zu deuten, «als das es mit dem Bösen Geist zu thun habe», wie der Verhörrodel meldet. – Sehr bezeichnend ist, dass das arme Mädchen sich fast begierig, wie an eine Art von Rettungsanker, an diese schwere Anklage klammerte. Ein Rest von vernünftiger Überlegung liess sie zwar noch fragen, wie es ihr denn ergehen würde, wenn dies wahr wäre; aber offenbar ohne die Antwort, die ohnehin gegeben war, abzuwarten, erklärte sie unumwunden, dass der Böse «schon meister über es seye»; sie könne nicht mehr beten, sie werde vom Teufel angetrieben zu stehlen; er habe ihr vorgestern noch versprochen, ihr zu helfen; unter seinem Zwang könne sie auch nicht bekennen, wo sie die gestohlenen Sachen verborgen habe. Ganz offensichtlich erschien ihr die Abschiebung der Verantwortung auf den Bösen als eine wenn auch noch so gefährliche Rechtfertigung gegenüber ihren Quälern. Nachträglich scheint ihr zwar die furchtbare Tragweite ihres Geständnisses bewusst geworden zu sein, denn als die Richter, um weitere Einzelheiten aus ihr herauszupressen, ihr zwei Steine anhängen liessen und ihr drohten, sie damit aufziehen zu lassen, sass sie lange Zeit in stummer Verzweiflung da, ohne ein Wort zu äussern. Trotzdem erfand sie aber, nachdem sie sich endlich zum Reden entschloss, nur wieder zwei neue Varianten zum alten Thema, wobei es die Thurnherren für diesmal bewenden liessen und das Verhör abbrachen, ohne nochmals zur Folterung zu greifen.

Der Hexenprozess beginnt

Auch gönnte man der Gefangenen eine gewisse Ruhepause, einsteils wohl, damit sie ihr Geständnis innerlich verarbeiten sollte, anderseits zur Erholung von den ausgestandenen körperlichen und seelischen Strapazen. Unterdessen zögerte der Rat freilich nicht, die Konsequenzen aus den neuen Aussagen zu ziehen. Am 9. November beschloss er, dass «man mit derselben gleich einer Ohnholdin

procedirn» solle, dass also das eigentliche Verfahren des Hexenprozesses eingeleitet werden solle. Die Angeklagte wurde in eine andere, offenbar strengere Gefangenenschaft gebracht, es wurden ihr die Haare abgeschnitten, und sie wurde ganz neu bekleidet mit dem Armsünderhemd, um etwaige in ihren eigenen Kleidern steckende böse Kräfte auszuschalten.

Am 10. November wurde Magdalena Marti zum siebten Male den Thurnherren vorgeführt. Offenbar war sie von den inzwischen mit ihr eingetretenen, unheildrohenden Veränderungen ganz verstört, denn fünf Viertelstunden lang konnten die Richter aus der sonst so Redseligen überhaupt nichts herausbringen. Erst als sie wieder ans Folterseil gebunden und aufgezogen wurde, immerhin noch bevor der angehängte Stein sich vom Boden löste, konnte man ihr eine neue Version ihrer Geschichte abquälen. Dabei trat indessen unversehens eine neue, fatale Wendung für die Angeklagte ein: Ihr rechtes Bein begann aus irgendeinem Grunde zu bluten, am wahrscheinlichsten wohl, weil die schmerzhafte Streckung der Glieder eine Ader platzen liess. Auf die Fragen der gerade auf solche Zeichen erpichten Untersuchungsrichter gab die Gepeinigte aber eine höchst sonderbare, sie noch einmal schwerstens belastende Erklärung: Als sie vor ungefähr einem halben Jahr zu Wolfwil kommuniziert habe, sei ihr beim Verlassen der Kirche eine Frau begegnet, die ihr die Hostie aus dem Mund genommen habe; darauf seien sie zusammen in den Wald gegangen, wo sie, offenbar auf Anstiftung jener Frau, sich einen Einschnitt in das Bein machte und eine Hälfte der Hostie in die Wunde steckte und dort einheilen liess. Über die mit dieser Operation bezweckte Absicht liess sie sich nicht näher aus und wurde anscheinend darüber auch nicht befragt. Es ist indessen bekannt, dass die Hostie in den verbotenen magischen Praktiken der Zeit eine sehr wichtige Rolle spielte, weshalb auf ihrer missbräuchlichen Verwendung schwerste leibliche und geistliche Strafen standen. Laut ihren Bemerkungen war sich die Angeklagte der grausamen Folgen ihres Bekenntnisses auch durchaus bewusst; trotzdem bestätigte sie es noch einmal, als sie wieder vom Seil heruntergelassen wurde und eine Erholungspause zugestanden erhalten hatte. Dass sie es vorzog, sich mit einer derart gefährlichen Anklage zu belasten, statt die an sich doch durchaus banale Frage nach dem Versteck ihres Diebesgutes wahrheitsgemäß zu beantworten, erscheint rational um so unverständlicher, als nicht einmal klar ersichtlich wird, ob sie jene fatale Operation auch wirklich begangen hatte, denn später gab sie, wie noch zu berichten sein wird, auch hierin verschiedene Versionen zum besten, die gegenseitig ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen.

Nach der Bestätigung der schwerwiegenden Aussage brachen die Thurnherren das Verhör ab, machten jedoch erst am 14. November dem Rate Meldung. Dieser hielt sich in einer höchste geistliche Bereiche berührenden Frage indessen nicht kompetent und beauftragte den Grossweibel Urs Josef Wallier von Wendelsdorf, den Leutpriester Johann Peter Fischer zu ersuchen, sich höhern Ortes nach den erforderlichen Massnahmen zu erkundigen. Die erhaltenen Auskünfte ergeben sich aus dem schon am folgenden Tag, dem 15. November, durchgeführten achten Verhör, an dem zuerst neben den Thurnherren nun auch der Grossweibel, im zweiten Teil dazu der Leutpriester und die ganze Medizinische Fakultät, d. h. die beiden Stadtärzte Johann Georg Schwaller und Johann Benedikt Ziegler, der Spitalchirurg Johann Caspar Lauber mit allen andern «Medicinalpersonen» der Stadt teilnahmen. Die Angeklagte zeigte sich dabei recht kleinemütig, klagte, wie der Böse, «der grüen wüst käib», sie bedrängte und am Beten hindere und verlangte nach geistlichem Beistand. Auf eine neuerliche Folterung wurde für diesmal verzichtet; offenbar als Resultat der geistlichen Anweisungen musste ihr dagegen der Scharfrichter die Stelle an ihrem Bein, die nach ihren Angaben die eingewachsene Hostie enthalten sollte, mit einem Schermesser herausschneiden, wobei sie fatalerweise keine besondern Schmerzen empfand, denn gerade die Empfindungslosigkeit gegenüber Verletzungen galt als ein charakteristisches Kennzeichen einer Hexe. Das herausgeschnittene Fleich mit dem angeblichen «höchsten Gut» wurde vom Leutpriester in Verwahrung genommen. Der Rat, der am andern Tage Bericht erhielt, zeigte sich insofern gnädig, als er Magdalena Marti den verlangten Besuch eines Geistlichen gestattete, allerdings nur unter Assistenz eines Kleinweibels. Im übrigen aber wies er die Thurnherren an, das Verhör mit allem Nachdruck weiterzuführen, insbesondere im Punkte des Teufelspanktes; auch sollte nach weitern körperlichen Zeichen einer Hexe geforscht werden. Die Angeklagte scheint inzwischen völlig zusammengebrochen zu sein und jeden Widerstand gegen ihr Verhängnis aufgegeben zu haben. Während des am 16. November von den Thurnherren und dem Grossweibel durchgeführten neunten Verhörs erklärte sie mehrfach, sie wisse, dass sie mit Leib und Seele des Teufels sei, und ohne dass die Folter angewandt wurde, bekannte sie alles, was man von ihr wollte. Instruktionsgemäß erkundigten sich die Untersuchungsrichter zunächst nach dem Teufelspankt, der sozusagen die Legitimation jeder Hexe bildete, und erhielten sogleich eine detaillierte, mit allen üblichen und bekannten Merkmalen des Teufelsglaubens ausgestattete Schilderung, wie die Angeklagte vor ungefähr sechs Wochen zwischen Grenchen und Bettlach den Teufel angetroffen und sich

ihm verschrieben habe. Auf den Einwand, dass sie früher zugegeben habe, schon vor einem halben Jahre mit dem Bösen im Bunde gewesen zu sein, änderte sie willfährig ihre Darstellung und bekannte nun, dass sie schon vor sechs, dann vor zehn Jahren, also dreizehnjährig, den Teufelspakt geschlossen habe, und zwar zwischen Altbüron und Grossdietwil. Da sie unter anderm auch angab, dass sie das für die Unterzeichnung des Paktes erforderliche Blut auf dem Fussrist genommen hatte, musste der Scharfrichter die Stelle visitieren, und er fand tatsächlich daselbst zwei schwarze Punkte, die sich wiederum als schmerzunempfindlich erwiesen, als der Henker ihr bei verbundenen Augen hineinstach, was den gesuchten Verdacht bestärkte, obwohl es sich vermutlich bloss um harmlose Hautflecken handelte. Trotzdem beantwortete die restloser Resignation verfallene Angeklagte auch die weiteren, ihr weitgehend in den Mund gelegten Belastungspunkte mit der gleichen Bereitwilligkeit und widerrief ebenso bereitwillig alles, was ihr die Richter als falsch oder unmöglich nachweisen konnten. So gab sie zu, dass sie insgesamt neunmal kommuniziert und nachträglich die Hostie wieder aus dem Mund genommen und irgendwo vergraben habe; im Gefängnis eröffnete sie zudem den mit ihrer Wartung betrauten Kleinweibeln, dass sie noch an drei verschiedenen Stellen ihres Beines Stücke von geweihten Hostien einwachsen liess.

Unterschiede zu andern «Bekenntnissen»

Nur in einem Punkte beharrte sie unerschütterlich auf einem Nein: Wie sie im Gegensatz zu vielen andern der Hexerei Angeklagten darauf verzichtete, weitere Personen zu denunzieren, so verneinte sie ebenso entschieden, jemals mit den ihr vom Teufel verliehenen Kräften andern Personen Böses angetan zu haben, was sonst in den üblichen Hexenprozessen den Hauptinhalt der Geständnisse ausmachte. Hartnäckig blieb sie auch in ihrer verzweifelten Situation in bezug auf die ursprüngliche Diebstahlsgeschichte, die die Thurnherren auch gegenüber den neuen, viel schwerwiegenderen Klagen nicht fallen liessen; auch jetzt entlockten sie ihr nur eine neue Variante ihrer erfundenen Erklärungen.

Die Räte, die am 18. November Kenntnis von den neuen Aussagen nahmen, beschlossen, zunächst den Geistlichen das Feld zu überlassen, damit sie sich mit der Angeklagten befassten und sich ihre Meinung über den Fall bilden konnten. Erst am 22. November wurde Magdalena Marti zum zehnten und letzten Verhör geführt. Diesmal bekannte sie, vierzehnmal nach der Kommunion die Hostie vergraben oder sonstwie beiseite getan zu haben, wobei die nähern

Umstände fast durchwegs anders als vorher geschildert wurden; auch für die «Einverleibung» der Hostie ins Bein gab sie neue Details: Diese sei vor acht oder neun Jahren bei Ruswil geschehen. Dagegen blieb sie bei der Erklärung, niemals jemandem etwas Böses angetan zu haben; auch verneinte sie die obligate Frage nach der Teilnahme an einem Hexentanz; einzig gegenüber der ebenso obligaten Frage nach dem geschlechtlichen Umgang mit dem Teufel bekannte sie, sich achtmal vergangen zu haben.

Endlich hielten sich die Räte nun am 23. November für mit genügenden Unterlagen versehen, um auf den 24. November die Fällung des Endurteils über ihr moralisch schon zerbrochenes Opfer anzusetzen; gleichzeitig wurden die Väter Kapuziner beauftragt, die Todeskandidatin auf ihren letzten Gang vorzubereiten.

Das Todesurteil

über die hier nun als 25jährig bezeichnete Magdalena Marti von Pfaffnau sprach diese schuldig, seit ungefähr zehn Jahren Gott, den Schöpfer und Erlöser, vielfältig, schwer und gröslich beleidigt und (in Gestalt der Hostie) verunehrt, seine Heiligen verleugnet und abgeschworen zu haben und daneben 34 kleinere und mittelmässige Diebstähle begangen zu haben. Zur Strafe solle ihr ein schwarzes Hemd angelegt, sie sodann vom Kerker auf einer «Schleipfe» oder einem Karren rückwärts zum Rathaus gebracht werden, wo der formelle Landtag mit Verlesung des Urteils stattfinden sollte; anschliessend solle sie weiter zur St.-Ursen-Treppe geschleift werden, wo ihr eine schwarze, brennende Fackel in die Hand gegeben werden solle, mit der sie sich von ihrem Karren «bestmöglich» aufrichten und Gott für ihre Missetaten um Verzeihung bitten solle. Von da solle sie durch den Scharfrichter auf dem gleichen Karren zur gewöhnlichen Richtstätte bei der «Hauptgruben», d. h. ausserhalb der Sandgrube bei St. Katharinen geführt werden. Die für Hexen übliche Verbrennung bei lebendigem Leibe wird auch hier, wie in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts sozusagen allgemein, in dem Sinne gemildert, dass das Opfer zuerst erdrosselt und dann erst auf den Scheiterhaufen gelegt werden sollte; dagegen wurde als besondere Verschärfung, wohl im Hinblick auf den Frevel gegenüber Gott, angeordnet, dass ihr während der Erdrosselung gleichzeitig die Hand, mit der sie die Hostie entweicht hatte, abgehauen werde. Die Asche der Verbrannten sollte schliesslich in die Lüfte verstreut werden.

Vor der Ausführung des harten Urteils kam es noch zu zwei Zwischenspielen. Am 25. November wurde dem Rate berichtet, dass die Verurteilte «ganz wohl disponirt» sei und selber verlange, dass

ihr die weitern Hostien, die angeblich in ihrem Bein stecken sollten, noch bei lebendigem Leibe herausgeschnitten werden, statt, wie der Rat angeordnet hatte, erst bei der Hinrichtung; offenbar hatte der Zuspruch der Geistlichen sie in eine Stimmung reuevoller Selbstzerfleischung versetzt. Obwohl die Räte grundsätzlich diesem Wunsche zu willfahren bereit waren, wurden sie doch von einem für die Zeit typischen Skrupel erfasst, ob die Wundärzte nicht durch eine Operation an einer schon unter den Händen des Henkers gewesenen Person sich selber unehrlich machen würden; wie das bezügliche Gutachten der Medizinischen Fakultät ausfiel, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die kalte Winterszeit, zu der die Hinrichtung stattfand, wurde ferner angeordnet, dass für die Geistlichen, die sich anerboten hatten, das unglückliche Mädchen auf seinem ganzen langen und schweren Weg vom Kerker bis zum Scheiterhaufen zu begleiten, eine Stube gewärmt werde, wo sie sich abwechselnd wärmen und stärken könnten, vor allem wohl während der umständlichen, von weitschweifigen Formalitäten umgebenen Prozedur des Landtages vor dem Rathaus.

Widerruf am Tage der Hinrichtung

Am 26. November, an dem die Hinrichtung stattfinden sollte, wurde jedoch dem Rate frühmorgens gemeldet, dass die Verurteilte alle ihre Geständnisse widerrufen und alle Taten abgeleugnet habe; im Angesicht des Scheiterhaufens scheint der natürliche Lebenswille des Mädchens doch noch einmal aufgefackert zu sein zu einem verzweifelten, zum vornherein aussichtslosen Versuch, das schreckliche Ende abzuwenden. Die Räte liessen sich indessen keinen Augenblick erweichen, sondern befahlen, dass gewohntermassen die sogenannten «Besiebner» die Hinrichtungsfähigkeit der Verurteilten feststellen sollten, vorher aber noch die beschlossene Herausschneidung der eingewachsenen Hostien vollzogen werde. Auf Zureden der Geistlichen gelang es dann auch, die Verzweifelte zu beruhigen und wieder für den Vollzug des Urteils zu «disponieren». Die Operation der Hostien erfolgte freilich nur teilweise; nachdem die erste herausgeschnitten war,stellten die anwesenden Wundärzte fest, dass die zweite Operation zur Verletzung einer Hauptader mit Gefahr des Verblutens führen könnte; da die Geistlichen sich bei der Tatsache beruhigten, dass durch die Verbrennung ohnehin der sündige Leib samt den entweihten Hostien zu Asche werden würde, brach man die Prozedur ab, immerhin mit dem Erfolg, dass das Opfer schon durch die erste Operation gehunfähig geworden war. Auf das nochmalige Verlesen aller ihrer Aussagen hin erklärte sich die vielleicht durch

den Blutverlust geschwächte und halb betäubte Verurteilte wiederum in allen Punkten geständig, worauf man offenbar unverweilt zur Ausführung des Urteils schritt.

Die Einzelheiten des letzten Ganges der unglücklichen Magdalena Marti sind nur noch durch die betreffende Kostenabrechnung überliefert. Daraus ist zu ersehen, dass eine solche Hinrichtung mit erheblichem personellem Aufwand verbunden war: als Amtspersonen nahmen daran teil der Grossweibel, zwei Bettelvögte, zwei Profosen, 3 Scharwächter, 4 Weibel, der Überreiter und dazu als Hauptpersonen der Nachrichter Hans Meister mit seinen vier Knechten. Kostenmässig kam die ganze Hinrichtung auf 61 Pfund 6 Schilling 8 Pfennige, in heutigem Geld rund 2500 Franken, zu stehen, wovon 46 Pfund 5 Schilling allein dem Nachrichter zufielen. Die Rechnung bestätigt auch, dass das ganze Urteil in seiner vollen grausamen Härte vollzogen wurde.

Die besondere Tragik des Falles

liegt darin, dass Magdalena Marti, die als letzte tatsächlich verbrannte Hexe in die solothurnische Geschichte einging, nach Aussage der Akten alles andere als eine «böse Hexe» im landläufigen Sinne war, sondern vom modernen Gesichtspunkt aus viel eher an einer Art von religiösen Wahnvorstellungen litt. Die allermeisten ihrer Geständnisse wurden ihr von ihren Richtern regelrecht in den Mund gelegt oder dann durch die Folter abgepresst. Freiwillig und damit überzeugend zugestanden hat sie nur zwei Punkte: den kleinen Diebstahl vor dem Wasserthor, der offensichtlich aus dringender Notlage erfolgte, und die rätselhafte Geschichte mit den ins Bein «eingeheilten» Hostien. Rational kann diese letztere nicht geklärt werden, zumal die verschiedenen Versionen, die sie darüber gab, es fraglich machen, ob die Operation überhaupt faktisch vollzogen wurde oder nur in ihrer überreizten Einbildung. Zweifellos lebte das Mädchen in einem Zustand übermässiger Teufelsfurcht, so dass es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die buchstäbliche «Einverleibung» der Hostien von ihr als Abwehr gegen die ständig erlebten teuflischen Versuchungen gedacht war. Die dauernd überstark erlebten Anfechtungen könnten auch die schliessliche Resignation vor der Übermacht des Teufels erklären. Einen Hauch der im Grunde ungewöhnlich tiefen, wenn auch irregeliteten Religiosität des Mädchens scheinen übrigens wenigstens die Geistlichen verspürt zu haben, die sich ihrer mit einer andern Malefikanten gegenüber nicht üblichen Sorgfalt und Hingabe angenommen haben. Um so bemühender berührt es dafür, dass die vor dem Erblassen stehenden Vorurteile der weltlichen Richter als

letztes Opfer einen Menschen forderten, der im Grunde das Gegen-
teil dessen war, was auch die Zeit unter einer Hexe verstand.

«Heimat und Volk» 1962, Nrn. 9/11.

ZUR GESCHICHTE DER KREUZACKERBRÜCKE

Während anderthalb Jahrtausenden, vielleicht noch länger, bildete die Brücke an der engsten Stelle des Flusses, am Fusse des Staldens, den einzigen Aareübergang auf dem Gebiet der Stadt Solothurn. Der Gedanke einer zweiten Aarebrücke tauchte erst im Zusammenhang mit dem Bau der grossen Schanzen zu Ende des 17. Jahrhunderts auf: Auf dem Regimentskalender 1682 erscheint erstmals eine direkte Verbindung zwischen der linksufrigen Stadt und dem Gebiet des Kreuzackers, das durch den Bau der Vorstadtschanzen neu in die Stadtumwallung einbezogen wurde; allerdings findet sie sich nicht an der Stelle der späteren Kreuzackerbrücke, sondern als Fortsetzung der Schaalgasse. Schöpfer der Stadtansicht war der Basler Maler Johann Rudolf Huber; leider ist nicht ersichtlich, auf was für Vorlagen er sich stützte, denn nach der Natur konnte er die damals erst projektierten Vorstadtschanzen ja nicht zeichnen. In den grossen Zügen stimmt seine Darstellung überein mit dem erhaltenen Schanzenprojekt des französischen Ingenieurs Tarade aus dem Jahre 1687; demnach hätte Tarade schon vorliegende Projekte weitgehend übernommen, unter anderem eben auch den Plan der Überbauung des Kreuzackers und das Projekt einer zweiten Aarebrücke.

Die Verwirklichung dieses Brückenbaues ging tatsächlich auch von der mit der Oberleitung des Schanzenbaues betrauten Behörde, dem Schanzrat, aus. Am 25. Februar 1697 trug der damalige Altschultheiss Johann Viktor Besenval dem Kleinen Rate vor: «... wie dass der Schanzrath, damit der Lust in der neuwen Statt zu bauwen desto mehrers den Particularen erweckt werde, rathsamb befunden, das bey dem Undern Land eine kleine Fuossbrugg für Fussgänger allein (maassen dan mit Pferdten, Kähren und Wägen die alte Hauptbrugg allein, damit der Resten der Statt nicht öd oder zu einem Wünckhel gemacht werde, gebraucht und bedient werden solte) über die Aar geschlagen und für vill Jahr mit eichenen Fleckligen, auch so man wolte mit steinernem Pflaster bedeckt werden könnte, uff das die in der neuwen Statt Wohnende zum Kirchgang und sonst nicht einen gar so grossen Umbschweyff undt Umbgang über die alte Bruggen haben müssen...» Da derselbe Besenval einige Jahre später seinen heute noch bestehenden Palast neben diese Brücke baute, hat man vermutet, dass er schon 1697 mit dem Brückenbau nur eigensüchtige Absichten verfolgte. Die engen Verklausulierungen zugunsten der alten Brücke stellen indessen doch die Frage, was sich Besenval von einer solchen Fussgängerbrücke für persönliche Vorteile versprochen

haben könnte, so dass man doch eher der offiziellen Begründung Glauben schenken darf, um so mehr, als der Rat sich auch sonst bemühte, die trotz der engen Verhältnisse in der alten Stadt hartnäckig widerstrebenden Bürger zur Übersiedlung auf das offene Kreuzackergebiet zu ermuntern, unter anderem auch durch die allerdings nur mangelhaft befolgte Vorschrift, dass jeder Neubürger sich auf dem Kreuzacker ein Haus erbauen müsse. Wie man aus dem Vorschlag, die Brücke beim «Undern Land», das heisst am Klosterplatz, zu erbauen ersieht, war man im Schanzrat inzwischen auch zur Auffassung gekommen, dass die anfangs geplante Brücke bei der Schaalgasse doch zu nahe an der alten Brücke gelegen wäre und ihren Zweck kaum erfüllt hätte.

Nachdem die Räte offenbar ohne grosse Diskussion dem Vorschlag des Schanzrates zugestimmt hatten, wurde der Brückenbau mit für damalige solothurnische Verhältnisse bemerkenswerter Promptheit in Angriff genommen. Bereits am 26. Mai 1697 erhielt der Vogt am Bucheggberg Anweisung, seine Bauern anzuhalten, die für den Bau der «neuwen Fuossbrugg über die Arren» gefällten Eichen in die neue Vorstadt zu führen. Weiteres wird über den Bau nicht gemeldet: Er erscheint übrigens auch nicht in den Staatsrechnungen, so dass man wohl annehmen muss, der Schanzrat habe die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten auf seine Separatrechnung genommen.

Dagegen meldete sich während des Baues plötzlich und für die an irgendwelche Opposition gegen ihre hochweisen Anordnungen nicht gewohnten Gnädigen Herren unangenehm überraschend eine recht heftige Bewegung innerhalb der Bürgerschaft gegen die neue Brücke. Am 15. Januar 1698 berichtete Schultheiss Besenval dem Rate, dass der Gemeinmann Urs Buch ihm angezeigt habe, dreizehn Bürger hätten ihm die folgenden Beschwerden gegen die neue Brücke vorgetragen: 1. wenn die neue Brücke vollendet werde, so seien alle in der Vorstadt wohnenden Wirte und Handwerksleute «verlohren und zunichten gemacht»; 2. Bäcker, Kupferschmiede und andere Handwerksleute hätten von den passierenden Fuhrleuten und Maultiertreibern keinen Verdienst, sondern nur von den Fussgängern, die sich künftig der neuen Brücke bedienen würden; 3. seien die Bürger der Vorstadt fest überzeugt, dass durch die neue Brücke nicht nur ihre Keller, sondern auch andere Güter überschwemmt würden. Nachdem zuerst gerügt worden war, dass sich die Bürger zuerst an den Gemeinmann, statt vorschriftsmässig an den Amtsschultheissen gewandt hatten, wurde den Beschwerdeführern durch den Gemeinmann mitgeteilt, ihre Befürchtungen seien unbegründet, da man «in Ewigkeit nicht gestatten werde, dass man mit Pferdt oder Wagen

darüber fahren thüe, auch harwerths der Statt hier keine andere Würthshäuser mehr uffrichten lassen werde».

Die Anwohner der alten Brücke liessen sich indessen durch die Beruhigungen nicht beschwichtigen. Vor allem die Wirte zum «Bären» (heute «Hirschen»), zur «Gilgen» (heute «Storchen»), zum «Ochsen» (heute «Hopfenkranz») und zum «Adler» entfalteten eine fieberhafte Agitation, um in der Bürgerschaft Stimmung gegen den Brückenbau zu machen und vermochten 78 Bürger zum Unterschreiben einer formellen Petition gegen die neue Brücke zu gewinnen. Am 17. Januar erschien überdies ein ansehnlicher Ausschuss der Opponenten persönlich vor dem Rate und trug erneut die geäusserten Befürchtungen vor, wobei als weiteres Motiv angeführt wurde, die neue Brücke werde die Schiffahrt auf der Aare hemmen und bei Hochwasser sogar verunmöglichen. Er erhielt jedoch den kurzen Bescheid: «... dass indemme meine gnädigen Herren und Oberen den Nutz gröser als den Schaden befunden... darmit in Gottes Namen angefangenermassen continuiert... werden solle.» Immerhin wurde den Besorgnissen der Bürger soweit Rechnung getragen, dass zum früheren Verbot des Wagenverkehrs noch verordnet wurde, dass alle, die nicht Stadt- und Landburger waren, für die Benützung der neuen Brücke 1 Kreuzer (= rund 70 Rappen) Zoll zu bezahlen hätten und dass sowohl zwischen dem neuen Berntor und der Brücke, also auf dem Kreuzacker, wie auf dem Klosterplatz und an der Fischergasse kein neues Wirtshaus eröffnet werden dürfe.

Nach dieser Erledigung der sachlichen Frage folgte aber noch ein hochpolitisches Nachspiel. Sämtliche 78 Unterzeichner der Petition wurden in zwei Gruppen vor den Rat zitiert und in ungnädigem Tone über die Motive ihrer Beschwerden zur Rede gestellt. Im Angesicht des obrigkeitlichen Zornes verliess die «freien» Staatsbürger kläglich ihr Mütchen, und einer suchte die Verantwortung auf den anderen zu schieben. Da er als derjenige angegeben wurde, der die Unterschriften von Haus zu Haus gesammelt hatte, wurde zunächst der «Bären»-Wirt Urs Räber «incarcerieret», immerhin mit Rücksicht auf die kalte Jahreszeit in einer «warmen Keffi», d.h. einem geheizten Gemach; später wurde auch noch der «Gilgen»-Wirt Josef Schad eingezogen, der die Supplikation dem Gemeinmann übergeben hatte; der Seidenweber Michel Affolter erhielt einen besonders strengen Verweis, weil er beim Verhör vor dem Rate freche Antworten gegeben habe. Im übrigen liess man es bei der demütigen Bitte um Verzeihung aller Schuldigen bewenden und verzichtete grossmütig auf härtere Bestrafung des Wagnisses, eine andere Meinung als die der hohen Obrigkeit geäussert zu haben. Der Bau der neuen «Fussbrücke», wie sie fortan offiziell heissen sollte,

wurde planmässig vollendet. Auf alten Stichen kann man erkennen, dass die Benützung durch Pferde und Wagen auch schon dadurch verunmöglich war, dass der Zugang vom Klosterplatz her über eine Treppe führte.

180 Jahre lang versah der hölzerne Steg zwischen Klosterplatz und Kreuzacker seinen Dienst. Der Anstoss zu seiner Ersetzung durch eine eiserne Brücke wurde sozusagen von aussen her gegeben: Durch die Baufälligkeit der alten «Fahrbrücke» zwischen Stalden und Vorstadt auf der einen, den Bau des Bahnhofes Neu-Solothurn auf der anderen Seite. Die erste Initiative kam dabei von einer einigermassen unerwarteten Stelle. Gemäss der Aussteuerungsurkunde von 1803 hatte die Bürgergemeinde Solothurn das notwendige Bauholz zum Unterhalt der beiden Aarebrücken zu liefern. Am 1. Juni 1875 richtete nun Oberförster Johann Baptist Wietlisbach an die Verwaltungskommision der Bürgergemeinde das Ersuchen, für die Fahrbrücke eine Neukonstruktion in Angriff zu nehmen, da er sich ausserstande sehe, weiterhin die geforderten «Dornbäume» (die auf den Jochen aufliegenden Längsbalken) aufzutreiben.

Schon einen Monat später, am 4. Juli, beschloss die Steuergemeinde prinzipiell den Neubau der Brücke und erteilte zudem den Auftrag, auch den Bau einer zweiten Fahrbrücke zu prüfen, zweifellos im Hinblick auf die bevorstehende Eröffnung des Bahnhofes Neu-Solothurn, die eine beträchtliche Steigerung des Verkehrs über die Aare erwarten liess; gleichzeitig fiel ja auch der imposante «Vorstadtturm», das alte Berntor, dem Eifer der damaligen Verkehrsplaner zum Opfer.

Der mit der Projektierung beauftragte Stadt ingenieur Euseb Vogt hatte offenbar schon zum voraus die bald fällige Ersetzung der alten hölzernen Fahrbrücke einkalkuliert, denn er war schon am 29. Juli in der Lage, seine Projekte vorzulegen. Am 30. Dezember zog der Verwaltungsrat auch das von Vogt ausgearbeitete Projekt für eine zweite Fahrbrücke bei der Schützenmatte, also an Stelle der heutigen Röti brücke, in Beratung. Ende März 1876 wurden in der Tagespresse die Brückenprojekte des Stadt ingenieurs der Öffentlichkeit bekannt gemacht: Drei Varianten für die Neukonstruktion der alten Fahrbrücke, zwei für die Errichtung einer neuen Brücke bei der Schützenmatte. Aus leider nur spärlichen Andeutungen in der Presse scheint hervorzugehen, dass die Brückenfrage in der Stadtbürgerschaft sehr lebhafte Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten hervorrief, vor allem natürlich wegen der für die kleine und nicht besonders wohlhabende Stadt erheblichen Kosten. Mündlichen Überlieferungen zufolge soll sogar der Vorschlag gefallen sein, statt der beiden Brücken eine einzige neue Brücke in der Mitte, in Fortsetzung der

Schaalgasse, zu errichten; in den zeitgenössischen Akten und Tagesblättern ist jedoch hierüber nichts zu finden. Innerhalb der Behörden setzte insbesondere ein Seilziehen um die Höhe des Beitrages der Forstkasse als Ablösung für ihre bisherigen Holzlieferungen ein; die Bürgergemeinde offerierte zunächst 60 000 Franken, die Gesamtgemeinde forderte 120 000, bis man sich schliesslich auf 80 000 Franken einigte.

Am 3. August 1876 notierte der «Solothurner Landbote», dass die Brückenfrage endlich in geregelte Bahnen komme, ohne sich näher über die Art der gewählten Lösung auszusprechen. Den Umständen nach muss man aber schliessen, dass sie darin lag, dass das Projekt der Brücke bei der Schützenmatte fallengelassen wurde, denn von ihm ist fortan nicht mehr die Rede. Zunächst beschäftigte man sich nur noch mit dem Neubau der alten Fahrbrücke, also der heutigen Wengibrücke. Vor allem wegen der Finanzierungsfrage zögerte sich indessen die Beschlussfassung noch über ein Jahr lang hinaus. Erst am 29. August 1877 stimmte die Bürgergemeinde definitiv dem Beitrag der Forstkasse von 80 000 Franken zu unter dem Vorbehalt, dass damit alle ihre Leistungen an die Fahrbrücke wie an die Fussbrücke endgültig abgelöst seien.

Damit taucht erstmals unsere Kreuzackerbrücke wieder auf, von der in der vorausgehenden Brückendiskussion, wenigstens soweit die erhaltenen Dokumente es bezeugen, nicht die Rede gewesen war. Inzwischen war aber am 6. Dezember 1876 die neue Gäubahn samt dem Bahnhof Neu-Solothurn offiziell eröffnet worden, was eine erhebliche Zunahme des Verkehrs über die alte, schon etwas baufällige «Fussbrücke» mit sich brachte; eine Untersuchung ergab, dass mindestens drei ihrer fünf Joche dringend ersetzt werden sollten. Dies war zweifellos der Grund, warum man sich nun auch mit ihrer Ersetzung beschäftigte. Die Projektierung wurde ebenfalls an Stadt ingenieur Euseb Vogt übertragen. Nachdem mit dem Beschluss der Bürgergemeinde die Finanzierungsfrage gelöst erschien, ging es dann mit der Verwirklichung recht rasch vorwärts. Am 22. Oktober 1877 beschloss der Gemeinderat einen Kredit von 240 000 Franken für die neue Fahrbrücke beim Stalden sowie einen Kredit von 140 000 Franken für eine neue eiserne Brücke «von absoluter Fahrfähigkeit» an Stelle der bisherigen Fussbrücke; nach dem Plan von Ingenieur Vogt sollte die neue Brücke fünf eiserne Joche und eine Breite von 6 m, inklusive eines ostseitigen Trottoirs von 1,5 m Breite, erhalten. Bereits am 31. Oktober stimmte die Gemeindeversammlung diesen Krediten fast einstimmig zu; wie stark das Bedürfnis nach Verbesserung der bisherigen Brückenverhältnisse in der Bürgerschaft empfunden wurde, wird dadurch illustriert, dass der Beschluss der Gemein-

deversammlung mit Kanonendonner von den Schanzen und bengalischer Beleuchtung der beiden alten Brücken gefeiert wurde.

Bevor man mit dem Bau begann, wurden die Projekte des Stadttingenieurs zwei Experten zur Begutachtung unterbreitet: Oberst Karl Pestalozzi in Zürich und Oberingenieur Bridel in Biel. Auf ihren Rat wurden für die neue Kreuzackerbrücke statt des einen Trottoirs zwei von je 1,2 m Breite vorgesehen. Auf Grund der endgültigen Projekte wurden dann Offerten von schweizerischen und deutschen Brückenbaufirmen eingeholt. Die Wahl fiel auf die billigste: Diejenige des bernischen Konsortiums Thormann und Ott, das, statt des von Ingenieur Vogt berechneten Voranschlages von 380 000 Franken, den Bau beider Brücken für 295 000 Franken zu übernehmen bereit war. Zur Finanzierung wurde am 30. Dezember 1877 die Aufnahme einer Anleihe von 600 000 Franken beschlossen, die zugleich auch die Kosten der gleichzeitig erstellten Wasserleitung von Bellach her decken sollte; nach Abschluss der Bauarbeiten wurden dann übrigens für die Brückenbauten 40 000 Franken dem Reservefonds der Ersparniskasse entnommen, die 1874 in den Besitz der Einwohnergemeinde übergegangen war.

Am 28. Dezember 1877 wurde die alte Fussbrücke für den Verkehr gesperrt und der Neubau begonnen; fast genau acht Monate später, am 26. August 1878, konnte der günstige Verlauf der Probebelastungen und damit der Abschluss der Bauarbeiten gemeldet werden. In der Zwischenzeit war der Verkehr durch Fähren aufrechterhalten worden; auch hatte man die zwei Zufahrtsstrassen vom Bahnhof und vom Dornacherplatz her erstellt, zu einem uns heute märchenhaft anmutenden Preis von 5100 Franken. Im Gegensatz zum Kanonendonner und der Illumination, mit denen der Beschluss zum Brückenbau gefeiert worden war, erfolgte die Inbetriebnahme der beiden Brücken völlig sang- und klanglos. Rund 80 Jahre, immerhin 30 Jahre länger als die gleichzeitig erbaute Wengibrücke, hat die Kreuzackerbrücke von 1878 den Verkehr zwischen Bahnhof und Altstadt vermittelt. Ihre jetzt fertiggestellte Nachfolgerin ist wiederum, wie die erste Brücke an jener Stelle, «Fussbrücke», womit dem Beschluss der Stadtväter von 1697, dass hier «in Ewigkeit» keine Wagen durchfahren dürfen, erneut Genüge getan ist!

Solothurner Zeitung 1961, Nr. 99, unter dem Titel: «In Ewigkeit sollen keine Wagen darüber fahren.»

BIBLIOGRAPHIE
DER VERÖFFENTLICHUNGEN VON
DR. HANS SIGRIST
ZENTRALBIBLIOTHEKAR

Zusammengestellt von Erhard Flury

Abkürzungen:

HM	=	Historische Mitteilungen (Beilage zum Oltner Tagblatt)
HV	=	Heimat und Volk
Jbl	=	Jurablätter
JsolG	=	Jahrbuch für solothurnische Geschichte
Lnv	=	Lueg nit verby
OT	=	Oltner Tagblatt
SN	=	Solothurner Nachrichten
SZ	=	Solothurner Zeitung

Selbständige Publikationen

- Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481. Solothurn 1944.
- Bezirk Solothurn: Das Castrum Salodurum. – Die Stadt des hl. Ursus. – Die freie Reichsstadt Solothurn. – Die Vollendung des Stadtstaates Solothurn. – Die Wengstadt. – Die Ambassadorenstadt. – Vom Stadtstaat zum Kanton Solothurn. – Die Anpassung Solothurns an die neue Zeit. – Das moderne Solothurn. In: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Solothurn, S. 9–45. Zürich 1947.
- Benedikt Hugi der Jüngere. – Niklaus Conrad. Zwei Lebensbilder. S.A. aus JsolG. Bd. 22. Solothurn 1949.
- Solothurnische Biographien. S.A. aus: Historische Mitteilungen des OT, Nrn. 2–6, 1950/51. Olten 1951.
- Solothurn. Kleine Stadt mit grosser Tradition. Genf 1958.
- Stadt Solothurn: Das Castrum Salodurum – Die Stadt des hl. Ursus – Die freie Reichsstadt Solothurn – Die Vollendung des Stadtstaates Solothurn – Die Wengstadt – Die Ambassadorenstadt – Vom Stadtstaat zum Kanton Solothurn – Die Anpassung Solothurns an die neue Zeit – Das moderne Solothurn. In: Chronik der Stadt Solothurn und der Bezirke Lebern . . . Zürich 1964. (Neubearbeitung der Aufl. von 1947.)
- Solothurn in Vergangenheit und Gegenwart. In: Solothurn (Städte und Landschaften der Schweiz). Genf 1966.
- 100 Jahre Männerchor Sängerbund Solothurn, 1866–1966. Solothurn 1966.
- Robert Schöpfer zu seinem 25. Todestag am 27. Dezember 1966. Solothurn 1966.
- Solothurn. Geschichte in 6 Bildern. Gedenkmünzen «Solothurner Chutzli». (Geschichtliche Kurzbeschreibungen.) Solothurn 1967.
- Neuchâtel et Soleure. Par Alfred Schnegg. – Soleure et Neuchâtel. Par H'S. Neuchâtel 1968.

- Solothurn und Neuenburg. Von H'S'. – Neuenburg und Solothurn. Von Alfred Schnegg. Neuchâtel 1968.
- Balsthal. 3000 Jahre Dorfgeschichte. Solothurn 1969.
- Solothurn. (Führer.) Solothurn (ca. 1969).
- 150 Jahre Ersparniskasse der Stadt Solothurn. Solothurn 1970.
- Josef Anton Pfluger (1779–1858), Initiant der Gründung der Ersparniskasse der Stadt Solothurn. Solothurn 1970.
- In Gottes Namen, Amen. (Urkunde, anlässlich der Übergabefeier vom 21. Juni 1971 in Mariastein dem Kloster übergeben.) Solothurn 1971.
- Solothurn in Vergangenheit und Gegenwart, In: Solothurn. Solothurn 1972.
- Solothurn – Soleure. Colmar-Ingersheim 1973.
- Solothurns Anteil an den Burgunderkriegen. Zur 500-Jahr-Feier der Schlacht bei Murten am 22. Juni 1976. Solothurn 1976.
- Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn. Bd. 2: Von der Reformation bis zum Höhepunkt des patrizischen Regimes. Solothurn 1976.
- Solothurn in Vergangenheit und Gegenwart. In: Solothurn. Solothurn 1979.

Publikationen in Zeitschriften, Zeitungen (u. a.)

1946

- Projekt einer Kapelle zu Kammersrohr 1579. JsolG 1946, S. 154–156.
- Im Zeichen des Jugendparlaments. Ein «Äusserer Stand» im Alten Solothurn? SZ 1946, Nr. 70.

1947

- Die Chorherren von St. Immer im Barfüsserkloster zu Solothurn. JsolG 1947, S. 137–140.
- Reichsreform und Schwabenkrieg. In: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte Bd. 5, 1947, S. 114–141.

1948

- Balsthal und die Bundesrevision von 1848. Für die Heimat 1948, S. 124–130.
- Fasnacht im alten Solothurn. SZ 1948, Nr. 29.
- Solothurn. Das Wappen und die Landesfarben. In: Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. S. 719–720. Bern 1948.

1949

- Die Augsttaler in den Rüttenen bei Solothurn. Jbl 1949, S. 22–24.
- Fasnachtssorgen des Ancien Régime. SZ 1949, Nr. 46.
- Frankreich und die Schweiz. SZ 1949, Nr. 12.
- Eine Gedenktafel für Benedikt Hugi den Jüngeren, Vogt zu Dorneck 1499. SZ 1949, Nr. 168; Sol. Anzeiger 1949, Nr. 168.
- Reich und Eidgenossenschaft. Zur Würdigung der Schlacht bei Dornach. SZ 1949, Nr. 169.
- Solothurn und der Friede von Basel, 1499. Jbl 1949, S. 111–115.
- Besenval-Palais als Museum. – Eine Anregung. SZ 1950, Nr. 15.
- Urchiger Hochzeitsbrauch. Jbl 1950, S. 19–20.
- Meingoz, ein unbekannter Abt von Beinwil. Jbl 1950, S. 135–136.

1951

- Fasnachtsfreuden unserer Ahnen. SZ 1951, Nr. 27.
- Schwarzbuben in den eidgenössischen und kantonalen Räten. Jbl 1951, S. 233–236.

- Urgeschichte europäischer Länder. Zum Vortragszyklus der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte in Solothurn. SZ 1951, Nr. 241.

1952

- Das Geschlecht der Riche oder Dives von Solothurn. S.A. aus: JsolG Bd. 25. Solothurn 1952.
- Balsthal im 16. Jahrhundert. Jbl 1952, S. 17–29 u. 41–44.
- Geldwert, Preise und Löhne im spätmittelalterlichen Solothurn. (Rezension:) SZ 1952, Nr. 21.
- Das Haus von Sury-Vigier im neuen Gewand. Jbl 1952, S. 193–196.
- Die Schätze unserer Zentralbibliothek. SZ 1952, Nr. 125.
- Die Schrift als Spiegel des Menschen. Johann Baptist Georg Dunant, Landvogt zu Gilgenberg 1779–1785. – Analyse über die Handschrift De Dunants. Von H.K. SZ 1952, Nr. 160.

1953

- Der Anteil Solothurns am Bauernkrieg von 1653. SZ 1953, Nr. 164.
- Der solothurnische Bauernführer Adam Zeltner. Jbl 1953, S. 141–149.
- Geschichte der Jesuitenkirche in Solothurn. SZ 1953, Nr. 228.
- Das Geschlecht der Gabelin. Aus der Geschichte der Gabelinmühle in Solothurn, die aus dem 14. Jahrhundert stammt. SZ 1953, Nr. 112.
- Hundert Jahre Historischer Verein des Kantons Solothurn. SZ 1953, Nr. 211.
- Der Kanton Solothurn im Bauernkrieg vom 1653. HM (Beil. z. OT) 1953, Nr. 5/6.
- Reichsdörfer am Blauen. JsolG 1953, S. 182–186.

1954

- Die Grans von Solothurn. S.A. aus: JsolG. Bd. 27. Solothurn 1954.
- Geldwert, Preise und Löhne im alten Solothurn. HM (Beil. z. OT) 1954, Nrn. 10–12; 1955, Nrn. 1–7.
- Etwas über die Besiedlung des Beinwiler-Tales. Jbl 1954, S. 69–71.
- Eine pfarrherrliche Bibliothek im 16. Jahrhundert. Jbl 1954, S. 101–106.
- Von den solothurnischen Brunnen. Jbl 1954, S. 192–196.
- Neufalkenstein im 18. Jahrhundert. Jbl 1954, S. 147–151.
- Die St.-Ursen-Statue am Bieltor. SZ 1954, Nr. 2.
- Steuern in alter Zeit. HM (Beil. z. OT) 1954, Nr. 4.

1955

- Der erste Ballonaufstieg in der Schweiz. JsolG 1955, S. 134–135.
- Das Erdbeben vor 100 Jahren. SZ 1955, Nr. 170 u. 257.
- Geschichte von Balsthal. (Vortrag in der Volkshochschule Balsthal.) SZ 1955, Nr. 285; Sol. Anzeiger 1955, Nrn. 268 u. 270; Der Morgen 1955, Nrn. 265 u. 271.
- Die Grottenburg Balm und ihre einstigen Herren. Jbl 1955, S. 166–170; Schriften des Sol. Gewerkschaftskartells 1959, H.2, S. 29–32.
- Späte Höhlenbewohner in der St.-Verena-Schlucht. JsolG 1955, S. 132–134.
- Der Hof zu Balm. Jbl 1955, S. 171–174.
- Die wirtschaftliche Lage der Thiersteiner Bevölkerung im 18. Jahrhundert. Jbl 1955, S. 91–96.
- Vom alten Meltinger Bad. Jbl 1955, S. 129–144. – Vgl. auch: Sol. Anzeiger 1955, Nr. 155; SZ 1955, Nr. 152; Volksfreund 1955, Nrn. 54 u. 55.
- Die erste regelmässige Postverbindung in Solothurn. JsolG 1955, S. 129–131.
- Hans Roth von Rumisberg und die Träger des Roth'schen Ehrenkleides. (Vortrag.) JsolG 1956, S. 246–255. – (Rezension:) OT 1955, Nr. 270; Sol. Anzeiger 1955, Nr. 269; SZ 1955, Nr. 269.

1956

- Hans Roth von Rumisberg und die Träger des Roth'schen Ehrenkleides. S.A. aus: JsolG Bd. 29, Solothurn 1956.
- Bruno Amiet, 1903–1956. JsolG 1956, S. 21–31. – Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 1956, S. 388–389
- Vier Mandate aus der guten alten Zeit. Oltner Tagblatt 1956, Nr. 203, HM.
- 1856–1956. Zum kantonalen Parteitag in Balsthal. SZ 1956, Nr. 297.
- Balsthals Schützenwesen in der Vergangenheit. SZ 1956, Nr. 172; Der Morgen 1956, Nr. 173; Sol. Anzeiger 1956, Nr. 173.

1957

- Dem Andenken von Dr. Johann Kälin. SZ 1957, Nr. 49.
- Bundesrat Bernhard Hammer, 1822–1907. SZ 1957, Nr. 81; OT 1957, Nr. 160; Jbl 1957, S. 65–70.
- Johann Kälin, 1877–1957. (Nekrolog.) S.A. aus: JsolG Bd. 30. Solothurn 1957.
- Die solothurnischen Familien Ochsenbein. S.A. aus: JsolG Bd. 31. Solothurn 1958.
- Der Dinghof Matzendorf. (Vortrag.) JsolG 1957, S. 183–194. (auch als S.A.) – (Rezension:) SZ 1957, Nr. 120.
- Aus der Geschichte des Dorfes Balsthal. Jbl 1957, S. 191–194.
- Geschichtliches von Solothurn. Lebensmittelhandel 1957, S. 281–282.
- 100 Jahre Töpfergesellschaft, 1857–1957. SZ 1957, Nr. 258.
- Aus alten Mandatenbüchern. OT 1957, Nr. 160.
- Die Niederlassung der französischen Ambassade in Solothurn. Jbl 1957, S. 99–103.

1958

- Der Kauf der Herrschaft Gösgen 1458. S.A. aus: JsolG Bd. 31. Solothurn 1958.
- Der Brand des Ambassadorenhofes und die ersten Feuerspritzen in Solothurn. HV 1958, Nr. 3.
- Der mittelalterliche Dinghof Herzogenbuchsee. Jahrbuch des Oberaargaus 1958, S. 18–26.
- 500 Jahre solothurnisches Niederamt. Der entscheidende Schritt im Jahre 1458. SZ 1958, Nr. 193.
- Die Landschreiber zu Klus. HV 1958, Nr. 11.
- Musikfreundliche Obrigkeit. Aus dem Mandatenbuch VIII, Fol. 259. HV 1958, Nr. 2.
- Die Restaurierung der alten Pfarrkirche von Balsthal, SZ 1958, Nr. 242.
- Alte Schlösser und Kirchen an Thunersee. SZ 1958, Nr. 232.
- Weihnachts- und Neujahrsbräuche im alten Solothurn. Jbl 1958, S. 207–210.
- Das Werden des solothurnischen Patriziates. (Vortrag.) SZ 1958, Nr. 275; Sol. Anzeiger 1958, Nr. 271.

1959

- Hermann Büchi, 1888–1959. Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 1959. S. 536.
- Die Geschichte des Wallierhofes und wie er Eigentum des Staates Solothurn wurde. In: 50 Jahre Bauernschule des Kantons Solothurn. 1909/1959, (o.O.) 1959.
- Grenze – Brücke – Raum. Die Aare in der Geschichte. Schweizer Journal 1959, April/Mai, S. 50–53.
- «Man solt mir Hund in die Schuol schicken.» Schulmeisterleiden in alter Zeit. HV 1959, Nr. 8.
- Solothurnisches Militärwesen unter dem Ancien Régime. SZ 1959, Nr. 127.
- Hans Roth von Rumisberg. Jahrbuch des Oberaargaus 1959, S. 136–144.

- Die Hintere Samnung zu Solothurn, die Vorläuferin der Klöster St. Joseph und Nominis Jesu. Jbl 1959, S. 104–112.
- Les Soleurois. Costumes et coutumes 1959, p. 81–83.
- Die Solothurner. Heimatreben 1959, S. 35–42.
- Vom Stadtrat zur Staatsverwaltung. Etwas aus der Geschichte des altsolothurnischen Beamtenapparates. Lnv 1959, S. 61–66.

1960

- «Schlagfertige» Ahnen. HV 1960, Nr. 1.
- Gotthold Appenzeller als Historiker. SZ 1960, Nr. 87. – Vgl. auch: JsolG 1960, S. V-XVI.
- Martin Besenval, ein Selbmademan des 17. Jahrhunderts. (Vortrag.) SZ 1960, Nr. 290; OT 1960, Nr. 289; Sol. Anzeiger 1960, Nr. 288.
- Überraschender Blick in Solothurns Frühzeit. Wichtige archäologische Funde unter dem Hotel «Roter Turm». SZ 1960, Nr. 150.
- Die Freiherren von Bechburg und der Oberaargau. Jahrbuch des Oberaargaus 1960, S. 105–111.
- Anton Guldinmann zum Gedenken. Jurablätter 1960, S. 142–144. – Siehe auch: JsolG 1960, S. XVII-XXIV.
- Die Herren von Deitingen. JsolG 1960, S. 133–163. – (Vortrag.) SZ 1960, Nr. 123.
- 150 Jahre Liebhabertheater-Gesellschaft. 200 Jahre schweizerisches Festspiel. SZ 1960, Nr. 249.
- Im Land der Königin Bertha. Herbstexkursion des Hist. Vereins. SZ 1960, Nr. 227.
- Der Platz mit dem makabren Namen. Das Forum des römischen Salodurum lag einst auf dem Friedhofplatz. SZ 1960, Nr. 1.
- Von Zwölfern, Vierern, Dorfsecklern, Scheidleuten und andern. Örtliche Selbstverwaltung im alten Solothurn. Lnv 1960, S. 53–62.

1961

- Die Ambassadorenstadt Solothurn. – Soledurn und Bärn . . . – Verkehr, Gastgewerbe, Tourismus, Kulturelles. Der Bund 1961, Nr. 486, Sonderbeilage.
- Der Buchsiterberg als Lebensader der bechburgischen Herrschaften. (Vortrag.) SZ 1961, Nr. 113; OT 1961, Nr. 115; Der Neue Morgen 1961, Nr. 38.
- «In Ewigkeit sollen keine Wagen darüber fahren.» Zur Geschichte der stadt solothurnischen Aareübergänge. SZ 1961, Nr. 99.
- Die Herkunft der solothurnischen Patrizierfamilie Saler. HV 1961, Nr. 5.
- Kunst- und Kulturstätten des Juras. Herbstexkursion des Hist. Vereins. SZ 1961, Nr. 226.
- Der Schwur des Schultheissen von Solothurn. OT 1961, Nr. 196.
- Landesväterliche Sittenzucht im alten Solothurn. Lnv 1961, S. 74–81.
- Solothurns historisches Grundbuch im Werden. SZ 1961, Nr. 295.
- Der Wilihof. Jbl 1961, S. 125–140.
- Eine neue Zweckbestimmung für das alte St.-Josefkloster. SZ 1961, Nr. 116.
- Das geistige Antlitz v. Sol). Nationalzeitung 1961, Nr. 558.
- Historische Unternehmergestalten: Ludwig von Roll – Carl Franz Bally – Urs Schild – Ernst Dübi, Nationalzeitung 1961, Nr. 558.

1962

- Dr. Leo Altermatt, Direktor der Zentralbibliothek Solothurn. OT 1962, NR. 128.
- Die Baugeschichte der neuen St. Ursenkirche. Jbl 1962, S. 153–160.
- Der Buchsiterberg als Lebensader der bechburgischen Herrschaft. HV 1962, Nr. 1.
- Die Edelknechte von Scheppel. Jbl 1962, S. 13–16.

- Das Roth'sche Ehrenkleid, eine alte Solothurner Tradition. Auszeichnung für einen vor 600 Jahren vereitelten Anschlag. Grenchner Tagblatt 1962, Nr. 46; Volksfreund 1962, Nr. 16; Der Neue Morgen 1962, Nr. 45; Das Volk 1962, Nr. 80.
- Die letzte Hexenverbrennung in Solothurn. HV 1962, Nr. 9/10.
- Auch im Interesse der Schwestern. Zur Diskussion um das St.-Josefs-Kloster. SZ 1962, Nr. 120.
- Das solothurnische Militärwesen unter dem Ancien Régime. (Vortrag.) SZ 1962, Nr. 253; OT 1962, Nr. 255; Der Neue Morgen 1962, Nr. 253.
- Niedergösgen und seine Kirche in der Vergangenheit. OT 1962, Nr. 133.
- Hans Roth von Rumisberg und das Roth'sche Ehrenkleid. HV 1962, Nr. 2/3/4.
- Vom Staatshaushalt des alten Solothurn. Lnv 1962, S. 46–53.
- Die Westgrenze der Landgrafschaft Sisgau. Jbl 1962, S. 27–31.

1963

- Geschichtliches über den Balmberg und seine Umgebung. Chumm mer z'Hülf 1963, S. 98.
- 500 Jahre Solothurner Gäu. HV 1963, Nr. 7/8.
- Der Kanton Solothurn: (Land und Volk – Geschichte – Die politische Entwicklung des 19. Jahrhunderts – Vom Agrarkanton zum Industriekanton – Solothurner Geist – Zukunftsaussichten). Schaffhauser Nachrichten 1963, Nr. 281.
- Der «Rote Turm» in der Vergangenheit. SZ 1963, Nr. 37; Der Neue Morgen 1963, Nr. 37; Das Volk 1963, Nr. 37. (Sonderbeilagen.)
- Vom närrischen Treiber unserer Vorfahren. Fasnachtsvergnügen im mittelalterlichen Solothurn. Grenchner Tagblatt 1963, Nr. 31; OT 1963, Nr. 45, Sonntagsbeilage.
- Robert Zeltner. Zum 70. Geburtstag. SZ 1963, Nr. 170. – (Nekrolog:) SZ 1963, Nr. 170; JsolG 1964, S. V-VI.

1964

- Vom Agrar- zum Industriekanton. Der Solothurner – Le Soleurois. Gemeinsame Sonderausgabe des Soloth. Zeitungsverlegerverbandes für den Solothurner Tag vom 3. Juli 1964 an der Expo in Lausanne.
- Ein Klein-Versailles am Fusse des Jura: Schloss Waldegg, der imposante soloth. Patriziersitz. Basler Nachrichten 1964, Nr. 333; Grenchner Tagblatt 1964, Nr. 180; Nordschweiz 1964, Nr. 107; OT 1964, Nr. 181.
- Neu-Bechburg. Jurablätter 1964, S. 25–28.
- Charles Sealsfield. Zum 100. Todestag des «Dichters beider Hemisphären». Jbl 1964, S. 61–76.
- Sealsfield in Solothurn. SZ 1964, Nr. 120.

1965

- Die endgültige Ausmarchung zwischen Bern und Solothurn. Chumm mer z'Hülf 1965, Nr. 44–45.
- 100 Jahre solothurnische Kultur. Lnv 1965, S. 55–63.
- Urs Joseph Lüthy, Revolutionär, Staatsmann, Publizist. Jbl 1965, S. 130–135.
- Der Maler und Zeichner Heinrich Jenny (1824–1891). Jbl 1965, S. 1–5.
- Schultheiss Johann Viktor Besenval. (Vortrag.) SZ 1965, Nr. 291; SN 1965, Nr. 290.
- Solothurner im Ausland. SZ 1965, Nr. 198.
- Solothurns Übergang vom Agrar- zum Industriestaat. SZ 1965, Nr. 244, Sondernummer.
- Ein imposanter Zeuge Alt-Solothurns. Der letzte Steintransportwagen . . . Das Volk 1965, Nr. 232; OT 1965, Nr. 234; Grenchner Tagblatt 1965, Nr. 227; SZ 1965, Nr. 229.

1966

- Aus der Geschichte des Turmes von Halten. (Auszug von Rober Thut.) SZ 1966, Nr. 145; SN 1966, Nr. 143.
- 3000 Jahre solothurnische Geschichte. Berner Tagblatt 1966, Nr. 295.
- Solothurns militärische Vergangenheit. Jbl 1966, S. 26–30.
- Mülhausen und die Eidgenossenschaft. Zum 500jährigen Jubiläum des Bundes Mülhausens mit Bern und Solothurn. Jbl 1966, S. 1–9.
- Das Reinert-Haus an der Gurzelngasse. Bulletin der Stadt Solothurn 1966, Nr. 23.
- Schultheiss Johann Viktor Besenval, 1638–1713, der Erbauer der Waldegg. Jbl 1966, S. 62–80. – Auch in: Schloss Waldegg bei Solothurn. Derendingen 1967.
- Schultheiss Niklaus Wengi (ca. 1410–1468), der Wohltäter des solothurnischen Bürgerspitals. In 500 Jahre Testament Wengi, 1466–1966. Solothurn 1966.
- Wie das Schwarzbubenland solothurnisch wurde. SZ 1966, Sonderbeilage vom 29. Juni.
- Zum Gedenkjahr 500 Jahre solothurnisches Wasseramt, 1466–1966. Lnv 1966, S. 49–55.
- 500 Jahre solothurnisches Wasseramt. Jbl 1966, S. 101–122.
- Wie das Wasseramt zu Solothurn kam. Das Volk 1966, Nr. 203.

1967

- Aus der Geschichte des ehemaligen Städtchens Klus. Jbl. 1967, S. 1–8.
- 300 Jahre solothurnische Schanzen. Jbl 1967, S. 73–88.
- Elsässische Juden im Schwarzbubenland. Jbl 1967, S. 71–72.
- Das ehemalige Landgericht in der Klus. Lnv 1967, S. 63–64.
- Die Loslösung des Blauengebietes aus dem Elsass. (Betr. vor allem die Herrschaft Rotberg.) Jbl 1967, S. 65–71.
- Von Menschen und Einbänden in der Renaissance. SZ 1967, Nr. 260.
- Pfarrer Walter Herzog zum 90. Geburtstag. SZ 1967, Nr. 205.
- Steuern Anno dazumal. OT 1967, Nr. 39.

1968

- Walther von Arx †. JsolG 1968, S. 475–476.
- Balsthal. 3000 Jahre Dorfgeschichte. JsolG 1968, S. 1–352.
- Balsthal im Mittelalter. (Vortrag.) SZ 1968, Nr. 149.
- Solothurns ältestes christliches Gotteshaus. Bedeutsame Ausgrabungen in der St.-Peters-Kapelle. OT 1968, Nr. 62.
- Dr. Hermann Hugi. JsolG 1968, S. 476–478.
- Aktive Publikationstätigkeit des Solothurner Staatsarchivs: Rechnungen des Stiftes Schönenwerd. – Veröffentlichungen des Soloth. Staatsarchivs, H. 1–5. SZ 1968, Nr. 57.
- Solothurn als Ambassadorenstadt. SZ 1968, Nr. 122.
- Solothurn und die Belagerung von Waldshut 1468. In: 500 Jahre Waldshuter Chilbi, 1468–1968, S. 69–70. Waldshut 1968.
- Tausendjahrfeiern im Thal. Lnv 1968, S. 85–90.
- Niklaus Wengi. (3. Solothurner Gedenkmünze.) SZ 1968, Nr. 34.
- Unsere Zentralbibliothek – 10 Jahre im Neubau. SN 1968, Nr. 259; SZ 1968, Nr. 261: OT 1968, Nr. 261.
- Die Einsiedelei St.Verena in Legende und Geschichte. S.A. aus: Jbl 1968, H. 8. Derendingen 1968.

1969

- Caesar von Arx. Gedenkfeiern zum 20. Todestag in Solothurn und Olten. Neue Zürcher Zeitung 1969, Nr. 658, S. 25.

- Die Belagerung von Solothurn im Herbst 1318. Jbl 1969, S. 1–20.
- Claus Bremer ans Städtebundtheater? Ein Diskussionsabend in Solothurn. Der Bund 1969, Nr. 235, S. 17.
- Viktor Kaufmann †. JsolG 1969, S. 239–240.
- «Der Verrat von Novara». Gedächtnisaufführung zum 20. Todestag von Cäsar von Arx. SZ 1969, Nr. 244.
- Wir besuchen die Zentralbibliothek Solothurn. Ebauches-Hauszeitung 1969, Nr. 6, S. 10–13.
- Die Zentralbibliothek erhält eine Musikbibliothek. SZ 1969, Nr. 289.
- Die Zentralbibliothek Solothurn. Allgemeiner Anzeiger für Buchbindereien 1969, Nr. 8, S. 454. – Auch in: Galleria del bel libro, Ascona, 1969/2.

1970

- Bundesrat Bernhard Hammer. Ein Lebens- und Zeitbild von Eduard Fischer, SZ 1970, Nr. 134.
- Walter Eduard Herzog. JsolG 1970, S. 226–229.
- Der deutsch-französische Krieg von 1870/71 (und die schweizerische Grenzbesetzung, unter besonderer Berücksichtigung Solothurns und solothurnischer Truppen anlässlich des Übertritts und der Internierung der Bourbaki-Armee). Lnv 1970, S. 88–91.
- Die Geschichte des Wallierhofes, und wie er Eigentum des Staates Solothurn wurde. In: 50 Jahre Haushaltungsschule des Kantons Solothurn. (o.O.) 1971.
- Das Soldbündnis der Eidgenossenschaft mit Frankreich. (Ambassade in Solothurn.) Lnv 1971, S. 70–75.
- Stadt und Amt Fridau. JsolG 1971, S. 57–67.
- Von hohem Kulturwert für unsere Stadt: Die Zentralbibliothek. SN 1971, Nr. 297.

1972

- Solothurner als Türkenbekämpfer. Eine wenig bekannte Seite des solothurnischen Solddienstes. Lnv 1972, S. 94–99.

1973

- Die Bibliothek, ihre Bedeutung und ihre Zukunft. St.-Ursen-Kalender 1973, S. 68–72.
- Die Grafen von Buchegg. Jbl 1973, S. 57–71.

1974

- «Volkstag zu Balsthal 1830.» (Vortrag.) SZ 1974, Nr. 110.

1975

- Der Guglerkrieg von 1375, Solothurner Jahrbuch 1975, S. 109–112.
- Louis Jäggi, 1892–1974. JsolG 1975, S. 409–411. (auch als S.A.)
- 300 Jahre solothurnische Volkskalender. Lnv 1975, S. 113–118.

1976

- Geschichtliche Einleitung: In: «Kunstführer Kanton Solothurn» von Gottlieb Loertscher. Solothurn 1976.
- 500 Jahre Rathaus Solothurn. Jbl 1976, S. 105–110.
- Solothurn vor 100 Jahren. Soloth. Jahrbuch 1976, S. 100–105.
- Zum Volkstag in Balsthal. Lnv 1976, S. 46–53.

1977

- Die Besenval und ihr Palais. Jbl 1977, S. 65–74.

-
- Buchschmuck aus acht Jahrhunderten (in der Zentralbibliothek Solothurn). Weltkunst 1977, Nr. 6, S. 530–531.
 - Solothurner in Amerika in früheren Zeiten. Lnv 1977, S. 88–95.

1978

- Das Stadttheater Solothurn vor 1927. Soloth. Jahrbuch 1978, S. 123–128.
- 125 Jahre Historischer Verein des Kantons Solothurn (1853–1978). JsolG 1978, S. 5–37 (auch als S.A.)
- Solothurn 1853. Jbl 1978, S. 85–98.

1979

- Bellachs Geschichte in seinen Flurnamen. In: Bellacher-Kalender 1979, S. 39–44.